

10. Finanzwesen

Übersicht

Allgemeines

- 93.440 Parlamentarische Initiative (Carobbio Werner). Schmiergelder. Steuerliche Nichtanerkennung
- 98.407 Parlamentarische Initiative (Widrig Hans Werner). Rückerstattung der Verrechnungssteuer an Gemeinschaften von Stockwerkeigentümern
- 98.418 Parlamentarische Initiative (Gysin Remo). Genehmigung von Kapitalaufstockungen des IWF durch das Parlament
- 99.037 Subventionsbericht, 2. Teil
- 99.051 Währung und Zahlungsmittel. Bundesgesetz
- 99.085 Finanzleitbild. Bericht
- 00.045 Direkte Steuern. Vereinfachung der Veranlagungsverfahren
- 00.060 Schuldenbremse
- 00.076 Umsatzabgabe. Dringliche Massnahmen
- 00.087 "Für eine Kapitalgewinnsteuer". Volksinitiative
- 00.404 Parlamentarische Initiative (Triponez Pierre). Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer. Änderung
- 01.021 Steuerpaket 2001
- 01.067 Redimensionierungskonzept für die nationale Zivilluftfahrt. Finanzierung
- 01.074 Neugestaltung des Finanzausgleichs
- 01.418 Parlamentarische Initiative (WAK-NR). Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer. Änderung
- 02.020 BG über die Tabakbesteuerung. Änderung
- 02.031 Umsatzabgabe. Verlängerung der dringlichen Massnahmen
- 02.050 Nationalbankgesetz. Revision
- 02.078 Neue Finanzordnung
- 02.084 Banken und Sparkassen. Bundesgesetz
- 02.085 Teilnahme der Schweiz an den Allgemeinen Kreditvereinbarungen des IWF. Verlängerung
- 02.425 Parlamentarische Initiative (WAK-SR). Sondersteuersatz der Mehrwertsteuer für Beherbergungsleistungen. Verlängerung
- 03.019 Einführung einer Sondersteuer auf Alcopops
- 03.047 Entlastungsprogramm 2003 für den Bundeshaushalt

Staatsrechnungen

- 00.010 Staatsrechnung 1999
- 01.010 Staatsrechnung 2000
- 02.011 Staatsrechnung 2001
- 03.010 Staatsrechnung 2002

Voranschläge und Finanzpläne

99.069	Voranschlag 2000
99.070	Voranschlag 1999. Nachtrag II
00.011	Voranschlag 2000. Nachtrag I
00.062	Voranschlag 2001
00.063	Finanzplan 2002-2004
00.064	Voranschlag 2000. Nachtrag II
01.011	Voranschlag 2001. Nachtrag I
01.046	Voranschlag 2002
01.047	Voranschlag 2001. Nachtrag II
01.048	Finanzplan 2003-2005. Bericht
02.012	Voranschlag 2002. Nachtrag I
02.055	Voranschlag 2003
02.056	Voranschlag 2002. Nachtrag II
02.057	Finanzplan 2004-2006. Bericht
02.067	Voranschlag und Finanzplan 2004-2006. Dringliche Massnahmen zur Entlastung
02.075	Voranschlag. Sperrung und Aufhebung von Krediten
03.011	Voranschlag 2003. Nachtrag I

Alkoholverwaltung

99.061	Alkoholverwaltung. Geschäftsbericht und Rechnung 1998/99
99.080	Alkoholzehntel
00.017	Alkoholverwaltung. Voranschlag 2000/01
00.061	Alkoholverwaltung. Geschäftsbericht und Rechnung 1999/2000
01.007	Alkoholverwaltung. Voranschlag 2001/02
01.049	Alkoholverwaltung. Geschäftsbericht und Rechnung 2000/2001
02.013	Alkoholverwaltung. Voranschlag 2003
03.009	Alkoholverwaltung. Geschäftsführung und Rechnung 2001/2002

Doppelbesteuerungsabkommen

99.048	Doppelbesteuerung. Abkommen mit Kuwait
99.049	Doppelbesteuerung. Abkommen mit der Republik Moldova
99.053	Doppelbesteuerung. Abkommen mit der Republik Kroatien
99.075	Doppelbesteuerung. Abkommen mit der Republik Belarus
00.019	Doppelbesteuerung. Abkommen mit der Republik Albanien
00.032	Doppelbesteuerung. Abkommen mit der Republik Kasachstan
00.033	Doppelbesteuerung. Abkommen mit der Mongolei
00.054	Doppelbesteuerung. Abkommen mit Mazedonien
00.074	Doppelbesteuerung. Abkommen mit Indien
00.083	Doppelbesteuerung. Abkommen mit der Republik Österreich
01.017	Doppelbesteuerung. Abkommen mit der Ukraine

01.032	Doppelbesteuerung. Abkommen mit der Kirgisischen Republik
02.037	Doppelbesteuerung. Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland
02.042	Doppelbesteuerung. Abkommen mit Lettland
02.062	Doppelbesteuerung. Abkommen mit der Republik Usbekistan
02.064	Doppelbesteuerung. Abkommen mit der Republik Estland
02.066	Doppelbesteuerung. Abkommen mit der Republik Litauen
03.015	Doppelbesteuerung. Abkommen mit Iran

Allgemeines

93.440 Parlamentarische Initiative (Carobbio Werner). Schmiergelder. Steuerliche Nichtanerkennung

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates: 29.01.97 (BBI 1997 II 1037)
Stellungnahme des Bundesrates: 22.10.1997 (BBI 1997 IV 1336)

Ausgangslage

Diese in der Form der allgemeinen Anregung eingereichte Initiative verlangt, dass Schutz- oder Schmiergelder, die in der Schweiz oder im Ausland zur aktiven Bestechung von Beamten oder Magistratspersonen bezahlt werden, um die Vergabe von Arbeiten oder Aufträgen zu erwirken, nicht mehr wie unter der heutigen Praxis des Bundes von den Steuern abgezogen werden können. Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe b Bundesbeschluss über die direkte Bundessteuer (BdBSt) bzw. Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b des künftigen Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) sollen deshalb so geändert werden, dass die steuerliche Abzugsfähigkeit solcher Aufwendungen in jedem Falle ausgeschlossen ist. Für den Initianten sind diese Praktiken politisch inakzeptabel und gefährden gar die Grundwerte der Demokratie. Auch sind sie immer weniger eurokompatibel und führen ausserdem zu Verzerrungen des freien Wettbewerbes und des freien Marktes.

Verhandlungen

13.03.1995 NR Der Initiative wird Folge gegeben.
07.10.1999 NR Beschluss gemäss Antrag der Kommission.
21.12.1999 SR Zustimmung.
22.12.1999 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (173:0).
22.12.1999 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (40:0).

Im **Nationalrat** standen sich zwei Meinungsblöcke gegenüber. Die eine, von Georg Stucky (R, ZG) angeführte Seite wollte das Prinzip der Nichtabzugsfähigkeit von Schmiergeldern abschwächen, die andere folgte der Kommissionsmehrheit, welche sich für eine Vorlage im Sinne der Initiative aussprach. Sämtliche Minderheitsanträge wurden abgelehnt. In der Gesamtabstimmung wurde die Vorlage mit 143 zu 1 Stimmen und 11 Enthaltungen angenommen.

Der **Ständerat** nahm die Vorlage einstimmig an. Kraft dieses Gesetzes können Steuerabzüge bereits dann verweigert werden, wenn das Steueramt eine Bestechung feststellt und nicht erst, wenn ein Strafurteil vorliegt.

98.407 Parlamentarische Initiative (Widrig Hans Werner). Rückerstattung der Verrechnungssteuer an Gemeinschaften von Stockwerkeigentümern

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates: 26.10.1999 (BBI 2000 634)
Stellungnahme des Bundesrates: 01.03.2000 (BBI 2000 4903)

Ausgangslage

Am 17.März 1998 reichte Nationalrat Widrig eine parlamentarische Initiative in der Form der allgemeinen Anregung ein, in der verlangt wird, Art. 24 Abs.5 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (VStG) so zu ändern, dass Stockwerkeigentümergeinschaften ihren Anspruch

auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Erträgen von Erneuerungsfonds fortan wieder geltend machen können. Das von der Verwaltung mittels eines Rundschreibens eingeführte System (Rückerstattung der Verrechnungssteuer an die einzelnen Stockwerkeigentümer) ist nach Auffassung des Initianten unbefriedigend, weil dadurch den Erneuerungsfonds erhebliche Erträge entzogen werden.

Verhandlungen

18.12.1998 NR Der Initiative wird Folge gegeben.

06.03.2000 NR Beschluss gemäss Antrag der Kommission.

14.06.2000 SR Zustimmung.

23.06.2000 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (182:0)

23.06.2000 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (42:0)

Im **Nationalrat** führte Kommissionssprecher Jean-Philippe Maitre (C, GE) an, dass das 1996 eingeführte System vom Verwaltungsaufwand her gesehen nicht rationell sei. So können heute Rückerstattungsgesuche nicht mehr von einer Eigentümergemeinschaft, sondern müssen von jedem einzelnen Miteigentümer eingereicht werden. Dies führe auch dazu, dass den Erneuerungsfonds ein Teil ihrer Erträge verloren gehe. Für den Status quo setzte sich einzig Bundesrat Kaspar Villiger ein mit dem Hinweis, dass das geltende System gut funktioniere. Schliesslich nahm der Rat aber die Gesetzesrevision mit 106 zu 32 Stimmen an.

Der **Ständerat** folgte dem Nationalrat und sprach sich mit 21 Stimmen einhellig für die Revision aus.

98.418 **Parlamentarische Initiative (Gysin Remo). Genehmigung von Kapitalaufstockungen des IWF durch das Parlament**

Bericht der Aussenpolitischen Kommission des Nationalrates: 15.05.2000 (BBI 2000 4030)

Stellungnahme des Bundesrates: 04.12.2000 (BBI 2001 2016)

Ausgangslage

Diese parlamentarische Initiative (98.418) verlangt im Hinblick auf eine vermehrte Mitwirkung des Parlamentes in der Aussenpolitik, wie sie in der neuen Bundesverfassung und in Artikel 47 bis des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962 verankert ist, dass Kapitalaufstockungen des Internationalen Währungsfonds (IWF) vom Parlament genehmigt werden. Bisher konnte der Bundesrat in eigener Kompetenz über die Teilnahme der Schweiz an diesen Kapitalerhöhungen entscheiden.

Gemäss Artikel 1 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Mitwirkung der Schweiz an den Institutionen von Bretton Woods vom 4. Oktober 1991 (Mitwirkungsgesetz; SR 979.1) war er einzig verpflichtet, die Bundesversammlung vorgängig darüber zu informieren. Fortan soll der Bundesrat das Parlament nicht mehr bloss informieren, sondern auch dessen Genehmigung einholen.

Verhandlungen

03.06.1999 NR Der Initiative wird Folge gegeben.

13.12.2000 NR Beschluss gemäss Antrag der Kommission.

07.06.2001 SR Zustimmung.

22.06.2001 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (186:4)

22.06.2001 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (37:0)

Mit 56 zu 55 Stimmen folgte der **Nationalrat** der Mehrheit der Kommission und beschloss der Initiative Folge zu geben.

Bei der Beratung der Gesetzesvorlage gab es im **Nationalrat** keine Opposition. Auch Bundesrat Villiger erklärt sich mit dem Antrag der Kommission einverstanden. In der Gesamtabstimmung wurde das Gesetz mit 134 zu 1 Stimmen angenommen.

Auch der **Ständerat** schloss sich einstimmig der Vorlage an.

99.037 Subventionsbericht, 2. Teil

Bericht vom 14. April 1999 über die Prüfung der Bundessubventionen, zweiter Teil (Subventionsbericht, 2. Teil) (BBI 1999 8013)

Ausgangslage

Das Subventionsgesetz verpflichtet den Bundesrat, die spezialgesetzlichen Subventionsbestimmungen periodisch auf ihre Übereinstimmung mit den in den Artikel 6 – 10 SuG festgehaltenen Grundsätzen zu überprüfen und über die Prüfergebnisse Bericht zu erstatten.

Am 25.06.1997 hat der Bundesrat den 1. Teil des Subventionsberichts genehmigt. Gegenstand des zweiten und letzten Teils sind 200 Subventionsrubriken, nämlich die Beiträge an die internationalen Organisationen, an die Sozialwerke, an die Ausgaben im Asylbereich, an die Landwirtschaft (insbesondere die Direktzahlungen) und an die Entwicklungshilfe.

Der Bericht soll mehr Transparenz in die Transfers an Empfänger ausserhalb der Bundesverwaltung bringen und die Unterschiede der Bundessubventionen deutlicher machen. Eine Umsetzung der in diesem Bericht vorgeschlagenen Massnahmen für den Bundeshaushalt eröffnet langfristig ein Sparpotential von hundert Millionen Franken pro Jahr.

Verhandlungen

09.06.1999 SR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

16.03.2000 NR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

Der **Ständerat** nahm vom Bericht Kenntnis.

Im **Nationalrat** lobten verschiedene Redner die enorme Arbeit, welche die Bundesverwaltung geleistet hat, um insgesamt 349 Subventionsrubriken zu überprüfen. Sie bezeichneten diesen Bericht als gutes Führungsinstrument. Auf bürgerlicher Seite wurde allerdings das relativ geringe Sparvolumen von jährlich 110 Millionen Franken bis 2004 bzw. jährlich 180 Millionen in den nachfolgenden Jahren bedauert. Die Berichterstatter erklärten, dass die Kommission die Überprüfung der Subventionen vertiefen wolle, um weiteres Sparpotenzial zu eruieren. Auf der linken Seite wurde befürchtet, dass allfällige neue Abstriche nur die schwächsten Empfänger treffen könnten. Ein Antrag der SVP-Fraktion, der vom Bundesrat Subventionskürzungen um 2 Milliarden Franken verlangte, wurde von den Sozialdemokraten und den Freisinnigen bekämpft. Nach Auffassung der Freisinnigen ist es Sache des Parlamentes zu entscheiden, wo gespart werden soll. Bundesrat Kaspar Villiger wies darauf hin, dass es schwierig sei, bestehende Subventionen zu streichen, weil dieser zu grosse Widerstand auslösen würde. Er riet dem Parlament, bei seinen Subventionsentscheiden zurückhaltender zu sein, bevor er neue beschliesse.

99.051 Währung und Zahlungsmittel. Bundesgesetz

Botschaft vom 26. Mai 1999 zu einem Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) (BBI 1999 7258)

Ausgangslage

In Artikel 99 (Geld- und Währungspolitik) der nachgeführten Bundesverfassung, welche Volk und Stände am 18. April 1999 angenommen haben, wird unter anderem die Bindung des Frankens an das Gold auf Verfassungsebene gelöst. Die Schaffung eines neuen Gesetzes drängt sich insbesondere auf, weil der neue Verfassungsartikel des Bargeldmonopol des Bundes in einem einzigen Artikel regelt und es nicht mehr – wie dies bisher historisch bedingt geschah – nach der stofflichen Ausprägung des Bargelds in einen Münzartikel (bisheriger Art. 38 BV) und einen Notenbankartikel (bisheriger Art. 39 BV) aufteilt. Entsprechend soll nun auch die bisherige Systematik der Bundesgesetzgebung – Münzgesetz in Ausführung von Artikel 38 BV und Nationalbankgesetz (NBG) in Ausführung von Artikel 39 BV – der Neugliederung auf Verfassungsstufe angepasst werden. Das Währungs- und Zahlungsmittelgesetz wird alle publikumsrelevanten Eigenschaften von Währung und staatlichem Geld regeln. Das heutige Münzgesetz wird – soweit seine Bestimmungen nicht mit der Lösung der Goldbindung des Frankens wegfallen – vollständig im neuen Bundesgesetz aufgehen. Aus dem Nationalbankgesetz werden die Bestimmungen über die Banknoten ins WZG übertragen. Das neue Gesetz wird die folgenden Abschnitte umfassen: Der Abschnitt «Währung und gesetzliche Zahlungsmittel» bestimmt den Franken als schweizerische Währungseinheit und legt seine Einteilung

in 100 Rappen fest. Gleichzeitig werden die vom Bund ausgegebenen Münzen, die von der Schweizerischen Nationalbank (SNB) ausgegebenen Banknoten sowie neu auch die auf Franken lautenden Sichtguthaben bei der SNB zu gesetzlichen Zahlungsmitteln erklärt. Mit diesen Zahlungsmitteln können Geldschulden mit befreiender Wirkung erfüllt werden. Banknoten müssen dabei von jedermann unbeschränkt an Zahlung genommen werden. Bei den Sichtguthaben bei der SNB ist die Annahmepflicht auf Inhaber eines entsprechenden Kontos beschränkt. Bei den Münzen schliesslich wird zwischen Umlauf- sowie Gedenk- und Anlagemünzen unterschieden. Die für den Bargeldverkehr bestimmten Umlaufmünzen müssen wie bisher bis zu 100 Stück angenommen werden. Gedenk- und Anlagemünzen hingegen sind nicht als eigentliche Zahlungsmittel gedacht und werden im Geschäftsverkehr auch nicht zu diesem Zweck eingesetzt. Auf Grund ihrer limitierten Auflage und des geringeren Bekanntheitsgrades eignen sie sich nicht, um mit einem Annahmезwang für jedermann versehen zu werden. Deshalb wird der Annahmезwang für Gedenk- und Anlagemünzen auf die Schweizerische Nationalbank und die öffentlichen Kassen des Bundes beschränkt. Die Gedenk- und Anlagemünzen behalten indessen den Status als gesetzliche Zahlungsmittel und damit die Rücknahmegarantie zum Nennwert. Im Abschnitt «Münzordnung» werden die Zuständigkeiten von Bundesrat, Eidgenössischem Finanzdepartement und Nationalbank bezüglich Umlaufmünzen einerseits und Gedenk- und Anlagemünzen andererseits geregelt. Zudem wird die bereits heute von der SNB wahrgenommene Aufgabe der Münzverteilung auf Gesetzesstufe an die Nationalbank übertragen. Schliesslich wird auf die bisherige Bewilligungspflicht für die Herstellung oder Einfuhr von münzähnlichen Gegenständen verzichtet. Der Schutz des Publikums vor Missbräuchen im Münzbereich soll durch eine neue Strafnorm gewährleistet werden. Der Abschnitt «Notenordnung» umfasst diejenigen Artikel aus dem Abschnitt III des Nationalbankgesetzes (Ausgabe, Deckung, Einlösung und Rückruf der Banknoten), welche durch die Aufhebung der Goldbindung des Frankens nicht überflüssig werden. Er enthält die technischen Bestimmungen über Kompetenzen und Pflichten der SNB im Zusammenhang mit dem Umlauf von Banknoten. Im Abschnitt «Sichtguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank» wird festgelegt, dass Träger des Zahlungsverkehrs bei der SNB auf Franken lautende Sichtguthaben halten können. Die SNB soll entsprechend den Bedürfnissen des Zahlungsverkehrs die Bedingungen festlegen, unter welchen Sichtguthaben bei ihr begründet und unterhalten werden können. Schliesslich werden unter dem Abschnitt «Strafbestimmung» die verschiedenen Strafnormen zum Schutz des Münz- und Banknotenmonopols in einer einzigen Norm zusammengefasst. Wo notwendig, werden im Anhang zum Währungs- und Zahlungsmittelgesetz bestimmte Artikel des Strafgesetzbuches und des Obligationenrechtes an das neue Konzept des WZG angepasst. Ins WZG übernommene Bestimmungen des NBG sowie das vollständig ins WZG integrierte Münzgesetz werden aufgehoben.

Verhandlungen

05.10.1999 NR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

08.12.1999 SR Abweichend.

14.12.1999 NR Zustimmung.

22.12.1999 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (162:4)

22.12.1999 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (39:0)

Der **Nationalrat** beschloss ohne Gegenstimme, auf die Vorlage einzutreten. Im Mittelpunkt der Beratungen stand Artikel 6bis Abs. 1 und 2, welcher die Herstellung von Gedenkmünzen zum Inhalt hat. Die Mehrheit der Fraktionen war entgegen der Auffassung des Bundesrates der Meinung, dass die Bewilligungspflicht für die Prägung solcher Münzen in einem Gesetzesartikel vorgesehen werden müsse. Für die FDP-, die SP- und die CVP-Fraktion ging es auch darum, die Arbeitsplätze und Betriebe zu schützen, welche von solchen Münzprägungen leben. Bundesrat Kaspar Villiger trat vergeblich für die Anträge der Minderheit ein, welche die Vorlage des Bundesrates unterstützte. In der Gesamtabstimmung wurden die Anträge der Kommission mit 151 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Der **Ständerat** nahm das neue Gesetz mit 33 Stimmen einhellig an. Betreffend Herstellung von Gedenkmünzen sprach er sich gegen die Bewilligungspflicht aus. Den Antrag des Nationalrates unterstützten einzig Pierre-Alain Gentil (S, JU) und Michèle Berger-Wildhaber (R, NE).

Bei der Differenzbereinigung folgte der **Nationalrat** den Beschlüssen des Ständerates.

99.085 Finanzleitbild. Bericht

Bericht vom 4. Oktober 1999 zum Finanzleitbild. Ziele, Grundsätze und Instrumente für die Finanzpolitik des Bundesrates

Ausgangslage

Das neue Jahrhundert bringt gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Herausforderungen, welche die Finanzpolitik stark prägen werden: Die fortschreitende Globalisierung, die Beschleunigung des technologischen Fortschritts, die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, die Sicherung leistungsfähiger Sozialwerke, die Kontrolle der Staatsverschuldung, das Verhältnis zu Europa und anderes mehr. Mittelfristig sind deshalb wichtige finanzpolitische Weichenstellungen notwendig. Dabei handelt es sich um die nachhaltige Stabilisierung des Bundeshaushalts, den Neuen Finanzausgleich, die Neue Finanzordnung mit ökologischen Anreizen, die Sicherung der Finanzierung des Sozialversicherungssystems und die Folgen eines allfälligen EU-Beitritts. Dies hat den Bundesrat bewogen, für die Finanzpolitik des Bundes klare Kriterien in Form eines Finanzleitbildes (FLB) aufzustellen. Gestützt darauf kann beurteilt werden, ob sich ein politischer Entscheid mit den Zielen einer nachhaltigen Finanzpolitik verträgt.

Das FLB ist ein Führungsinstrument des Bundesrates und hat richtungsweisenden Charakter für die Tätigkeiten von Exekutive und Verwaltung. Sachpolitische Zielsetzungen des Bundes werden allerdings nicht vorweggenommen. Auch die Zuständigkeiten des Parlaments und die Volksrechte bleiben unangetastet. Verbindlich bleiben die jeweiligen konkreten Beschlüsse der zuständigen Organe.

Das FLB orientiert sich an den zwei Oberzielen der Finanzpolitik, die durch verschiedene Unterziele konkretisiert und verdeutlicht werden.

Erstes Oberziel ist es, für Stabilität zu sorgen, das Wirtschaftswachstum zu begünstigen und damit Beschäftigung, Wohlfahrt und gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern.

Das zweite Oberziel bezweckt die Erhaltung gesunder öffentlicher Finanzen, damit die gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Ziele dauerhaft erfüllt werden können.

Im weitem enthält das FLB Grundsätze, mit deren Hilfe die finanzielle Verträglichkeit politischer Massnahmen beurteilt werden kann.

Schliesslich nennt der Bundesrat auch Instrumente, mit denen die Ziele der Finanzpolitik angestrebt werden sollen. Im Wesentlichen geht es um die dauerhafte Ablösung des "Haushaltsziels 2001" durch eine in der Verfassung verankerte, dauerhafte Schuldenbremse. Dazu kommen Instrumente für eine wirkungsvolle Verwaltungsführung.

Verhandlungen

16.03.2000 NR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

14.06.2000 SR Vom Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

Der **Nationalrat** stimmte dem Finanzleitbild mit 114 gegen 50 Stimmen zu. Rechtsbürgerliche Ratsmitglieder vermissten konkrete Massnahmen und insbesondere einen klaren Hinweis auf überfällige Steuersenkungen. Linke und Grüne vermissten Massnahmen für mehr Steuergerechtigkeit und zur Reduktion der Staatsverschuldung.

Der **Ständerat** folgte mehrheitlich seiner Kommission und nahm den Bericht mit 22 gegen 7 Stimmen an.

00.045 Direkte Steuern. Vereinfachung der Veranlagungsverfahren

Botschaft vom 24. Mai 2000 zur Koordination und Vereinfachung der Veranlagungsverfahren für die direkten Steuern im interkantonalen Verhältnis (BBl 2000 3898)

Ausgangslage

Auf Anfang des Jahres 2001 wird die grosse Mehrheit der Kantone bei den direkten Steuern der natürlichen Personen den Übergang zum System der einjährigen Postnumerandobesteuerung vollzogen haben. Auf diesen Zeitpunkt findet der Wechsel auch für die direkte Bundessteuer statt. Er bietet die Gelegenheit, die eidgenössischen und die kantonalen Vorschriften über die Besteuerungszuständigkeit zu koordinieren, insbesondere für den Fall von Änderungen bei der persönlichen Zugehörigkeit (Wohnsitzwechsel). Die Neufassung von Artikel 68 des Bundesgesetzes

über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) und von Artikel 30 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (VStG) wird es ermöglichen, die Kompetenz zur Erhebung der direkten Steuern des Bundes und der Kantone für eine ganze Steuerperiode einer einzigen kantonalen Behörde zu übertragen; die gleiche Behörde wird auch zuständig sein für die Rückerstattung der in dieser Periode einbehaltenen Verrechnungssteuer. In Fällen, in denen eine steuerpflichtige Person während der Steuerperiode ihren Wohnsitz innerhalb der Schweiz wechselt, sollen als Vereinfachungsmaßnahme die kantonalen Steuern nur in jenem Kanton erfasst werden, in dem die Person am Ende der Steuerperiode ihren Wohnsitz hat, und zwar nach dem System der einjährigen Postnumerandobesteuerung. Die Koordination der eidgenössischen und der kantonalen Bestimmungen muss auch bezüglich der direkten Steuern der juristischen Personen sichergestellt werden, insbesondere für die Fälle einer Sitzverlegung innerhalb der Schweiz. Dies macht eine Revision von Artikel 22 StHG notwendig. Bei Steuerpflichtigen, die mehreren kantonalen Steuerhoheiten unterworfen sind, drängen sich Vereinfachungen vor allem dort auf, wo eine natürliche oder juristische Person ein Spezialsteuerdomizil ausserhalb ihres Wohnsitz- oder Sitzkantons begründet oder aufhebt. Eine Änderung der Artikel 22 und 68 StHG trägt diesen Bedürfnissen Rechnung. Die Harmonisierung der direkten Steuern hat auch zum Ziel, die interkantonale Mobilität der Unternehmungen (Personenunternehmungen, einschliesslich der Einzelunternehmungen, wie auch juristische Personen) zu vereinfachen. Eine Änderung der persönlichen Zugehörigkeit (Sitzverlegung des Unternehmens) soll die interkantonale Übertragung von Verlustvorträgen nicht mehr behindern. Schliesslich macht der Übergang der Mehrheit der Kantone zum System der Postnumerandobesteuerung bei der direkten Bundessteuer eine Anpassung dieses Gesetzes bezüglich Festlegung des massgebenden Zeitpunkts für die Indexierung der Abzüge und Tarife nötig. Einige der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen basieren auf der Bestimmung von Artikel 127 Absatz 3 BV, welche die interkantonale Doppelbesteuerung untersagt und den Bund anweist, die erforderlichen Massnahmen zu treffen. Die verschiedenen Änderungen treten auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Verhandlungen

03.10.2000 NR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates

12.12.2000 SR Zustimmung.

15.12.2000 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (194:0)

15.12.2000 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (43:0)

Mit 111 zu 0 Stimmen hat der **Nationalrat** den Entwurf des Bundesrates zum Bundesgesetz zur Koordination und Vereinfachung der Veranlagungsverfahren für die direkten Steuern im interkantonalen Verhältnis angenommen. Dabei ergänzte er die Vorlage mit zwei Bestimmungen, die es den Kantonen erlauben, Kinderbetreuungsabzüge und Bausparabzüge beizubehalten. Der **Ständerat** folgte der Grossen Kammer, indem er der Vorlage mit 37 Stimmen oppositionslos zustimmte.

00.060 Schuldenbremse

Botschaft vom 28. Juni 2000 zur Schuldenbremse (BBI 2000 4653)

Zusatzbericht des Bundesrats vom 10. Januar 2001 (BBI 2001 2387)

Ausgangslage

Bei der Schuldenbremse handelt es sich um einen institutionellen Mechanismus zur Haushaltsteuerung und Begrenzung der Verschuldung. Sie soll den Bundeshaushalt vor strukturellen Ungleichgewichten bewahren und damit verhindern, dass die Schulden des Bundes wie in der Vergangenheit ansteigen. Dieses neue Instrument soll auf Verfassungsstufe die Übergangsbestimmung zum Haushaltziel 2001 ablösen. Während Letzteres die Sanierung des Bundeshaushalts, also die Eliminierung des strukturellen Defizits zum Ziel hat, soll die Schuldenbremse verhindern, dass der Bundeshaushalt erneut aus dem Gleichgewicht gerät und sich ein neues strukturelles Defizit bilden kann. Auf Grund der Analyse von Erfahrungen mit solchen Instrumenten in der Schweiz und auch im Ausland können verschiedene zentrale Faktoren eruiert werden, welche für den Erfolg einer institutionellen Schuldenbremse von entscheidender Bedeutung sind. Es geht primär darum, die richtige Steuerungsgrösse für den Bundeshaushalt zu finden und hierfür eine möglichst einfache und transparente Regel vorzuschreiben. Zentral ist auch, dass im Falle

von Regelverletzungen Sanktionen eintreten. Blosser Zielumschreibungen haben sich auf Grund der Erfahrungen als nicht zielführend erwiesen. Darüber hinaus muss selbstverständlich auch sichergestellt werden, dass der Mechanismus den konjunkturpolitischen Erfordernissen Rechnung trägt. Die mit dieser Botschaft unterbreitete Schuldenbremse schlägt eine konkrete Regel für die zulässige Entwicklung der Ausgaben in der Finanzrechnung vor. Damit wird die Tatsache bekräftigt, dass die Finanzrechnung auf Bundesebene nach wie vor das zentrale Steuerungsinstrument darstellt. Vorgeschlagen wird eine Regel, die Schwankungen des Saldos in Abhängigkeit von der Konjunktur zulässt und trotzdem den Haushaltsausgleich über einen gesamten Konjunkturzyklus sicherstellt. Die vom Bundesrat beantragte Ausgabenregel kann in einer einfachen Formel ausgedrückt werden. Der Höchstbetrag für die Ausgaben wird an die Höhe der Einnahmen gebunden, allerdings korrigiert um einen Faktor, welcher die konjunkturelle Lage berücksichtigt. Für die Schätzung der Einnahmen sollen aus Gründen der Konsistenz mit der Budgetierung und Finanzplanung die jeweiligen Einnahmenschätzungen verwendet werden. Der Konjunkturfaktor kann als Quotient des realen Trend-Bruttoinlandprodukts und des geschätzten realen Bruttoinlandprodukts dargestellt werden. Damit werden je nach wirtschaftlicher Lage Überschüsse verlangt oder Defizite in Kauf genommen. Dies entspricht der Grundidee der antizyklischen Finanzpolitik, indem die automatischen Stabilisatoren wirken können. Die gewählte Formel ist allgemein gültig. Sie lässt sowohl Steuererhöhungen beispielsweise zur Finanzierung der demografiebedingten Mehrkosten der Sozialversicherungen als auch Steuersenkungen zu mit dem Ziel, die Staatsquote zu reduzieren. An der institutionellen Ausgestaltung des Budgetprozesses und den entsprechenden Kompetenzen soll möglichst wenig verändert werden. Es wird eine Grundregel unterbreitet, welche Bundesrat und Parlament grundsätzlich bindet. Diese Bindung soll die Zielerreichung sicherstellen. Im Rahmen der von der Regel vorgegebenen Ausgabenplafonds bleibt die Budgethoheit des Parlaments vollumfänglich gewährleistet. Gegenstand der Regelungen der Schuldenbremse sollen ausdrücklich der Voranschlag und die Nachträge zum Voranschlag sein. Weil es nicht möglich ist, für sämtliche, nicht steuerbaren Eventualitäten wie schwere Rezessionen, Kriege, Naturkatastrophen oder andere besondere Ereignisse (wie z.B. im Asylwesen) bereits im Voraus adäquate Vorgaben für die Ausgaben zu fassen, schlägt der Bundesrat die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung mit einer Überschreitung der Höchstgrenze für die Ausgaben vor. Damit die Grundregel der Schuldenbremse nicht unterlaufen werden kann, soll aber ein qualifiziertes Mehr in beiden Räten erforderlich sein. Die Ausnahmen sollen sachlich auch Anpassungen im Rechnungsmodell sowie Änderungen beim Auszahlungsmodus von Subventionen umfassen, welche zu hohen dauerhaften Mehrbelastungen oder auch einmaligen Zahlungsspitzen führen. Zudem beantragt der Bundesrat, dass das Kriterium der Ausserordentlichkeit von Ausgaben nicht nur materiell eingeschränkt wird, sondern dieses auch durch ein minimales Gewicht im Bundeshaushalt belegt sein müsste. Es ist selbst im Falle der Verabschiedung eines regelkonformen Budgets und grösster Zurückhaltung bei den Nachträgen nicht auszuschliessen, dass die tatsächlichen Ausgaben in der Staatsrechnung die von den eidgenössischen Räten im Einklang mit der Schuldenbremse bewilligten Ausgaben im Voranschlag überschreiten. Derartige Regelverletzungen sollen einem ausserhalb der Staatsrechnung geführten Ausgleichskonto belastet werden. Ebenso sollen Fehleinschätzungen der Einnahmen, welche entweder zu hohe oder zu tiefe Höchstbeträge für die Ausgaben ergeben haben, im Ausgleichskonto in Form von Belastungen oder Gutschriften berücksichtigt werden. Die im Ausgleichskonto auflaufenden Überschüsse und Fehlbeträge müssen dabei nicht sofort eliminiert werden, sondern sind jeweils in den folgenden Jahren abzubauen. Damit wird dem Parlament im Rahmen der Budgetierung bewusst ein grosser Spielraum belassen. Eine Analyse der Auswirkungen der Schuldenbremse auf Grund von Simulationen zeigt, dass dieses Instrument zielführend ist. Es besteht auch trotz Ausgabenregel genügend Spielraum für ein nachhaltiges Ausgabenwachstum. Mit dem Instrument der Schuldenbremse gelingt es, den Bundeshaushalt längerfristig im Gleichgewicht zu halten. Damit kann ein defizitbedingter Schuldenanstieg in der Zukunft vermieden werden. Die Schuldenbremse steigert auch die Verlässlichkeit in der Finanzpolitik und führt zu einer erwünschten Verstetigung dieses wichtigen Bereiches der Wirtschaftspolitik. Der Einsatz dieses neuen Instrumentes sollte deshalb auch mit positiven Auswirkungen auf das längerfristige Wirtschaftswachstum in der Schweiz verbunden sein.

Verhandlungen

Vorlage 1

Bundesbeschluss über eine Schuldenbremse

14.03.2001 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

18.06.2001 NR Zustimmung.

22.06.2001 SR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (34:6)
22.06.2001 NR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (127:64)

Vorlage 2

Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG)
14.03.2001 SR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
18.06.2001 NR Abweichend.
20.06.2001 SR Zustimmung.
22.06.2001 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (35:6)
22.06.2001 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (130:62)

Der **Ständerat** folgte seiner Kommission und nahm die Vorlage des Bundesrates mit 30 zu 4 Stimmen an. Allerdings wurden sowohl im bürgerlichen als auch im linken Lager Vorbehalte gegenüber einer Vorlage gemacht, welche "die Politik durch mathematische Formeln zu ersetzen" versucht. Die Mehrheit war aber der Meinung, dass der Bund die Schuldenspirale ohne zwingenden Mechanismus nicht durchbrechen könne. Verschiedene Ratsmitglieder betonten, dass dieses Instrument eine gewisse Flexibilität erlaube, da das Parlament in Ausnahmesituationen (bei Naturkatastrophen, schweren Rezessionen oder massiven Flüchtlingszuströmen) über ein qualifiziertes Mehr zusätzliche Ausgaben beschliessen kann. Ausgaben, die den Voranschlag überschreiten, sollen einem Ausgleichkonto belastet werden. Die Einnahmenüberschüsse hingegen sollen gemäss Ständerat nicht diesem Konto gutgeschrieben, sondern für den Schuldenabbau eingesetzt werden, wobei die Fehlbeträge innerhalb der drei nachfolgenden Rechnungsjahre auszugleichen sind. Eine von der Staatspolitischen Kommission unterstützte Minderheit sprach sich gegen die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit des Bundesrates aus, die Sparvorgaben bestimmen zu können, da dies gegen das Prinzip der Gewaltenteilung verstosse. Der Ständerat hielt jedoch mit 22 zu 15 Stimmen an diesem Artikel fest.

Der **Nationalrat** lieferte sich eine ausgesprochene Rechts-Links-Debatte: Während die Bürgerlichen sich hinter die Vorlage stellten mit dem Argument, dass die fehlende Ausgabendisziplin des Parlamentes in den Neunzigerjahren zu einer Schuldenverdoppelung geführt habe, prangerte die Linke den vorgeschlagenen Mechanismus als unsozial an. Ausserdem entledigte sich das Parlament mit diesem Instrument seiner Budgetkompetenzen. Die Linken und Grünen scheiterten sowohl mit ihrem Antrag, den Ausgabenplafond nicht nur auf Grund von Einnahmenschätzungen, sondern auch unter Berücksichtigung der Konjunkturlage festzulegen, als auch mit demjenigen, den Ausgleich auch über neue Einnahmen zu suchen. Ebenfalls abgelehnt wurde ihr Antrag, auf die Regelung zu verzichten, wonach der Betrag, der 6 Prozent des Ausgabenplafonds überschreitet, innert dreier Jahre abzubauen ist. In der Gesamtabstimmung passierte die Vorlage mit 92 zu 38 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Die Vorlage wurde in der Volksabstimmung vom 2. Dezember 2001 mit 84,7% Ja-Stimmen gutgeheissen (vgl. Anhang G).

00.076 Umsatzabgabe. Dringliche Massnahmen

Botschaft vom 2. Oktober 2000 für ein Bundesgesetz über neue dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe (BBl 2000 5835)

Ausgangslage

Im März 2000 beschloss der Bundesrat, ein Steuerpaket vorzubereiten. Damit werden strukturelle Verbesserungen des Steuersystems in den Bereichen Ehepaar- und Familienbesteuerung, Umsatzabgabe und Besteuerung des selbstgenutzten Wohneigentums angestrebt. Im Bereich der Umsatzabgabe hat der Bundesrat den Rahmen für Einnahmehausfälle auf maximal 500 Millionen Franken beschränkt. Gestützt auf das Konzept des Bundesrates vom 13. März 2000 zur Umsetzung von hängigen Steuerreformen gemäss Finanzleitbild setzte der Chef des Eidgenössischen Finanzdepartements am 22. März 2000 eine gemischte Arbeitsgruppe ein, welche den Auftrag erhielt, bis Ende Juni 2000 in einem Bericht aufzuzeigen, in welchen Bereichen bei der Umsatzabgabe gezielte Entlastungen nötig sind, um den Finanzplatz Schweiz zu stärken. Gleichzeitig wurde die Arbeitsgruppe beauftragt, die mit ihren Vorschlägen verbundenen Einnahmehausfälle zu beziffern und

zu prüfen, wie diese Ausfälle innerhalb des Finanzsektors kompensiert werden könnten, falls sie 500 Millionen Franken übersteigen sollten.

Auf Grund des Berichts der erwähnten Arbeitsgruppe ist der Bundesrat zum Schluss gelangt, dass sich die neue Revision der Umsatzabgabe auf die folgenden Bereiche konzentrieren sollte:

- a. Revision der Artikel 14 und 17 des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben (StG) mit dem Ziel, Geschäfte mit bestimmten institutionellen Anlegern (öffentliche Hand, Anlagefonds, Lebensversicherer und Vorsorgeträger) von der Umsatzabgabe zu entlasten.
- b. Revision von Artikel 19 StG mit dem Ziel, eine fiskalische Benachteiligung der inländischen Banken zu vermeiden, wenn sie an einer ausländischen Börse mit inländischen Aktien handeln.

Der Bundesrat hält ferner dafür, dass diese Änderungen in ein dringliches Bundesgesetz aufgenommen werden sollten, und dass die Vorlage im Hinblick auf die Kooperation der Schweizer Börse mit der Londoner Börse virtx bereits in der Wintersession 2000 von beiden Räten verabschiedet werden sollte. Die vorliegende Botschaft lehnt sich eng an die Empfehlungen der gemischten Arbeitsgruppe an. Da auch ein neues dringliches Bundesgesetz zeitlich befristet werden muss, soll die Umsatzabgabe aber weiterhin Bestandteil des für das vierte Quartal 2000 angekündigten Steuerpakets bilden. Im Rahmen dieses Steuerpaketes wird es dann darum gehen, die am 19. März 1999 verabschiedeten dringlichen Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe und den Inhalt des neuen dringlichen Bundesgesetzes ins ordentliche Recht überzuführen.

Die mit der Vorlage verbundenen Ausfälle werden auf der Grundlage des Jahres 1999 auf 490 Millionen Franken geschätzt.

Verhandlungen

29.11.2000 SR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

04.12.2000 NR Abweichend.

05.12.2000 SR Abweichend.

06.12.2000 NR Zustimmung.

12.12.2000 SR Die Dringlichkeitsklausel wird angenommen.

12.12.2000 NR Die Dringlichkeitsklausel wird angenommen.

15.12.2000 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (38:5)

15.12.2000 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (126:43)

Als Erstrat hat sich der **Ständerat** der von seiner Kommission beantragten Lösung angeschlossen und die Befreiung von der Umsatzabgabe nicht auf die Pensionskassen und die anderen inländischen institutionellen Anleger ausgedehnt. Diese sollen den Effektenhändlern gleichgestellt werden und darum steuerpflichtig bleiben. Nur die ausländischen institutionellen Anleger und schweizerische Anlagefonds, die in Konkurrenz zu ausländischen stehen, sollen von der Abgabe befreit werden.

Bundesrat Kaspar Villiger hat sich diesem Modell angeschlossen, da es weniger Steuerausfälle für den Bund verursacht. Nur Ernst Leuenberger (S, SO) widersetzte sich einer Steuerreduktion ohne Kompensation und einem Dringlichkeitsverfahren, für das er keine Berechtigung sah.

Mit 94 gegen 90 Stimmen hat der **Nationalrat** eine grundlegende Differenz eingefügt und mit der Abschaffung der Umsatzabgabe für die meisten in- und ausländischen institutionellen Anleger die ursprüngliche Lösung des Bundesrates angenommen. Keine Unterstützung fanden die Linke und die CVP-Fraktion, welche sich für den Vorschlag des Ständerates einsetzten. Es ist für sie unhaltbar, dass die Steuermassnahmen zu Gunsten der Familien und des Wohneigentums verschoben werden und gleichzeitig die Abschaffung der Umsatzabgabe für dringlich erklärt werden soll. Für die Bürgerlichen hingegen ist das Geschäft dringend, da vermieden werden muss, dass weitere Wertschriften und Anlagefonds ins Ausland abwandern.

Im Differenzbereinigungsverfahren hielt der **Ständerat** stillschweigend an seinem Beschluss fest, die mit der schnellen Abschaffung der Stempelabgabe auf Börsentransaktionen verbundenen Einnahmeverluste zu begrenzen.

Der **Nationalrat** hat sich schliesslich dem Modell des Ständerates angeschlossen. Die Steuerausfälle beschränken sich somit auf 218 Millionen Franken.

Die beiden Räte haben zudem eine Dringlichkeitsklausel angenommen und somit das Inkrafttreten der Erleichterungen bei der Umsatzabgabe auf Januar 2001 ermöglicht. Der Nationalrat musste zweimal darüber abstimmen; weil das qualifizierte Mehr beim ersten Mal nicht erreicht wurde, wurden zwei Ordnungsanträge auf Wiederholung der Abstimmung gestellt. Patrice Mugny (G, GE) hat sich vergebens gegen den Antrag auf Wiederholung, den er als "Verweigerung der Demokratie" bezeichnete, aufgelehnt.

00.087 "Für eine Kapitalgewinnsteuer". Volksinitiative

Botschaft vom 25. Oktober 2000 über die Volksinitiative "für eine Kapitalgewinnsteuer" (BBl 2000 5995)

Ausgangslage

Am 5. November 1999 wurde die Volksinitiative «für eine Kapitalgewinnsteuer» in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht. Die Initiative verlangt eine Ergänzung von Artikel 41 ter der alten Bundesverfassung (aBV) durch die neuen Absätze 1 ter und 5 bis (entspricht Art. 128a Abs. 1 und Abs. 2 BV). Danach erhebt der Bund «eine besondere Steuer auf realisierten Kapitalgewinnen auf beweglichem Vermögen, welche von der direkten Bundessteuer befreit sind» (Abs. 1 ter aBV). Absatz 5 bis Buchstaben a–c aBV sieht für die Erhebung dieser Kapitalgewinnsteuer im Einzelnen Folgendes vor: Kapitalgewinne sollen zu einem einheitlichen, proportionalen Satz von mindestens 20 Prozent erfasst werden (Bst. a); Kapitalverluste sollen im Steuerjahr und während höchstens zweier weiterer Jahre mit den Kapitalgewinnen verrechnet werden dürfen (Bst. b); geringfügige Gewinne soll die Gesetzgebung von der Steuer befreien (Bst. c). Die Gesetzgebung soll ausserdem vorsehen können, dass die Steuer auf Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben wird (Bst. c). Schliesslich soll die Gesetzgebung zur Steuersicherung eine Quellensteuer vorsehen können (Bst. c). Gleichzeitig verlangt die Volksinitiative eine Ergänzung der Übergangsbestimmungen aBV mit einem neuen Artikel 8 quater (entspricht Art. 197 Ziff. 1 BV). Danach hat der Bundesrat für den Fall, dass innert dreier Jahre nach Annahme der neuen Verfassungsbestimmungen über die Kapitalgewinnsteuer kein Ausführungsgesetz in Kraft gesetzt wird, die notwendigen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg zu erlassen (Art. 8 quater Abs. 1–4 aBV).

Die Initiative ist als gültig zu betrachten und Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten. Der Bundesrat beantragt der Bundesversammlung die Ablehnung der Volksinitiative ohne Gegenentwurf. Aus verfassungs-rechtlicher Sicht hat der Bund bereits heute die Kompetenz, neben dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit und den Vermögenserträgen auch die Gewinne auf beweglichem (und unbeweglichem) Vermögen zu besteuern. Eine ausdrückliche Erwähnung von Gewinnen auf beweglichem Kapitalvermögen in der Verfassung, wie dies von den Initianten vorgeschlagen wird, ist deshalb entbehrlich. Die heutige Rechtslage, wonach private Kapitalgewinne sowohl für die direkte Bundessteuer wie auch für die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden steuerfrei sind, entspricht den Anforderungen der Steuerharmonisierung. Kapitalgewinne werden schon heute steuerlich erfasst, falls sie von einer juristischen Person oder im Geschäftsvermögen einer natürlichen Person erzielt werden. Nur im Bereich des privaten beweglichen Vermögens sind Kapitalgewinne von der direkten Bundessteuer und den direkten Steuern der Kantone und Gemeinden ausgenommen. Die Initianten wollen diesen Zustand ändern. Ausgehend von den Grundsätzen der gleichmässigen Besteuerung und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sollen nicht nur Arbeitseinkommen und Vermögenserträge, sondern auch effektiv realisierte Kapitalgewinne besteuert werden. Die Initianten begründen die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer u.a. auch damit, dass die Schweiz praktisch das einzige Industrieland ohne Kapitalgewinnsteuer sei. Der internationale Vergleich einer einzigen Steuerart ist jedoch, solange er nicht in einer Gesamtsicht des Steuersystems erfolgt, nur von beschränkter Aussagekraft. So ist u.a. zu berücksichtigen, dass in der Schweiz im Unterschied zu vielen Staaten das System der wirtschaftlichen Doppelbelastung gilt. Sodann ist zu erwähnen, dass zahlreiche ausländische Staaten keine Vermögenssteuer für Privatpersonen kennen. Demgegenüber erheben alle Kantone, nicht aber der Bund, eine allgemeine Vermögenssteuer. Durchschnittlich beläuft sich die Steuerbelastung auf etwa 3 bis 5 Promille des Reinvermögens. Damit wird auch der Vermögenszuwachs berücksichtigt, der sich u.a. aus der Erhöhung der Börsenkapitalisierung ergibt. Im Jahre 1997 beliefen sich die Einnahmen aus der Vermögenssteuer gesamtschweizerisch auf über 3 Milliarden Franken. Was die so genannten einkommenssteuerfreien Vermögensmillionäre anbelangt, so handelt es sich dabei nicht um den Regelfall, sondern um gelegentlich vorkommende Phänomene, die mit dem Abzug von Verlusten, Schuldzinsen und Liegenschaftsunterhaltskosten zu tun haben. Sodann sollte nicht übersehen werden, dass trotz Reineinkommen von null Franken die Grundstückgewinnsteuer geschuldet sein kann. Schliesslich steht auch fest, dass rund zwei Drittel der Einnahmen aus der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen von nur rund 11 Prozent aller Steuerpflichtigen aufgebracht werden. Es trifft daher nicht zu, dass die grossen Einkommen und Vermögen in der Schweiz der Besteuerung entgehen. Trotz teilweiser Kritik ist bereits nach geltendem Recht bei zahlreichen Sachverhalten mit Veräusserung von Vermögenswerten die Einkommenssteuer geschuldet (gewerbsmässiger Handel, Mantelhandel, Transponierung, direkte Teilliquidation, indirekte

Teilliquidation, Verkauf der Aktien innerhalb der Sperrfrist nach Umwandlung einer Einzelunternehmung oder Personengesellschaft in eine Aktiengesellschaft). Der Bundesrat lehnt die mit der Volksinitiative geforderte Kapitalgewinnsteuer ohne Gegenvorschlag ab. Die Hauptmängel der Initiative liegen in der fehlenden Praktikabilität für Steuerpflichtige und Steuerbehörden, den entsprechenden negativen Erfahrungen in den Kantonen sowie in der vergleichsweise geringen Ergiebigkeit einer Kapitalgewinnsteuer, wie sie von den Initianten vorgeschlagen wird. Eine Kapitalgewinnsteuer würde nicht nur u.a. mit der Vermögenssteuer kollidieren, sondern wäre auch finanziell unergiebig und administrativ sehr aufwendig. Ausserdem würden die mitunter schwierigen Abgrenzungen zwischen Geschäfts- und Privatvermögen sowie zwischen Kapitalgewinn und Vermögensertrag durch eine allfällige Annahme der Initiative nicht entfallen. Der Bundesrat will an der geltenden Steuerfreiheit der privaten Kapitalgewinne im Rahmen einer gleichzeitigen Reform des Unternehmungssteuerrechts Korrekturen anbringen. Dabei ist dem über Jahrzehnte gewachsenen schweizerischen Steuersystem angemessen Rechnung zu tragen. Der Bundesrat hat im Rahmen der Umsetzung von Steuerreformen gemäss Finanzleitbild am 13. März 2000 u.a. beschlossen, die Einführung einer Beteiligungsgewinnsteuer unter Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung eingehend zu prüfen. Die dazu notwendigen Abklärungen können nicht bis zur Verabschiedung der Botschaft abgeschlossen werden. Aus zeitlichen Gründen kann deshalb die Beteiligungsgewinnsteuer nicht als indirekter Gegenvorschlag zur Initiative bereits in diese Botschaft integriert werden.

Verhandlungen

12.03.2001 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

08.06.2001 SR Zustimmung.

22.06.2001 NR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (120:65)

22.06.2001 SR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (35:6)

Der **Nationalrat** lehnte die Volksinitiative des Gewerkschaftsbundes mit 108 zu 74 Stimmen ab. Die Mehrheit des Rates folgte den Argumenten der Kommission für Wirtschaft und Abgaben, die sich wegen des hohen Erhebungsaufwandes, der negativen Erfahrungen, die in sechs Kantonen damit gemacht worden sind, sowie der begrenzten Möglichkeiten, Kapitalverluste zu verrechnen, gegen diese Steuer ausgesprochen hatte. In den Augen der Bürgerlichen ist diese Steuer auf Grund ihrer im Vergleich zum Aufwand geringen Ergiebigkeit nicht das richtige Instrument, Steuergerechtigkeit herbeizuführen. Für viele Ratsmitglieder ist diese zusätzlich zur Vermögenssteuer erhobene Steuer mit unserem Fiskalsystem nicht vereinbar und läuft den Interessen des Schweizer Wirtschaftsstandortes entgegen. Mit 96 zu 78 Stimmen abgelehnt wurde auch der Antrag, als indirekten Gegenvorschlag eine Beteiligungsgewinnsteuer einzuführen.

Der **Ständerat** lehnte die Initiative aus den gleichen Gründen wie der Nationalrat mit 27 zu 5 Stimmen ab. Vor allem wurde darauf hingewiesen, dass die von den Kantonen erhobenen Vermögenssteuern mehr einbrächten als die Kapitalgewinnsteuern zahlreicher Länder.

Die Volksinitiative wurde in der Volksabstimmung vom 2. Dezember 2001 mit 65,9% Nein-Stimmen und von allen Ständen abgelehnt (vgl. Anhang G).

00.404 Parlamentarische Initiative (Triponez Pierre). Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer. Änderung

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates: 20.11.00 (BBI 2001 1472)

Stellungnahme des Bundesrates: 28.02.01 (BBI 2001 1479)

Ausgangslage

Nationalrat Triponez reichte am 23. März 2000 in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes eine Parlamentarische Initiative zur Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer ein. Er verlangte, dass in die Liste der Steuerausnahmen, nach Artikel 18 des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG), auch die Dienstleistungen der AHV- und Familienausgleichskassen für nicht hoheitlich übertragene Aufgaben aufgenommen werden. Diese Aufgaben sind beispielsweise der Vollzug der beruflichen Vorsorge oder das Führen einer Krankenversicherung für Berufsverbände. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) des Nationalrates prüfte die Initiative am 28. August 2000 und beantragte, Folge zu geben. Der Nationalrat beschloss am 2. Oktober 2000 stillschweigend, der Initiative Folge zu geben und beauftragte die WAK mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes.

An der Sitzung vom 30. Oktober 2000 beriet die Kommission das weitere Vorgehen, woraufhin die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) einen Vorschlag im Sinne des Initianten ausarbeitete. Der Entwurf des Gesetzestextes wurde in der Kommission am 20. November 2000 mit 22 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen gutgeheissen. Der Bundesrat stimmt dem Antrag der WAK vom 20. November 2000 zu. Der Bundesrat ist der Meinung, dass die mit der neuen Ziffer 25 zu Artikel 18 des MWSTG vorgeschlagene Ausnahme von der Steuer in objektiver und subjektiver Hinsicht ausreichend und klar begrenzt ist. Die gemäss den Schätzungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) in Folge der vorgeschlagenen neuen Steuerausnahme zu erwartenden jährlich wiederkehrenden Steuerausfälle von rund 1,5 Millionen Franken sind im Hinblick auf den Zweck, der mit der zur Diskussion stehenden Parlamentarischen Initiative angestrebt wird, akzeptierbar. Der Bundesrat nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht über die gemäss Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe g der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer mögliche Steuerbefreiung hinausgeht.

Verhandlungen

02.10.2000	NR	Der Initiative wird Folge gegeben.
06.03.2001	NR	Beschluss gemäss Entwurf der Kommission.
07.06.2001	SR	Zustimmung.
22.06.2001	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (190:0)
22.06.2001	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (43:0)

Im **Nationalrat** wurde der Entwurf einstimmig und ohne Diskussion mit 111 Stimmen angenommen (Gesamtabstimmung).

Dasselbe beschloss der **Ständerat** mit 30 zu 0 Stimmen.

01.021 Steuerpaket 2001

Botschaft vom 28. Februar 2001 zum Steuerpaket 2001 (BBI 2001 2983)

Ausgangslage

Das Schwergewicht des Steuerpaketes 2001 liegt in der Verbesserung der Gerechtigkeit durch substanzielle Entlastungen für Verheiratete und Familien. Die umsatzsteuerlichen Rahmenbedingungen für den Finanzplatz werden in wichtigen Punkten verbessert. Der politisch abgenutzte Eigenmietwert soll abgeschafft und durch ein einfacheres System ersetzt werden.

Das Steuerpaket bringt dem Bund Mindereinnahmen von rund 1,3 Milliarden Franken. Diese sollen, entsprechend der Zielsetzung, wie folgt eingesetzt werden:

- Entlastung der Ehepaare und Familien: 1,3 Milliarden, davon Bundesanteil 900 Millionen (Basis: Voranschlag 2000/2001).
- Gezielte Anpassungen bei der Umsatzabgabe: 310 Millionen (Basis: Rechnung 2000). Der Bundesrat schliesst sich dabei der Lösung an, die das Parlament im Dezember 2000 erarbeitet hat, weil das Ziel – der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz – mit geringeren Steuerausfällen erreicht werden kann.

Der Systemwechsel beim Eigenmietwert wird entgegen der ursprünglichen Absicht nicht aufkommensneutral durchgeführt. Massnahmen zu Gunsten von Ersterwerbenden, eine grosszügige Lösung für den Liegenschaftsunterhalt und eine weitere Förderung der Bausparmöglichkeiten führen für den Bund zu Mindererträgen (und Steuerentlastungen) von 85–105 Millionen (Basis Rechnung 1997/1998).

Wie der Bundesrat mit der Zusatzbotschaft zur Schuldenbremse vom 10. Januar 2001 aufgezeigt hat, lässt sich ein Minderertrag in dieser Grössenordnung verantworten, sofern die Ausgabendisziplin eingehalten werden kann. Weitere Mindererträge sind nicht zu verantworten, nicht zuletzt auch im Hinblick auf weitere notwendige Steuerreformprojekte, vor allem bei den Unternehmenssteuern (rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung, Emissionsabgabe, Förderung von Risikokapital).

Unter den Legislaturzielen für die Jahre 1999–2003 figuriert die Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung. Die Notwendigkeit einer **Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung** ergibt sich auf Grund einer bedeutsamen Änderung der Familienstrukturen – vorab infolge der Zunahme der Erwerbstätigkeit der Frauen – in den letzten drei Jahrzehnten. Das hat unter anderem

dazu geführt, dass Ehepaare gegenüber Konkubinatspaaren steuerlich stark benachteiligt sein können und Ehefrauen auf eine Erwerbstätigkeit verzichten, weil Kosten und Nutzen in einem unvorteilhaften Verhältnis zueinander stehen. 1996 hat das Eidgenössische Finanzdepartement eine Expertenkommission zur Überprüfung des bestehenden Systems der Ehepaar- und Familienbesteuerung eingesetzt. In ihrem Bericht vom März 1999 entwickelte die Kommission drei Modelle als mögliche Grundkonzepte für eine Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung: ein Gemeinschaftsbesteuerungsmodell mit Splitting-Verfahren, ein Individualbesteuerungsmodell sowie eine Mischvariante der beiden.

Angesichts der Vernehmlassungsergebnisse zu diesen drei Varianten, die auf Grund des oben genannten bundesrätlichen Entscheids noch zu Gunsten der Steuerpflichtigen modifiziert werden konnten, sowie zu zwei weiteren Modellen hat sich der Bundesrat für ein Splittingsystem ohne Wahlrecht entschieden, weil Wahlrechte die Veranlagungsverfahren erheblich erschweren würden. Anstelle des Vollsplittings, bei welchem das steuerbare Gesamteinkommen der Ehegatten für die Satzbestimmung durch den Divisor 2 geteilt wird, spricht sich der Bundesrat indes für ein Teilsplitting mit dem Divisor 1,9 aus. Dieses Modell erlaubt in den meisten Fällen eine zum Teil erhebliche Entlastung der Ehepaare und Familien, ohne dass auf der andern Seite die allein lebenden Steuerpflichtigen stärker belastet werden.

Vor allem aber wird es mit dem Teilsplitting möglich, den Kinderabzug bei der direkten Bundessteuer ohne zusätzliche Mindereinnahmen von heute 5600 auf 9000 Franken im Rahmen der vorherrschenden Gegenwartsbemessung (bzw. von 5100 Franken auf 8200 Franken bei der Vergangenheitsbemessung) zu erhöhen. Damit kann den Familienlasten – auch bei Konkubinatspaaren – noch vermehrt Rechnung getragen werden. Im Steuerharmonisierungsgesetz wird ebenfalls der Splitting-Grundsatz vorgeschrieben. Wegen der Tarifautonomie der Kantone wird indes für das Splitting kein fester Divisor festgelegt, sodass sowohl Formen des Voll- wie des Teilsplittings möglich sind.

Neben der Erhöhung des Kinderabzuges für die direkte Bundessteuer sollen im Zuge der Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung noch andere Abzüge eingeführt werden, so u.a. ein Abzug für die Kinderbetreuungskosten sowie – im Rahmen einer Pauschale – ein Abzug zur Berücksichtigung der Prämien aus der obligatorischen Krankenpflege- und Unfallversicherung. Diese beiden neuen Abzugsarten, die einem verbreiteten Anliegen entsprechen, werden im StHG auch den Kantonen vorgeschrieben. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuerungen soll von den eidgenössischen Räten festgelegt werden. Für die Kantone ist anschliessend eine fünfjährige Anpassungsfrist vorgesehen. Die bundesrätlichen finanziellen Vorgaben (max. 1,3 Milliarden Mindererträge) konnten eingehalten werden.

Auch die **Besteuerung des Eigenmietwertes** ist in den letzten Jahren vermehrt Gegenstand politischer Diskussionen geworden. Zahlreiche parlamentarische Vorstösse und eine Vielzahl von Gesetzesänderungen auf kantonaler Ebene weisen in diese Richtung. Die im Jahre 1993 vom Schweizerischen Hauseigentümerverband eingereichte Volksinitiative «Wohneigentum für alle» wurde zwar am 7. Februar 1999 von Volk und Ständen abgelehnt. Der bei der Abstimmung erzielte gesamtschweizerische Ja-Stimmenanteil von 41 Prozent liess jedoch auf ein Unbehagen gegenüber dem heutigen System der Eigenmietwertbesteuerung schliessen.

Der Bundesrat hat daher unter den Legislaturzielen 1999–2003 die Reform der Besteuerung des selbst genutzten Wohneigentums als Richtliniengeschäft angekündigt. Anfang 1999 wurde eine Expertenkommission (KES) vom Eidgenössischen Finanzdepartement eingesetzt mit dem Auftrag, u.a. das bestehende System der Eigenmietwertbesteuerung zu überprüfen und Varianten verfassungskonformer Vorschläge für einen ertragsneutralen Systemwechsel zu unterbreiten. In ihrem Bericht vom April 2000 schlug die KES als Alternative zum heute geltenden System der Eigenmietwertbesteuerung einen vollständigen, konsequenten Systemwechsel vor: keine Eigenmietwertbesteuerung, kein Abzug der Unterhaltskosten, kein Abzug der Schuldzinsen. Der Bundesrat unterbreitete den Bericht der KES zusammen mit einem Papier der nationalrätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) zur Vernehmlassung. Zwar fielen die Ergebnisse erwartungsgemäss nicht einhellig aus, aber immerhin haben sich eine Mehrheit der Kantone sowie alle Bundesratsparteien im Grundsatz für einen Systemwechsel ausgesprochen. Auf Grund dieser Ergebnisse schlägt der Bundesrat nun einen Systemwechsel vor, bei dem auf die Besteuerung der Eigenmietwerte verzichtet wird. Im Gegenzug fällt aber auch der Abzug der Schuldzinsen auf Hypotheken selbst bewohnter Liegenschaften weg. Die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung mit den Mietern und den übrigen Grundeigentümern ist damit gewährt. Mit einem begrenzten Unterhaltskostenabzug wird einerseits dem Verfassungsauftrag, das Wohneigentum zu fördern und zu erhalten, nachgekommen und andererseits Massnahmen zum Umwelt- und Denkmalschutz sowie zum

Energiesparen Rechnung getragen. Ebenfalls zur Wohneigentumsförderung wird für Ersterwerber ein während 10 Jahren linear abnehmender Schuldzinsenabzug sowie bis zum 45. Altersjahr eine steuerbegünstigte Bauspareinlage im Rahmen der Säule 3a zugelassen. Damit sich die Hauseigentümer auf den Systemwechsel vorbereiten können, soll das neue System erst im Jahre 2008 in Kraft gesetzt werden.

Im Steuerharmonisierungsgesetz wird zusätzlich für die Kantone eine Steuer auf den Zweitwohnungen eingeführt, um den durch den Wegfall der Eigenmietwertbesteuerung nachteiligen Folgen vor allem in Tourisuskantonen durch eine besondere kantonale Zweitwohnungssteuer Rechnung zu tragen. Diese Zweitwohnungssteuer ist obligatorisch im interkantonalen und internationalen Verhältnis, nicht aber auf innerkantonaler Ebene. Alle Änderungen im kantonalen Bereich sollen zeitgleich mit denjenigen der direkten Bundessteuer in Kraft treten. Im Bereich Wohneigentum-Systemwechsel ist – wegen der flankierenden Massnahmen – per Saldo mit Mindererträgen von 85–105 Millionen Franken (Bundesanteil an der direkten Bundessteuer, auf der Basis der Steuerperioden 1997 und 1998) zu rechnen.

Gegenstand des Steuerpaketes soll auch die **Umsatzabgabe** bilden. Der Bundesbeschluss vom 19. März 1999 über dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe gilt nämlich nur bis zum Inkrafttreten einer ihn ersetzenden Bundesgesetzgebung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2002. Auch das Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über neue dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe ist zeitlich bis Ende 2002 befristet. Im Rahmen des Steuerpaketes geht es deshalb darum, die am 19. März 1999 verabschiedeten dringlichen Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe und den Inhalt des dringlichen Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 ins ordentliche Recht überzuführen. Das Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 führt die Leitlinien der Gesetzesrevision 1991 fort; es ist wettbewerbsneutral konzipiert und verhindert die Abwanderung von Geschäften. Die mit dem dringlichen Bundesbeschluss vom 19. März 1999 verbundenen Mindereinnahmen bezifferte der Bundesrat mit rund 20 Millionen Franken, während die mit dem Bundesgesetz über neue dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe auf der Grundlage des Jahres 2000 mit 310 Millionen Franken zu veranschlagen sind. Die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben wird keine zusätzlichen Mindereinnahmen zur Folge haben.

Alle drei Revisionen sind in einer gemeinsamen Botschaft zusammengefasst, bilden aber rechtlich drei eigenständige Bundesbeschlüsse (faktisches Paket). Damit will der Bundesrat sicherstellen, dass die Reform politisch und finanziell im Gesamtzusammenhang beurteilt werden kann.

Verhandlungen

Bundesgesetz über die Änderung von Erlassen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung, der Wohneigentumsbesteuerung und der Stempelabgaben

26.09.2001	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
02.10.2002	SR	Abweichend.
02.12.2002	NR	Abweichend.
17.03.2003	SR	Abweichend.
08.05.2003	NR	Abweichend.
03.06.2003	SR	Abweichend.
13.06.2003	NR	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz.
17.06.2003	SR	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz.
20.06.2003	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (97 : 69)
20.06.2003	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (30 : 13)

Bundesgesetz über die Stempelabgaben (StG)

26.09.2001	NR	Nichteintreten (wurde in Entwurf 1 integriert)
02.10.2002	SR	Nichteintreten

Zusätzlich zu den drei Vorlagen des Bundesrates hat die Kommission des Nationalrats einen weiteren Entwurf vorgelegt. Dieser betrifft die Unternehmensbesteuerung. Die Kommission hat diese Vorlage mit den Vorlagen 1 (Familienbesteuerung) und 3 (Stempelabgaben) zusammengelegt. Der **Nationalrat** musste deshalb zu zwei Paketen Stellung nehmen.

Familienbesteuerung / Unternehmensbesteuerung / Stempelabgaben

Bei der Ehepaarbesteuerung hiess der Nationalrat das Teilsplitting mit einem Divisor von 1,9 gut, wobei er den Konkubinatspaaren ein Wahlrecht einräumte. Zudem stimmte er Kinderabzügen zu, die

mit 11 000 Franken 2000 Franken über dem Vorschlag des Bundesrates liegen. Für Kinder zwischen 16 und 25, die in Ausbildung sind, sollen 14 000 Franken abgezogen werden können. Die Minderheitsanträge der Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten und der Grünen fanden im Rat keine positive Aufnahme.

Der Nationalrat wollte gleichzeitig auch für die Unternehmen die Steuern erleichtern. Mit 103 gegen 64 Stimmen senkte er den Gewinnsteuersatz von 8,5 auf 8 Prozent.

Bei der Stempelabgabe folgte der Nationalrat einer von Hans Kaufmann (V, ZH) angeführten Kommissionsminderheit und beschloss, die Pensionskassen und die Lebensversicherer mit Sitz in der Schweiz von dieser Steuer zu befreien. Er hiess schliesslich auch den zweiten Antrag der Kommissionsminderheit gut, nach dem die Corporates, Firmenkunden mit Domizil im Ausland, die auf eigene Rechnung Wertpapierhandel betreiben, zu einem reduzierten Stempelsteuersatz besteuert werden sollen.

In der Gesamtabstimmung wurde die erste Vorlage mit 102 gegen 73 Stimmen angenommen.

Wohneigentumsbesteuerung

Der Nationalrat sprach sich mit 85 zu 85 Stimmen mit dem Stichentscheid der Ratspräsidentin für die Abschaffung des Eigenmietwerts aus und schwenkte somit auf den vom Bundesrat vorgeschlagenen Systemwechsel ein. Zusätzlich brachte er noch einige nicht unerhebliche Änderungen an, wie die Aufrechterhaltung einiger Abzüge: den zeitlich abnehmenden Pauschalabzug für Schuldzinsen von Ersterwerbenden, den Abzug von Unterhaltungskosten, die 4000 Franken übersteigen und den Abzug beim Bausparen. Die Vorlage wurde in der Gesamtabstimmung mit 75 gegen 60 Stimmen aus dem links-grünen Lager angenommen.

Die Beschlüsse des Nationalrats dürften mit 2,75 Milliarden (2,16 Mia. für den Bund und 590 Mio. für die Kantone) die Einnahmehinbusse, die der Bundesrat vorgesehen hatte, um 1,02 Milliarden übersteigen.

Der **Ständerat** hingegen war bei der Behandlung des Geschäfts in der Herbstsession 2002 weniger bereit, weitere Steuergeschenke zu machen. Er schlug ein Modell vor, das demjenigen des Bundesrates näher ist.

Familienbesteuerung / Unternehmensbesteuerung / Stempelabgaben

Die Kommission hatte die Individualbesteuerung beantragt. Der Ständerat entschied sich entgegen diesem Antrag für die Lösung von Bundesrat und Nationalrat und hiess das Teilsplitting mit einem Divisor von 1,9 gut. Allerdings lehnte er das Wahlrecht für Konkubinatspartner ab und korrigierte verschiedene Anträge, die der Nationalrat angenommen hatte, nach unten. So kürzte er die vom Nationalrat gutgeheissenen Kinder- und Betreuungsabzüge um 150 Millionen. Im Übrigen lehnte er die Herabsetzung des Unternehmensgewinnsteuersatzes von 8,5% auf 8% mit 31 gegen 11 Stimmen ab.

Weiter sprach sich der Ständerat für eine Beibehaltung der Stempelabgaben für die Pensionskassen und die schweizerischen Lebensversicherer aus. Dagegen stimmte er einer weitgehenden Befreiung der "Corporates" zu.

Wohneigentumsbesteuerung

Im Gegensatz zum Nationalrat entschied sich der Ständerat gegen einen Systemwechsel. Das geltende System soll lediglich punktuell verbessert werden. Der Eigenmietwert soll neu bei 60 statt 70 Prozent des Marktwerts zu liegen kommen. In Notsituationen wird er gesenkt.

Die kleine Kammer verabschiedete das Steuerpaket 2001 einstimmig mit 32 Stimmen. Die Steuererleichterungen führen zu Einnahmehinbüssen von 1,6 Milliarden, davon 400 Millionen für die Kantone. Der Ständerat will die drei Vorlagen in einem einzigen Paket dem Referendum unterstellen. Der Nationalrat hatte hingegen zwei getrennte Vorlagen vorgesehen.

Im Rahmen des Differenzbereinigungsverfahrens hielt sich der **Nationalrat** in der Wintersession 2002 grösstenteils an seine früheren Anträge. Die Steuereinbussen würden sich so in der neuen Version des Entwurfs auf 2,41 Milliarden belaufen. Der Bund würde 1,77 Milliarden und die Kantone 640 Millionen Franken weniger einnehmen.

Zu Beginn der Verhandlungen lehnte die grosse Kammer mit 92 zu 48 Stimmen einen Minderheitsantrag der Sozialdemokraten und Grünen ab, der Entscheidung des Ständerats in allen Differenzen zuzustimmen, um so schnell wie möglich zur Schlussabstimmung zu gelangen und das

gesamte Paket abzulehnen. Der Nationalrat billigte in der Folge jedoch den Vorschlag seiner Kommission, wie zuvor der Ständerat die verschiedenen Vorlagen in einen dem Referendum zu unterstellenden Bundesbeschluss zusammenzufassen.

Familienbesteuerung / Unternehmensbesteuerung / Stempelabgabe

Der Nationalrat folgte hier sämtlichen Anträgen seiner Kommission. Mit 84 zu 54 Stimmen bekräftigte er seinen Entscheid, den Kinderabzug auf 11 000 Franken zu erhöhen und den neuen Abzug für Kinderbetreuungskosten auf 7 000 Franken festzusetzen. Gleichzeitig bestätigte er erneut seinen Willen, den Gewinnsteuersatz für Unternehmen von 8,5 auf 8 Prozent zu senken. Ferner wurde eine Motion, die eine weitere Reform der Unternehmensbesteuerung bis Mitte 2003 fordert, an den Bundesrat überwiesen.

Ein Zugeständnis machte der Nationalrat einzig bei der Umsatzabgabe. Mit 109 zu 60 Stimmen verzichteten die Abgeordneten darauf, die Pensionskassen und die schweizerischen Lebensversicherer zu entlasten.

Wohneigentumsbesteuerung

Die Grosse Kammer bekräftigte mit 106 zu 75 Stimmen ihre Absicht, die Besteuerung des Eigenmietwerts abzuschaffen. Ferner hat sie mit 104 zu 72 Stimmen eine Senkung der Steuerbegünstigungen für Bauspareinlagen abgelehnt.

Der **Ständerat** hielt in der Frühjahrssession 2003 grösstenteils an seinen Positionen fest, die zu Steuerentlastungen von insgesamt 1,7 Milliarden führen (Nationalrat: 2,4 Milliarden).

Familienbesteuerung / Unternehmensbesteuerung / Stempelabgabe

Bei der Familienbesteuerung sprach sich der Ständerat mit 22 zu 15 Stimmen erneut für einen Kinderabzug von 9 300 Franken aus (Nationalrat: 11 000 Franken). Auch bekräftigte er seinen Willen, auf das Wahlrecht für Konkubinatspartner und den Abzug von 3 000 Franken für Jugendliche in Ausbildung zu verzichten. Diskussionslos stimmte er hingegen dem vom Nationalrat vorgeschlagenen Abzug für Kinderbetreuungskosten (7 000 Franken) zu. Die Ständekammer bestand zudem darauf, den Kantonen im Rahmen der Familienbesteuerung nicht den Teilsplitting-Grundsatz aufzuzwingen.

Mit 29 zu 8 Stimmen sprach der Ständerat sich wiederum gegen die vom Nationalrat beschlossene Senkung des Gewinnsteuersatzes für Unternehmen aus, da diese eine Steuereinbusse von jährlich 300 Millionen Franken mit sich brächte. Wie der Nationalrat überwies auch der Ständerat eine Motion für eine rasche Reform der Unternehmensbesteuerung.

Bei der Stempelabgabe folgte der Ständerat dem Beschluss des Nationalrats, die Umsätze börsenkotierter ausländischer Firmen von der Abgabe zu entlasten und räumte so sämtliche Differenzen aus.

Wohneigentumsbesteuerung

Mit 24 zu 15 Stimmen widersetzte sich der Ständerat erneut dem vom Nationalrat vorgeschlagenen Systemwechsel (Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung und Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen). Das geltende System soll indessen mit einer Herabsetzung des Eigenmietwerts von 70 auf 60 Prozent des Marktwerts verbessert werden.

In der dritten Phase des Differenzbereinigungsverfahrens schloss sich der **Nationalrat** in der Maisession 2003 bezüglich der Familienbesteuerung der weniger grosszügigen Variante des Ständerats an (allgemeiner Kinderabzug von 9 300 Franken). Dagegen hielt er an seinem Entscheid fest, die Wahlfreiheit für Konkubinatspaare zu verankern und die Kantone zur Anwendung des Teilsplittings zu verpflichten.

Bei der Unternehmensbesteuerung folgte die grosse Kammer dem Ständerat und verzichtete auf die Senkung des Gewinnsteuersatzes.

Bezüglich der Wohneigentumsbesteuerung beschloss der Nationalrat mit 111 zu 72 Stimmen, an der bis 2008 zu realisierenden Abschaffung des Eigenmietwerts festzuhalten. Auch beim Bausparabzug wich er nicht von seiner ursprünglichen, grosszügigeren Lösung ab.

Bei seinen Verhandlungen in der Sommersession 2003 hielt der **Ständerat** in Bezug auf die Familienbesteuerung Differenzen aufrecht. So votierte er wiederum gegen das Wahlrecht für Konkubinatspaare und gegen die Verankerung des Splittings im StHG, welche den Kantonen den Splitting-Grundsatz aufzwingt. In der Wohneigentumsbesteuerung machte die kleine Kammer jedoch

einen grossen Schritt auf den Nationalrat zu, indem sie entgegen dem Vorschlag ihrer Kommission einem Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung zustimmte (mit 23 zu 20 Stimmen). Beim Schuldzinsenabzug für Ersterwerber und beim Bausparabzug bestätigte der Ständerat allerdings seine restriktiveren Lösungen und entschied sich für kostengünstigere Varianten.

Da sich die beiden Räte auch nach drei Differenzvereinbarungen nicht in allen Punkten einigen konnten, musste die **Einigungskonferenz** die vier verbliebenen Differenzen klären. Bei der Familienbesteuerung lehnte sie wie zuvor der Ständerat das Wahlrecht für Konkubinatspaare ab, folgte aber dem Nationalrat in der Verankerung des Splittings im StHG, welche die Kantone zwingt, zum Teilsplitting überzugehen. Bei der Wohneigentumsbesteuerung setzten sich sowohl beim Schuldzinsenabzug für Ersterwerber als auch bei der Förderung beim Bausparen die grosszügigeren Lösungen der grossen Kammer durch.

Das Bundesgesetz wurde in der Schlussabstimmung durch die eidgenössischen Räte angenommen, und zwar mit 97 zu 69 Stimmen im Nationalrat und mit 30 zu 13 Stimmen und 2 Enthaltungen im Ständerat.

Die Vorlage, die sich schliesslich durchsetzte, wird zu Steuereinsparungen von insgesamt 2,010 Milliarden Franken (Bund: 1,5 Mia., Kantone: 510 Mio.) führen. (Weitere Berechnungen des Ertragsausfalls veröffentlichte der Bundesrat in einer Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements vom 15. Oktober 2003.)

Die wesentlichen durch dieses Steuerpaket bewirkten Neuerungen können folgendermassen zusammengefasst werden (Quelle: Dossier „Steuerpaket 2001“ der Eidg. Steuerverwaltung):

- 1) Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (Ehe- und Familienbesteuerung; Inkrafttreten am 1. Januar 2004):
 - Einführung eines Teilsplittings für die in gemeinsamem Haushalt lebenden verheirateten Paare;
 - Gewährung von neuen Abzügen für Einelternfamilien und für Alleinstehende;
 - Erhöhung der Kinderabzugs;
 - Einführung eines neuen Abzugs für die Drittbetreuung von Kindern;
 - Abzugsfähigkeit von obligatorischen Krankenversicherungsprämien auf der Grundlage von kantonalen Pauschalen.

Gemäss Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements vom 26. September 2003 sollen diese Änderungen erst am 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt werden.

- 2) Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Ehe- und Familienbesteuerung; Inkrafttreten am 1. Januar 2004):

Nebst der Vereinheitlichung von gewissen schon verbreitet angewandten kantonalen Praktiken, wird das StHG insbesondere durch die Verankerung der Splittingmethode (teilweise oder vollständig) für in gemeinsamem Haushalt lebende verheiratete Paare und durch die Abzugsfähigkeit von obligatorischen Krankenversicherungsprämien ergänzt. Die Kantone werden ihre Gesetze innerhalb einer fünfjährigen Frist, also bis Ende 2008, anpassen müssen.
- 3) Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Wohneigentumsbesteuerung; Inkrafttreten am 1. Januar 2008):
 - Abschaffung des Einbezugs des Eigenmietwerts als steuerbares Einkommen;
 - Abschaffung der unbegrenzten Abzugsfähigkeit von Hypothekarzinsen;
 - Gewährung einer Erleichterung für Ersterwerber, die ihre Hypothekarzinsen während den ersten 10 Jahren abziehen können (Abzüge begrenzt auf 15'000/7'500 Franken während den ersten 5 Jahren; danach werden die Beträge jährlich um 20 % reduziert);
 - Unbeschränkter Abzug der effektiven Unterhaltskosten im Umfang des 4'000 Franken überschreitenden Teils;
 - Gewährung eines neuen Abzugs zur Förderung des Bausparens;
 - Beschränkter Abzug von anderen privaten Passivzinsen (nur bis zur Höhe des steuerbaren Bruttovermögensertrags).

Alle für die dBSSt vorgesehenen Änderungen gelten analog auch für das StHG. Die Kantone müssen im Weiteren eine neue Steuer auf Zweitwohnungen einführen, die von natürlichen Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons erhoben wird. Die Kantone müssen ihre Gesetze bis zum 1. Januar 2008 anpassen.

4) Bundesgesetz über die Stempelabgaben (Inkrafttreten am 1. Januar 2004):

- Umsatzabgabe:
 - = Endgültige gesetzliche Verankerung der verschiedenen im Rahmen der Dringlichkeitsmassnahmen 1999 und 2000 gewährten Erleichterungen, die 2002 bis 2005 verlängert wurden (d.h. Befreiung gewisser Börsentransaktionen, um die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes zu stärken und um eine Geschäftsverschiebung ins Ausland zu verhindern;
 - = Befreiung der "Corporates" (= ausländische Unternehmen, deren Aktien an einer anerkannten Börse kotiert sind).
- Emissionsabgabe:
 - Erhöhung der Franchise von gegenwärtig 250'000 Franken auf eine Million zugunsten von Unternehmen.

01.067 Redimensionierungskonzept für die nationale Zivilluftfahrt. Finanzierung

Botschaft vom 7. November 2001 über die Finanzierung des Redimensionierungskonzeptes für die nationale Zivilluftfahrt (BBI 2001 6439)

Ausgangslage

1931 wurde mit Unterstützung des Bundes die Fluggesellschaft Swissair ins Leben gerufen. Sie entwickelte sich im Laufe der Zeit zu einem Prunkstück der Schweizer Wirtschaft und der internationalen Zivilluftfahrt. Anfang der Achtzigerjahre leiteten die Vereinigten Staaten die Öffnung der Luftverkehrsmärkte und die Teilprivatisierung der Luftverkehrsunternehmen ein. Europa zog ab Anfang der Neunzigerjahre nach, und unsere nationale Fluggesellschaft war gezwungen, neue Überlebensstrategien zu entwickeln. Das Scheitern dieser Strategien, vor allem aber die viel zu spät und zu zögerlich eingeleitete Kurskorrektur sowie die weltweite Krise des zivilen Luftverkehrs, die durch die Auswirkungen der tragischen Ereignisse vom 11. September 2001 eine zusätzliche Verschärfung erfuhr, stürzten die Unternehmen der SAirGroup Holding, zu denen auch die Swissair gehört, in eine ausweglose finanzielle Lage.

Für den Wirtschaftsstandort Schweiz ist die Existenz einer nationalen Fluggesellschaft mit interkontinentalen Verbindungen von erheblicher Bedeutung. Angesichts dieser Tatsache und den massiven negativen wirtschaftlichen und beschäftigungspolitischen Auswirkungen einer Nulllösung hat der Bund schliesslich eingewilligt, sich am Konzept für die Erhaltung einer redimensionierten schweizerischen Fluggesellschaft und damit einem leistungsfähigen Hub-System finanziell zu beteiligen. Das entsprechende Konzept sieht vor, dass die Crossair einen Teil der bisher von der Swissair betriebenen Flotte (bis zu 26 Mittelstrecken- und 26 Langstreckenflugzeuge) und Fluglinien übernimmt. Trotz einer verringerten Anzahl von Flügen und Destinationen ist dadurch die Präsenz unseres Landes sowohl europa- wie weltweit gesichert und die direkten internationalen Flugverbindungen, die für das reibungslose Funktionieren unserer Wirtschaft von nicht zu vernachlässigender Bedeutung sind, bleiben aufrechterhalten.

Die Umsetzung des Konzeptes bewirkt umfangreiche Kosten und ist mit Risiken verbunden. Der Bund hat sich deswegen schon sehr früh um die Mobilisierung aller Kreise bemüht, die an der Existenz einer nationalen Fluggesellschaft mit interkontinentaler Anbindung interessiert sind. Die zu Stande gekommene Vereinbarung sieht vor, dass der Bund 1,6 Milliarden Franken an die rund 4 Milliarden FRANKEN beisteuert, die zur Verwirklichung des Redimensionierungskonzeptes unerlässlich sind. Er tut dies auf zwei Arten: Erstens zeichnet er im Betrag von 600 Millionen Franken Aktien im Hinblick auf eine höhere Kapitalausstattung der neuen Gesellschaft. Zweitens gewährt er der Swissair ein Darlehen von einer Milliarde Franken zur Finanzierung eines reduzierten Flugbetriebes im Winterflugplan 2001/2002. Der Bundesrat hat sich mit Zustimmung der Eidgenössischen Finanzdelegation rechtlich zur Leistung der oben genannten Summen verpflichtet. Nach Finanzhaushaltsgesetz werden die entsprechenden Verpflichtungs- und Zahlungskredite mit der

vorliegenden Botschaft den eidgenössischen Räten zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet. Weitere dem Parlament zur Genehmigung unterbreitete, betragsmässig aber bedeutend bescheidenere Zahlungskredite sind ebenfalls eine direkte Folge des gewählten Redimensionierungskonzeptes. Sie betreffen Verwaltungsaufwendungen für das Projektmanagement (Beizug externer Berater), die Emissionskosten der notwendigen Refinanzierungsmassnahmen und die Fortsetzung der Sonderprüfung, mit der die Ursachen und Verantwortlichkeiten für das Scheitern der SAirGroup geklärt werden sollen.

Angesichts der durch die unvorbereitete Stilllegung der gesamten Swissairflotte entstandenen Notstandssituation hat der Bundesrat mit dem Einverständnis der Eidgenössischen Finanzdelegation der Swissair bereits am 3. Oktober 2001 ein erstes Darlehen von 450 Millionen Franken gewährt. Dieses war für die Aufrechterhaltung eines reduzierten Flugplans im Oktober bestimmt. Am 4. Oktober 2001 begründete der Bundesrat seinen Entscheid vor den eidgenössischen Räten, die ihn mehrheitlich unterstützten. Dieses Darlehen von 450 Millionen Franken ist zu den oben erwähnten 1,6 Milliarden Franken hinzuzufügen, um den Gesamtumfang der finanziellen Anstrengungen zu ermessen, die der Bund im Hinblick auf die Verwirklichung des Redimensionierungskonzeptes der nationalen Zivilluftfahrt zu unternehmen bereit ist.

Die Wirtschaft leistet einen Beitrag in ähnlicher Höhe – 1,6 Milliarden Franken – in Form einer Beteiligung an der neuen Fluggesellschaft. Flughafenkantone, Flughafengesellschaften sowie Banken (UBS, CSG, ZKB) sichern mit Überbrückungskrediten die kurzfristige Liquidität der für den Flugbetrieb vitalen flugverwandten Betriebe der Swissair-Gruppe. Damit sollte bis zum angestrebten Verkauf dieser Gesellschaften die Funktionstüchtigkeit der Flughafeninfrastruktur sichergestellt werden können.

Das in sehr kurzer Zeit ausgearbeitete Konzept bezieht sämtliche am Weiterbestehen einer nationalen Fluggesellschaft mit Interkontinental-Verbindungen interessierten Kreise mit ein. Es darf deshalb als gelungener Versuch gewertet werden, eine Krise durch gemeinsame Anstrengungen von Privatwirtschaft und Staat zu meistern.

Verhandlungen

16.11.2001 NR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
17.11.2001 SR Zustimmung.

Da der Bundesrat bereits bei den Partnern der künftigen Gesellschaft Verpflichtungen eingegangen war, blieb dem Parlament nur noch wenig Handlungsspielraum. Mit 110 zu 56 Stimmen gewährte der **Nationalrat** den Zwei-Milliarden-Kredit für die neue Fluggesellschaft (Verpflichtungskredit von 1,6 Milliarden Franken sowie die im Voraus gewährten 450 Millionen Franken für die Aufrechterhaltung des Flugbetriebs). Das rot-grüne Lager versuchte über verschiedene Änderungsanträge vergeblich, die Verpflichtungen des Bundes an Sozialklauseln zugunsten des Swissair-Personals zu knüpfen. Die bürgerliche Mehrheit lehnte es ab, von den 2,1 Milliarden Franken öffentlicher Gelder 150 Millionen für einen Sozialplan einzusetzen. Ebenso wenig wollte sie 500 Millionen Franken für Umschulungsmassnahmen oder für die Finanzierung frühzeitiger Pensionierungen freigeben. Die Linke stellten sich trotz dieser Misserfolge nicht gegen die Beteiligung des Bundes am Crossair-Kapital. Die Freisinnigen und die Christlichdemokraten waren ebenfalls der Meinung, dass eine neue Fluggesellschaft um die Crossair die beste Lösung für die Schweizer Wirtschaft und die Erhaltung der Arbeitsplätze sei. Die SVP, die Liberalen und die Grünen hingegen sprachen sich gegen dieses Projekt aus.

Der **Ständerat** folgte dem Erstrat und genehmigte die 2,1 Milliarden Franken mit 36 zu 3 Stimmen. Indem in beiden Kammern das qualifizierte Mehr erreicht wurde, konnte eine politische Krise, die eine Desavouierung des Bundesrates nach sich gezogen hätte, verhindert werden. Der Betrag wird auf die Budgets 2001 und 2002 verteilt.

01.074 Neugestaltung des Finanzausgleichs

Botschaft vom 14. November 2001 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) (BBI 2002 2291)

Ausgangslage

Der Föderalismus als eines der tragenden Prinzipien der schweizerischen Verfassung hat in den letzten Jahrzehnten zusehends an Substanz eingebüsst. Eine schleichende Zentralisierung hat Schritt

für Schritt die Kantone in ihrem Gestaltungs- und Handlungsspielraum eingeengt, während dem Bund immer mehr Kompetenzen – auch in an sich kantonalen Zuständigkeitsbereichen – übertragen worden sind. Parallel zu dieser Entwicklung erhöhte sich auch der Anteil der zweckgebundenen Finanztransfers des Bundes an die Kantone, womit diese in zunehmende staats- und finanzpolitische Abhängigkeit des Bundes gerieten.

Mittlerweile umfassen die Übertragungen an die Kantone insgesamt rund einen Viertel der Gesamtausgaben des Bundes. Davon werden lediglich 25 Prozent in der Form von nicht zweckgebundenen Mitteln ausgerichtet. Der überwiegende Anteil ist an bestimmte Aufgaben, Projekte oder Objekte sowie an die Erfüllung von Normen und Standards gebunden. Hinzu kommt, dass Bundessubventionen in vielen Fällen neben der Anreizfunktion auch noch eine Umverteilungsfunktion im Rahmen des Finanzausgleichs zu berücksichtigen haben. Diese Vermischung von Anreiz- und Umverteilungsfunktion führt in der Regel zu hohen Subventionsätzen, die vor allem ressourcenschwache Kantone zu einer nicht bedarfsgerechten Politik verleiten können. Unter diesen Vorzeichen besteht je länger desto mehr die Gefahr, dass eine kantonale Politik, welche für die jeweilige Bevölkerung eigenständige Schwerpunkte zu setzen vermag, zur blossen Fiktion verkommt. Der Föderalismus gerät in Bedrängnis. Somit ist auch der Wettbewerb der Ideen und der unterschiedlichen Lösungsansätze gefährdet. Dies wiederum hat zur Folge, dass das staatspolitische Innovationspotenzial, das föderalen Strukturen innewohnt, nicht mehr im erwünschten Ausmass zum Tragen kommen kann.

Der Bundesrat unterbreitet mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben (NFA) zwischen Bund und Kantonen ein kohärentes Reformprojekt zur Stärkung und Weiterentwicklung der föderalen Strukturen der Schweiz. Zu diesem Zweck legt er mit dem Botschaft ein erstes Paket vor, welches sämtliche notwendigen verfassungsrechtlichen Modifikationen sowie das total revidierte Bundesgesetz über den Finanzausgleich enthält. Die Änderungen auf Verfassungsstufe werden Anpassungen in zahlreichen Spezialerlassen erfordern, dies sowohl in den aufgabenbezogenen als auch in den bereichsübergreifenden Bundesgesetzen. Die entsprechenden Anträge wird der Bundesrat nach der Durchführung der obligatorischen Volksabstimmung zum Bundesbeschluss sowie nach einem allfälligen Referendum zum Bundesgesetz im Rahmen einer zweiten NFA-Botschaft dem Parlament unterbreiten.

Kernanliegen dieser Vorlage ist es, Bund und Kantone in ihren jeweiligen Rollen zu stärken. Dies setzt eine Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung voraus. Ferner soll die bundesstaatliche Zusammenarbeit effizienter ausgestaltet, die interkantonale Zusammenarbeit substanziell ausgebaut und der Finanzausgleich unter den Kantonen wirkungsvoller und vor allem politisch steuerbar gestaltet werden. Die NFA beruht im Wesentlichen auf vier Pfeilern, die sich gegenseitig bedingen und ergänzen:

In zahlreichen Aufgabenbereichen überlagern sich heute Kompetenzen und Finanzströme und führen somit zu Doppelspurigkeiten, unklaren Verantwortlichkeiten und einer zunehmenden Abhängigkeit der Kantone vom Bund. Mit der angestrebten Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung soll deshalb wieder Ordnung in das Gefüge der bundesstaatlichen Aufgabenerfüllung einkehren. Die Kantone werden in ihrer Eigenstaatlichkeit und damit in ihrem Handlungs- und Gestaltungsspielraum gestärkt. Umgekehrt kann sich der Bund vermehrt seinen eigentlichen nationalen Aufgaben widmen und, in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips, in jenen Bereichen materiell und finanziell Einfluss nehmen, die einer einheitlichen Regelung bedürfen. Das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz, wonach Nutzniesser sowie Kosten- und Entscheidungsträger identisch sein müssen, kann dank der Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung vermehrt zum Tragen kommen. Klare Verantwortlichkeiten der Kantone werden die Stellung der kantonalen Parlamente und Regierungen sowie der Stimmberechtigten auf kantonaler Ebene stärken. Die Bevölkerung wird vermehrt entscheiden können, welche politischen Schwerpunkte sie in ihrem unmittelbaren Umfeld setzen möchte. Eine verstärkte Übertragung von Aufgaben an die Kantone heisst aber nicht, 26 verschiedene und untereinander nicht kompatible Systeme zu propagieren. Zum einen soll, wenn sich dies als unabdingbar erweisen sollte, der Bundesgesetzgeber auch bei kantonalen Aufgabenbereichen im Sinne einer Rahmengesetzgebung Leitplanken setzen können. Zum anderen werden die Kantone vermehrt zusammenarbeiten und gewisse Aufgaben gemeinsam wahrnehmen müssen, was vermehrt zu untereinander abgestimmten und kompatiblen Lösungen führen wird.

Gerade in einem kleinräumigen Bundesstaat wie der Schweiz können manche Aufgaben auch nach einer Aufgabenteilung sinnvollerweise nur gemeinsam von Bund und Kantonen erbracht werden. Dazu müssen aber neue Zusammenarbeits- und Finanzierungsformen zwischen Bund und Kantonen eingeführt werden. Statt Einzelobjekte nach aufwandorientierten Kriterien zu subventionieren, sollen vermehrt Mehrjahresprogramme mittels Global- oder Pauschalsubventionen zum Tragen kommen.

Dabei obliegt dem Bund die strategische Führung einschliesslich eines entsprechenden Controllings, während die Kantone auf operativer Ebene bestimmen, wie sie die Vertragsziele erreichen wollen. Wo diese neuen Zusammenarbeits- und Finanzierungsformen inskünftig zum Einsatz kommen, entfällt das System der aufwandorientierten Inputsteuerung. Neu wird über ein vereinbartes Ziel gesteuert und so die erwünschte Wirkung einer Massnahme in den Mittelpunkt staatlichen Handelns gestellt (Outputsteuerung).

Angesichts der wirtschaftlichen und sozialen Lebensräume, deren Grenzen immer seltener den Kantonsgrenzen entsprechen, müssen heute mehr denn je kantonale Aufgaben im horizontalen Verbund erfüllt werden. Um die Kantone auf diese Herausforderung vorzubereiten und sie in staats- und finanzpolitischer Sicht zu stärken, sieht die NFA eine substanzuell ausgebaute interkantonale Zusammenarbeit mit einem Lastenausgleich vor. Kantone, die für umliegende Kantone Zentrumsleistungen erbringen, sollen für ihre Leistungen entsprechende Abgeltungen erhalten. Interkantonale Organe sollen, unter Beachtung des Legalitätsprinzips und der direktdemokratischen Kontrolle, rechtssetzende Normen erlassen dürfen, um auf neue Situationen und Herausforderungen rasch und sachgerecht reagieren zu können. Dabei kommt dem Bund die Aufgabe zu, die Kantone zur horizontalen Zusammenarbeit zu befähigen. Ihm sind aus diesem Grund minimale prozedurale Kompetenzen einzuräumen. Sie erlauben ihm, unter bestimmten Voraussetzungen und auf Antrag der Kantone nicht kooperationswillige Gliedstaaten zur horizontalen Zusammenarbeit zu verpflichten. Dieser Zwang kann sich als notwendig erweisen, soll der Föderalismus in seiner Substanz erhalten bleiben. Scheitert die interkantonale Zusammenarbeit, wird es unweigerlich zu einem verstärkten Zentralisierungsschub und damit zu einer Aushöhlung der föderalen Strukturen kommen. Aufgaben, die aus staats- und finanzpolitischer Sicht sinnvollerweise in horizontaler Zusammenarbeit erfüllt werden, müsste in diesem Falle der Bund erbringen.

Der Finanzausgleich im engeren Sinn zwischen den Kantonen unterscheidet neu zwischen einem Ressourcen- und einem Lastenausgleich. Damit wird der Ausgleich gezielter und effektiver.

Der Ausgleich zwischen den ressourcenstarken und den ressourcenschwachen Kantonen wird gegenüber dem heute geltenden System ausgebaut. Neben den ressourcenstarken Kantonen beteiligt sich an dessen Finanzierung neu auch der Bund. Er stellt eine genügende Mittelausstattung aller Kantone sicher. Das heutige undurchsichtige, komplizierte und nur für wenige Spezialisten durchschaubare System wird durch einen transparenten und nachvollziehbaren Finanzausgleich ersetzt. Das eidgenössische Parlament wird die Möglichkeit erhalten, die Eckwerte des Ressourcenausgleichs festzulegen. Damit wird der Finanzausgleich, der die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kantone verringern soll, politisch steuerbar. Der Ressourcenindex, der die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kantone misst, ist in seiner Konzeption nicht manipulierbar und verzichtet, im Gegensatz zum heute geltenden Finanzkraftindex, bewusst auf die Berücksichtigung von Lastenelementen. So wird beispielsweise künftig die kantonale Steuerbelastung nicht mehr als Kriterium für die Bemessung der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Kantons herangezogen, sondern ausschliesslich das fiskalisch ausschöpfbare Steuer- bzw. Ressourcenpotenzial eines Kantons erfasst. Auf diese Weise sollen in Zukunft Fehlanreize und Zielkonflikte vermieden werden.

Übermässige und unbeeinflussbare Lasten der Kantone, die ihnen auf Grund geografisch-topografischer Gegebenheiten oder ihrer spezifischen Bevölkerungsstruktur erwachsen, sollen vom Bund mittels eines entsprechenden Lastenausgleichs gezielt ausgeglichen werden. Auch dieser Ausgleich wird in seinem Umfang vom eidgenössischen Parlament festzulegen sein und ist somit politisch steuerbar.

Um den Übergang vom alten zum neuen Ausgleichssystem abzufedern, ist ein Härteausgleich vorgesehen. Dieser wird von Bund und Kantonen finanziert und ist als Übergangshilfe konzipiert. Zahlungen aus dem Härteausgleich werden gezielt nur an ressourcenschwache Kantone ausgerichtet. Die Ausgleichsbeträge werden nicht der Teuerung angepasst und nur so lange ausgerichtet, wie der Ressourcenindex der betreffenden Kantone das schweizerische Mittel unterschreitet. Die Weiterführung des Härteausgleichs ist zudem alle vier Jahre auf Grund eines Wirkungsberichtes grundsätzlich zu überprüfen.

Die Instrumente der NFA wurden bereits mit Blick auf die Botschaft einer ersten Wirkungsanalyse unterzogen. Einerseits zeigt eine qualitative Untersuchung auf, ob die gesteckten staats- und finanzpolitischen Ziele erreicht werden können. Andererseits geben verschiedene quantitative Analysen Aufschluss über die finanziellen Auswirkungen auf den Bund und die einzelnen Kantone. Die Expertise zu den qualitativen Wirkungen der NFA führt zu einer positiven Gesamtbeurteilung des Reformvorhabens: Die NFA verstärkt die Stärken und verringert die Schwächen des schweizerischen Föderalismus. Die Aufgabenentflechtung ist eine zielgerichtete Massnahme und darf daher in ihrem

Umfang nicht mehr weiter verringert werden. Die Neuausrichtung der Zusammenarbeit von Bund und Kantonen verspricht eine erhöhte Ziel- und Wirkungsorientierung wie auch eine effizientere Mittelverwendung. Die anvisierte Institutionalisierung der interkantonalen Zusammenarbeit stärkt die Rolle der Kantone im Bundesstaat, während der interkantonale Lastenausgleich den Anbieterkantonen von Zentrumsleistungen leistungsgerechte Entschädigungen ermöglicht. Das neue Ausgleichssystem mit strikter Trennung zwischen Ressourcen- und Lastenausgleich ist überzeugend. Der neue Ressourcenindex zur Bemessung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kantone ist dem heutigen Finanzkraftindex bezüglich Methodik und Aussagekraft weit überlegen. Die angesprochenen Grundelemente der NFA-Mechanik sind wesentlich entscheidender als die vergangenheitsbezogene Momentaufnahme, die den Ergebnissen der so genannten «letzten Spalte» der Globalbilanz (frankenmässiger Ausweis der quantifizierbaren Auswirkungen pro Kanton) zu Grunde liegt. Trotzdem ist es gerechtfertigt, zur Abfederung des Übergangs vom heutigen zum neuen Finanzausgleich einen Härteausgleich mit ausschliesslicher Fokussierung auf die ressourcenschwachen Kantone vorzusehen.

Was die mutmasslichen finanziellen Auswirkungen auf Bund und Kantone betrifft, ist vorerst die strikte Haushaltsneutralität hervorzuheben. Zwischen Bund und Kantonen bewirkt die NFA per Saldo keine Lastenverschiebung. Einzig der Härteausgleich, der sich im Laufe der Zeit auf Grund seiner funktionalen Befristung zurückbilden wird, führt unter den getroffenen Modellannahmen im Endeffekt zu einer Mehrbelastung des Bundes um rund 280 Millionen Franken. Verglichen mit dem gesamten Ausgleichsvolumen von rund 3 Milliarden Franken fällt diese Mehrbelastung aber relativ bescheiden aus und dürfte durch die zu erwartenden Effizienzgewinne aufgefangen werden können.

Die so genannte Globalbilanz gibt Aufschluss über die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen der Reform auf den Bund und die einzelnen Kantone. Aus verschiedenen Gründen ist die Aussagekraft dieser Bilanz beschränkt (unter anderem infolge des Verzichts auf eine Quantifizierung der zu erwartenden Effizienz- und Effektivitätsgewinne). Immerhin steht aber fest, dass die NFA dank des Härteausgleichs sämtliche ressourcenschwachen Kantone zu Gewinnern machen wird. Im Vergleich zum heutigen Finanzausgleich bewirkt das neue Ausgleichssystem zudem eine deutlich grössere Annäherung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kantone. Auch die Steuerbelastungsunterschiede lassen sich mit der NFA deutlich verringern. Gemäss der Modellannahme kann die Spannweite zwischen der tiefsten und der höchsten Steuerbelastung um bis zu 20 Prozent reduziert werden. Bei einer Beurteilung des neuen Ausgleichssystems muss aber auch die neu gewährleistete politische Steuerbarkeit hervorgehoben werden. Denn je höher das eidgenössische Parlament die einzelnen Ausgleichsgefässe dotiert, desto grösser wird auch die Reduktion der kantonalen Unterschiede bezüglich finanzieller Leistungsfähigkeit und Steuerbelastung ausfallen.

Mit den beantragten Massnahmen bezüglich der Aufgabenteilung können wertmässig knapp 40 Prozent des heutigen Aufgabenverbands entflochten werden. Entsprechend der Aufgabenteilung vergrössern sich die Handlungsspielräume von Bund und Kantonen. Grössere Handlungsspielräume wiederum ermöglichen die gewünschten Effizienzgewinne. Durch die Aufgabenteilung erfolgt auch die gewünschte Umwandlung von zweckgebundenen bzw. auflagenabhängigen in nicht zweckgebundene Transfers, wodurch sich die Handlungsspielräume der Kantone nochmals vergrössern werden. Bei den ressourcenschwachen Kantonen übersteigt der Zuwachs an nicht zweckgebundenen Mitteln das Ausmass der zusätzlich zu übernehmenden Aufgaben bei weitem, sodass ein zusätzliches Potenzial zur Reduktion ihrer in der Regel überdurchschnittlichen Steuerbelastung geschaffen werden kann.

Nach Einführung der NFA werden deren Instrumente alle vier Jahre auf ihre Effizienz und Wirkung hin evaluiert werden. Gestützt auf diese Wirkungsberichte wird das eidgenössische Parlament jeweils zu beurteilen haben, ob eine Anpassung der Eckwerte des Finanzausgleichs angezeigt ist.

Das neue Finanzausgleichssystem wird seine Wirkung dann optimal entfalten können, wenn seine Instrumente, wie im vorliegenden ersten Paket vorgeschlagen, integral umgesetzt werden. Ein Herausbrechen einzelner Bausteine würde seine Wirksamkeit wesentlich schmälern oder verunmöglichen und die erwünschte und dringend notwendige Modernisierung des Föderalismus gefährden. Nach einer Annahme dieser Vorlage durch Volk und Stände wird der Bundesrat die zweite NFA-Botschaft ausarbeiten. Diese wird aufzeigen, welche Anpassungen in den Spezialerlassen – sowohl in den aufgabenbezogenen als auch in den bereichsübergreifenden Bundesgesetzen – infolge der in dieser ersten NFA-Botschaft beschlossenen Verfassungsmodifikationen notwendig sein werden. Darüber hinaus wird der Bundesrat weitere Gesetzesrevisionen beantragen, die eine Klärung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen auch in jenen finanziell verflochtenen Aufgabenbereichen beabsichtigen, die keiner Verfassungsänderung bedürfen und somit nicht im

Rahmen der Botschaft zu behandeln sind. Nach der Beschlussfassung über die zweite Botschaft kann die NFA in Kraft gesetzt werden. Aus heutiger Sicht dürfte dies nicht vor 2006 der Fall sein.

Verhandlungen

Vorlage 1

Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA)

02.10.2002	SR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
19.06.2003	NR	Abweichend.
16.09.2003	SR	Abweichend.
29.09.2003	NR	Abweichend.
01.10.2003	SR	Abweichend.
03.10.2003	SR	Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (38:2)
03.10.2003	NR	Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (126:54)

Vorlage 2

Bundesgesetz über den Finanzausgleich (FAG)

02.10.2002	SR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
19.06.2003	NR	Abweichend.
16.09.2003	SR	Abweichend.
29.09.2003	NR	Zustimmung.
03.10.2003	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (38:3)
03.10.2003	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (121:52)

Zwischen Februar und September 2002 wurde die Vorlage von einer Spezialkommission des Ständerates (15 Mitglieder) geprüft. Anschliessend wurde sie in der Herbstsession 2002 vom **Ständerat** behandelt. Im Allgemeinen stiess sie auf ein gutes Echo. Die Ratsmitglieder waren der Meinung, dass damit die kantonalen Unterschiede verringert werden können und dem Abbau der kantonalen Kompetenzen entgegengewirkt würde. Verschiedene Vertreter der finanzstarken Kantone, so u.a. Zürich und Zug, verlangten indessen eine rechtliche Garantie zum Schutze vor den unaufhörlichen und stets wachsenden Begehrlichkeiten.

Der Ständerat folgte weitgehend den Anträgen seiner Kommission. Was die *Ressourcenverteilung* und somit den harten Kern des Finanzausgleichs betrifft, trug er den Befürchtungen der ressourcenstarken Kantone Rechnung. Seiner Meinung nach soll der Beitrag dieser Kantone drei Viertel des Bundesbeitrags nicht übersteigen. Gemäss Bundesrat soll dieser Beitrag zwischen zwei Drittel und 100% des Bundesbeitrags liegen.

In Sachen *interkantonalen Zusammenarbeit* will der Ständerat die Kompetenz, die Kantone bei bestimmten Aufgaben zur Zusammenarbeit zu verpflichten, der Bundesversammlung übertragen. Diese Aufgaben will der Ständerat in der Bundesverfassung und nicht im Gesetz festgeschrieben haben.

Die Kleine Kammer sprach sich zudem für eine neue Formel bezüglich des *Härteausgleichs* aus. Anstatt das Parlament alle vier Jahre über dessen Weiterführung beschliessen zu lassen, soll er nach der ersten Vierjahresperiode jährlich um 5 Prozent gekürzt werden, so dass er spätestens nach 24 Jahren ausläuft.

Bei den künftig von den Kantonen übernommenen *Leistungen an Heime und Werkstätten für Behinderte sowie an die Spitex* soll gemäss Ständerat die Verpflichtung, gleichwertige Leistungen auszurichten wie heute die IV, bis die Kantone ihre Gesetze an diese neue Aufgabenverteilung angepasst haben, in die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung aufgenommen werden. Der Bundesrat schlägt eine Festschreibung im Gesetz vor.

Auf Antrag von Carlo Schmid (C, AI) lehnte der Ständerat mit 22 zu 16 Stimmen die vom Bundesrat vorgesehene *beschränkte Verfassungsgerichtsbarkeit* ab (Beurteilung wegen Verletzung verfassungsmässiger Kompetenzen der Kantone durch ein Bundesgesetz). Im Gegenzug wurde ein anderer Antrag von Carlo Schmid zur Stärkung der Kantone angenommen: für die Ergreifung des *fakultativen Referendums* sind danach generell nur noch fünf statt acht Kantone nötig.

Die Reformvorlage wurde in der Gesamtabstimmung ohne Gegenstimmen (25 Stimmen) angenommen.

Die Vorlage wurde anschliessend von der Spezialkommission des Nationalrates (27 Mitglieder) geprüft, bevor sie in die Grosse Kammer kam. Die bürgerlichen **Nationalrätinnen und Nationalräte**

haben die Vorlage begrüsst, während die Linke vorschlug, nicht darauf einzutreten, sondern den Text an den Bundesrat zurückzuweisen mit dem Auftrag, den gesamten Bereich der sozialen Sicherheit aus dem NFA herauszunehmen. Die Ratsmitglieder befürchten nämlich, dass ein Rückzug des Bundes von diesen Aufgaben zu Regelungsunterschieden zwischen den Regionen oder zu einem Leistungsrückgang führt. Eintreten auf die Vorlage wurde mit 114 zu 52 Stimmen beschlossen.

Der Nationalrat unterstützt die Verankerung einer Höchstgrenze des *Ressourcenausgleichs* in der Verfassung. Der Höchstbeitrag der ressourcenstarken Kantone soll nicht nur drei Viertel, sondern - wie in der Botschaft vorgesehen - 100% des Bundesbeitrags betragen können.

Bei der *interkantonalen Zusammenarbeit* hat sich der Nationalrat dem Ständerat angeschlossen. Er hat ausserdem ein fakultatives Referendum für die Allgemeinverbindlicherklärung von interkantonalen Verträgen vorgeschlagen.

Beim *Härteausgleich* hat sich der Nationalrat für einen andern Ansatz als der Ständerat entschieden. Er empfiehlt, sich dem Bundesrat anzuschliessen und keine zeitliche Begrenzung vorzusehen.

Im Bereich der *kollektiven IV-Leistungen* ist er dem Ständerat gefolgt. Er hat darüber hinaus vorgesehen, dass die Verletzung der Bestimmungen des künftigen Rahmengesetzes des Bundes durch kantonale Verfügungen in letzter Instanz vor dem Bundesgericht gerügt werden kann.

Schliesslich hat der Nationalrat wie der Ständerat die Einführung einer *kleinen Verfassungsgerichtsbarkeit* abgelehnt. Ebenso hat er es abgelehnt, das Quorum für das Kantonsreferendum von acht auf fünf Kantone zu verringern.

Im Differenzbereinungsverfahren akzeptierte der **Ständerat** bei der *interkantonalen Zusammenarbeit* den Vorschlag der Grossen Kammer, ein fakultatives Referendum für die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von interkantonalen Verträgen einzuführen. Und auch bei den Bestimmungen zum fakultativen Referendum folgte er dem Nationalrat, indem er auf die Reduktion des Quorums für das Kantonsreferendum verzichtete. Bei zwei wichtigen Punkten hielt die Kleine Kammer jedoch Differenzen aufrecht, wobei sie allerdings mit Kompromissvorschlägen eine rasche Beendigung des Geschäfts vorbahnte. So setzte sie beim Ressourcenausgleich die Höchstmarke der Leistungen finanzstarker Kantone auf 80 Prozent des Bundesbeitrages fest und entschied bezüglich Härteausgleich, den Ausgleich acht Jahre unverändert wirken zu lassen und ihn dann jährlich um 5 Prozent abzubauen.

Der **Nationalrat** schloss sich diesen Vermittlungsvorschlägen an und hielt lediglich geringfügige Differenzen aufrecht, denen der **Ständerat** in der Folge zustimmte.

01.418 Parlamentarische Initiative (WAK-NR). Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer. Änderung

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates: 26.03.2001 (BBI 2001 3171)
Stellungnahme des Bundesrates: 05.06.2001 ([BBI 2001 5982](#))

Ausgangslage

Im Bildungsbereich trifft eine Vielzahl von Organisationen (öffentliche Hand, Berufs- und Branchenverbände usw.) zusammen, die je nach Bedürfnis in unterschiedlicher Form für das Erbringen einer Bildungsleistung zusammenarbeiten. Dies trifft insbesondere für die Lehrlings- und Berufsschulbildung und in vermehrtem Mass noch für die berufliche Weiterbildung zu. Die Trägerschaft einer Ausbildung zieht gerade bei der Durchführung von Berufs- und Fachprüfungen oft Dritte bei oder organisiert diese gemeinsam für mehrere Verbände. Würde diese Form der Durchführung von Prüfungen als steuerpflichtige Dienstleistung betrachtet, würde dies die Ausbildungskosten erheblich verteuern und die Zusammenarbeit im Bildungsbereich erschweren. Gerade erwünschte Formen, die gemeinsame Ausschreibungen und Durchführungen ermöglichen, würden so unnötig behindert. Solche Formen der Zusammenarbeit bedingen auch, dass Leistungen wie Sekretariatsarbeiten, Abrechnungen usw. delegiert werden können und beispielsweise von einem Verband für die andern Beteiligten übernommen werden. Diese Leistungen stehen in klarem Zusammenhang mit der Prüfung und somit mit der Bildungsleistung selbst. Von einer Besteuerung soll deshalb nach Ansicht der WAK abgesehen werden.

Die ESTV dagegen legte Artikel 14 Ziffer 9 der Verordnung über die Mehrwertsteuer vom 22. Juni 1994 (MWSTV), die bis am 31. Dezember 2000 in Kraft war, betreffend die Steuerausnahmen im Bildungsbereich eng aus. Umsätze aus Prüfungsgebühren, die nicht direkt im Entgelt der Bildungsleistung enthalten waren oder nicht als hoheitliche Leistung erbracht wurden, waren nach Auffassung der ESTV zu besteuern. Die ESTV verkannte nach Ansicht der Kommission die Praxis,

welche davon ausgeht, dass Prüfungen Bestandteil der Ausbildung sind. Seit 1. Januar 2001 gelten Umsätze aus Prüfungen generell als Umsätze im Bereich der Bildung und sind somit von der Steuer ausgenommen (Branchenbroschüre Nr. 19 «Bildung und Forschung» vom September 2000, Ziffer 3.8). Im Weiteren sind nach Meinung der Kommission auch Formen der Zusammenarbeit privater Anbieter von Bildungsleistungen mit staatlichen Stellen der beruflichen Ausbildung betroffen. Solche Formen der Zusammenarbeit sollen ebenfalls von der Mehrwertsteuer ausgenommen sein. Es soll somit der Grundsatz gelten, dass die Steuerausnahme im Bildungsbereich alle Leistungen umfasst, die in direktem Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung sowie der Umschulung stehen. Es erscheint der WAK notwendig, sowohl Prüfungen als auch die für das Bereitstellen von Bildungsleistungen unmittelbar notwendigen organisatorischen Dienstleistungen von der Mehrwertsteuer auszunehmen. Die Kommission ist der Meinung, dass die vorgeschlagene Gesetzesänderung eigentlich nur eine Präzisierung und Klarstellung des vom Gesetzgeber von Anfang an bekundeten Willens ist.

Verhandlungen

21.06.2001 NR Beschluss gemäss Antrag der Kommission.

27.09.2001 SR Abweichend

03.12.2001 NR Abweichend.

10.12.2001 SR Zustimmung.

14.12.2001 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (181:0)

14.12.2001 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (43:0)

Bei den Beratungen des **Nationalrates** betonte Didier Berberat (S, NE) als Berichterstatter der Kommission, dass die Ausbildungskosten erheblich anstiegen, wenn die Durchführung von Prüfungen als steuerbare Dienstleistung betrachtet würde. Auch würde dadurch die Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand und privaten Verbänden erschwert, ja gewissermassen behindert, da diese Besteuerung die Bildungsanstalten relativ stark belasten würde (mit jährlich 2 bis 3 Millionen Franken). Der Rat folgte der Kommission diskussions- und oppositionslos.

Der **Ständerat** stimmte der Befreiung der Prüfungsgebühren von der Mehrwertsteuer ebenfalls zu, schuf allerdings eine Differenz, indem er es ablehnte, weitere mit der Bildungsleistung zusammenhängende Dienstleistungen, beispielsweise die an Dritte vergebenen Prüfungsorganisationen oder Sekretariatsarbeiten, ebenfalls von der Steuer auszunehmen.

Der **Nationalrat** hat sich diskussionslos den Anträgen seiner Kommission zu Artikel 18 Ziffer 11 Buchstaben d und e angeschlossen. Der französischsprachige Berichterstatter der Kommission wies darauf hin, dass mit der Neuformulierung der Buchstaben d und e in Zukunft nur noch die Ausführung von organisatorischen Aufgaben, also die Organisationsdienstleistungen, von der Mehrwertsteuer befreit wären, namentlich Sekretariatsarbeiten, die Veröffentlichung der Prüfungen oder die Erhebung von Prüfungsgebühren. Ebenfalls befreit wären damit zusammenhängende Nebenleistungen wie die Bereitstellung von Prüfungsdaten oder -reglementen. Als Lieferungen von Gütern fallen diese Leistungen nicht unter den Begriff der "organisatorischen Dienstleistung" und müssen deshalb gesondert aufgeführt werden.

Der **Ständerat** hat sich dem Nationalrat diskussionslos angeschlossen.

02.020 BG über die Tabakbesteuerung. Änderung

Botschaft vom 20. Februar 2002 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Tabakbesteuerung (BBl 2002 2723)

Ausgangslage

Der Bundesrat verfolgt seit Jahren das Ziel, dem Bund mit Tabaksteuererhöhungen Mehreinnahmen zu verschaffen und die schweizerische Tabaksteuerbelastung dem EU-Mindestniveau anzunähern. Die Einnahmen aus der Tabaksteuer werden zweckgebunden für die Finanzierung des Bundesbeitrages an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie an die Ergänzungsleistungen eingesetzt. Die Kompetenz des Bundesrates zur Erhöhung der Tabaksteuer um bis zu 50 Prozent ist demnächst ausgeschöpft. Es verbleiben ihm noch 9,64 Prozent, die noch einen Steuer-Preisschritt von 10 Rappen je Päckli zulassen.

Mit der letzten Steuererhöhung nach alter Kompetenz wird der Preis der meistverkauften Sorte von Fr. 4.80 auf Fr. 4.90 je Päckli und die Tabaksteuerbelastung von derzeit 51,33 Prozent auf 52,18 Prozent

des Kleinhandelspreises steigen (EU-Mindestbelastung 57 Prozent). Allfällige Preiserhöhungen der Zigarettenhersteller sind dabei nicht berücksichtigt.

Nach der Wiederherstellung der Kompetenz werden die künftigen Steuererhöhungen auf den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung gültigen Steuersätzen berechnet. Weil zurzeit offen ist, wann der Bundesrat die ihm verbleibende Erhöhungskompetenz ausschöpfen wird, ist vorgesehen, dass er das Inkrafttreten der neuen Kompetenz entweder auf den Zeitpunkt der letzten Steuererhöhung nach alter Kompetenz oder, falls die Referendumsfrist für diese Gesetzesänderung bis dahin noch nicht abgelaufen ist, auf den Zeitpunkt der ersten Steuererhöhung nach neuer Kompetenz beschliesst.

Verhandlungen

24.09.2002	NR	Eintretensdebatte
25.09.2002	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
02.12.2002	SR	Abweichend.
11.03.2003	NR	Abweichend.
17.03.2003	SR	Abweichend
18.03.2003	NR	Abweichend
19.03.2003	SR	Abweichend
20.03.2003	NR	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
20.03.2003	SR	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
21.03.2003	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (137:43)
21.03.2003	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (29:2)

Der **Nationalrat** wich in zwei Punkten von den Vorschlägen des Bundesrates ab. Dabei folgte er Minderheitsanträgen der zuständigen Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK), welche sich wiederum auf Vorschläge der nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) stützten. Der Bundesrat hatte die Kompetenz zur Anhebung der Tabaksteuer um erneut höchstens 50 Prozent bis zu einem Paketpreis von 5.80 Franken beantragt. Durchsetzen konnte sich mit 77 zu 70 Stimmen aber eine Variante mit 80 Prozent, eingebracht von der erwähnten Minderheit zusammengesetzt aus Vertreterinnen und Vertretern der SP, der Grünen und der EVP. Mit einer einmaligen, aber deutlichen Tabakpreissteigerung sollten vor allem Jugendliche vom Rauchen abgehalten werden. Gegen verfassungsrechtliche Bedenken von Bundesrat Kaspar Villiger stellte sich der Rat auch hinter die Idee eines Tabakpräventionsfonds. Mit 95 zu 68 folgte der Rat einem von Duri Bezzola (R, GR) ergänzten Antrag: Die Hersteller und Importeure von Zigaretten sollten danach verpflichtet werden, eine Abgabe von höchstens 2,6 Rappen pro Paket Zigaretten in den Fonds abzuliefern.

Der **Ständerat** wollte den Beschlüssen des Nationalrates nicht folgen. Er übernahm auf Antrag seiner WAK und gegen den Willen einer Minderheit den Entwurf des Bundesrates. Nicht die Tabakprävention an sich war bestritten, jedoch die Gründung eines neuen Fonds. Kommissionssprecher Fritz Schiesser (R, GL) argumentierte: „Wir wollen keine Sonderkasse über eine Fondslösung, die dem politischen Entscheidungsprozess nachher praktisch entzogen ist.“

Im Differenzbereinigungsverfahren hielt der **Nationalrat** mit 95 zu 75 Stimmen an seinem Beschluss fest, dem Bundesrat die Möglichkeit zu geben, die Steuer um bis zu 80 Prozent zu erhöhen. Der französischsprachige Berichterstatter der WAK unterstrich, dass die Kommissionmehrheit eine Annäherung an den in der EU geltenden Steuersatz wünsche. Er erinnerte weiter daran, dass der Zigarettenpreis eine abschreckende Wirkung auf den Zigarettenkonsum junger Raucherinnen und Raucher hat. Ein Teil der bürgerlichen Ratsmitglieder erachtete eine Erhöhung der Tabaksteuer um maximal 50 Prozent als genügend; alles was darüber hinausgeht, sei eine versteckte Steuererhöhung. Im Zusammenhang mit dem Präventionsfonds wies die Kommissionmehrheit auf die Notwendigkeit hin, Präventionsbemühungen zu unterstützen. Eine Minderheit erachtete die Verfassungsgrundlage für die Schaffung eines solchen Fonds als ungenügend. Zudem sei auch das vorgesehene Verfahren ausserhalb des ordentlichen Budgets problematisch. Die Befürworterinnen und Befürworter des Fonds erinnerten ihrerseits daran, dass die Verfassungsmässigkeit des Fonds zu Gunsten des Inlandtabaks bis jetzt auch nie in Frage gestellt worden sei. Zudem müsse der Fonds vor jeder Budgetkürzung geschützt werden, damit den Werbebudgets der Tabakindustrie etwas entgegengesetzt werden könne. Die Ratsmitglieder folgten mit 102 gegen 65 Stimmen der Mehrheit ihrer Kommission.

Der **Ständerat** hat sich beim Steuersatz stillschweigend der Grossen Kammer angeschlossen, hat aber bei der Frage der Schaffung eines Tabakpräventionsfonds mit 22 gegen 14 Stimmen eine Differenz beibehalten.

Eine **Einigungskonferenz** sprach sich mit 15 gegen 9 Stimmen für den Präventionsfonds aus. Der **Ständerat** hat sich schliesslich diesem Antrag angeschlossen.

02.031 Umsatzabgabe. Verlängerung der dringlichen Massnahmen

Botschaft vom 10. April 2002 betreffend der Verlängerung der dringlichen Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe (BBI 2002 3597)

Ausgangslage

Der Nationalrat hat die Vorlage zur Änderung des Stempelgesetzes am 26. September 2001 behandelt. Die Überführung des dringlichen Bundesbeschlusses vom 19. März 1999 und des dringlichen Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 über neue dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe ins ordentliche Recht war an sich unbestritten. Die Differenz zum Vorschlag des Bundesrats besteht darin, dass sich der Nationalrat für zusätzliche Entlastungen aussprach. So sollen die inländischen Pensionskassen und die inländischen Lebensversicherer nach dem Beschluss des Nationalrats nicht mehr zu den abgabepflichtigen Effektenhändlern gehören. Die Pensionskassen und die Lebensversicherer sollen ferner als befreite Anleger gelten, für welche die inländischen Banken keine Umsatzabgabe abliefern müssen. Zudem hat sich der Nationalrat dafür ausgesprochen, dass neu auch Firmenkunden mit Domizil im Ausland von der Umsatzabgabe befreit werden sollen.

Im Oktober 2001 begann die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats mit den Beratungen des Steuerpakets 2001. Angesichts der Bedeutung der Vorlage wird die Vorberatung noch eine gewisse Zeit beanspruchen. Es wird daher nicht möglich sein, dass die eidg. Räte die Änderung des Stempelgesetzes in der kommenden Sommersession verabschieden. Als Folge der zeitlichen Verzögerung der parlamentarischen Beratungen und unter Berücksichtigung der Referendumsfrist sowie einer allfälligen Referendumsabstimmung kann der vorgesehene Zeitplan zur Inkraftsetzung des teilrevidierten Stempelgesetzes nicht eingehalten werden. Damit können der dringliche Bundesbeschluss vom 19. März 1999 und das dringliche Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 nicht wie ursprünglich vorgesehen auf den 1. Januar 2003 durch die Änderung des Stempelgesetzes abgelöst werden. Beide dringlichen Erlasse müssen daher verlängert werden, will man verhindern, dass die befristeten Erlasse am 31. Dezember 2002 ausser Kraft treten und das alte Recht wieder auflebt.

Mit den vorliegenden Gesetzen werden der dringliche Bundesbeschluss vom 19. März 1999 und das dringliche Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 ohne jede materielle Änderung um drei Jahre verlängert. Dies gibt dem Parlament genügend Zeit, die Teilrevision des Stempelgesetzes zu beraten. Die vorgeschlagene Verlängerung enthält eine gewisse Reserve, denn es bleibt anzustreben, dass das neue ordentliche Recht bereits am 1. Januar 2004 in Kraft tritt. Mit der Verlängerung um drei Jahre soll aber vermieden werden, dass im Falle weiterer Verzögerungen beim Steuerpaket ein erneuter Antrag auf Verlängerung auf dem Dringlichkeitsweg gestellt werden muss. Da die beiden Gesetze zur Verlängerung der dringlichen Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe dem fakultativen Referendum unterstehen, hält der Bundesrat dafür, dass die Vorlage im Sonderverfahren nach Artikel 11 Absatz 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes bereits in der Sommersession 2002 von beiden Räten verabschiedet werden sollte.

Verhandlungen

Vorlage 1

Bundesgesetz über die Änderung des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe

05.06.2002	SR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
06.06.2002	NR	Zustimmung.
21.06.2002	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (165:18)
21.06.2002	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (40:0)

Vorlage 2

Bundesgesetz über neue dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe

05.06.2002	SR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
06.06.2002	NR	Zustimmung.
21.06.2002	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (163:18)
21.06.2002	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (40:0)

Die beiden Räte haben die Vorlagen ohne Diskussion angenommen.

02.050 Nationalbankgesetz. Revision

Botschaft vom 26. Juni 2002 über die Revision des Nationalbankgesetzes (BBI 2002 6097)

Ausgangslage

Das Nationalbankgesetz (NBG) stammt aus dem Jahr 1953 und wurde seither nur partiell revidiert. Viele Bestimmungen sind deshalb nicht mehr zeitgemäss. Zudem drängen sich im Anschluss an die Nachführung der Bundesverfassung (neuer Art. 99 BV über die Geld- und Währungspolitik) Anpassungen auf Gesetzesstufe auf. Aus diesen Gründen ist eine Totalrevision des NBG angebracht. Die in der BV festgeschriebene Unabhängigkeit der SNB sowie die im Nationalbankgesetz zu verankernde Rechenschaftspflicht müssen sich auf die Erfüllung eines konkreten Auftrags beziehen. Im neuen NBG wird daher der Verfassungsauftrag, die Geldpolitik im Gesamtinteresse des Landes zu führen, wie folgt präzisiert: „Die Nationalbank führt die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes. Sie gewährleistet die Preisstabilität. Dabei beachtet sie die konjunkturelle Entwicklung.“ Mit der Hervorhebung der Preisstabilität wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Inflation und Deflation grundsätzlich ein monetäres Phänomen darstellen. Preisstabilität ist eine wichtige Voraussetzung für nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Wohlstand. Gleichzeitig hat die Geldpolitik zumindest kurzfristig auch reale Auswirkungen. Mit der Verpflichtung, auf die Konjunktur Rücksicht zu nehmen, wird der Nationalbank im Notenbankauftrag eine Mitverantwortung für die realwirtschaftliche Entwicklung übertragen.

Da im neuen Verfassungsartikel über die Geld- und Währungspolitik die Hauptaufgaben der SNB nicht mehr einzeln aufgezählt werden, soll dies im Nationalbankgesetz geschehen: Zu den Kernaufgaben der SNB gehören die Liquiditätsversorgung des Schweizerfranken-Geldmarktes, die Gewährleistung der Bargeldversorgung, das Erleichtern und Sichern des Funktionierens bargeldloser Zahlungssysteme, die Verwaltung der Währungsreserven und der Beitrag der SNB zur Stabilität des Finanzsystems. Als weitere Notenbankaufgabe wird neu auch die Mitwirkung der SNB bei der internationalen Währungskooperation explizit genannt. Wie bisher erbringt die Nationalbank schliesslich – als Nebenaufgabe – dem Bund Bankdienstleistungen; neu erfolgt dies grundsätzlich gegen Entgelt.

Der Grundsatz der Notenbankunabhängigkeit wird im neuen NBG konkretisiert.

Als Pendant zur Unabhängigkeit wird im NBG die Pflicht der SNB zur Rechenschaftsablage und Information gegenüber Bundesrat, Parlament und Öffentlichkeit verankert. Damit erhält die Notenbankunabhängigkeit ihre demokratische Legitimation.

Das NBG zählt die einzelnen Arten von Geschäften, welche die SNB zur Erfüllung ihres Auftrags tätigen darf, abschliessend und detailliert auf.

Diese Befugnisse der SNB müssen modernisiert und den heutigen Bedürfnissen angepasst werden. Vorab werden die seit langem nicht mehr eingesetzten und an den heutigen Finanzmärkten wirkungslos gewordenen Emissions- und Kapitalverkehrskontrollen abgeschafft.

Im Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (BankG) enthaltenen Vorschriften über die Kassenliquidität der Banken in leicht modifizierter Form ins NBG transferiert. Gleichzeitig werden die Vorschriften über die Gesamtliquidität im BankG revidiert

Auch erhält die SNB unter den geld- und währungspolitischen Befugnissen eine vereinheitlichte Rechtsgrundlage für die Erstellung von Finanzmarktstatistiken

Neu erhält die SNB deshalb die Kompetenz, das Funktionieren solcher Zahlungs- und Effektenabwicklungssysteme zu überwachen.

Die SNB erhält im neuen NBG die Kompetenz, Mindestanforderungen an den Betrieb von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen zu stellen, von denen Risiken für die Stabilität des Finanzsystems ausgehen. Sofern solche Systeme die Anforderungen des Bank- oder Börsengesetzes sowie die Mindestanforderungen der SNB erfüllen, kann die EBK den Systembetreibern eine Bewilligung als Bank bzw. als Effektenhändler ausstellen. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, werden SNB und EBK ausdrücklich zur Zusammenarbeit und zur gegenseitigen Abstimmung ihrer Überwachungs- bzw. Aufsichtstätigkeit verpflichtet.

Die Rechtsform der SNB als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft, deren Aktien an der Börse kotiert sind, wird beibehalten.

Zu den aktienrechtlichen Bestimmungen gehören auch die Vorschriften zur Gewinnermittlung und –verteilung. Im neuen NBG wird der verfassungsmässige Auftrag der SNB, aus ihren Erträgen ausreichende Währungsreserven zu bilden, wie folgt umgesetzt: Die SNB bestimmt als unabhängige

Zentralbank die Höhe der für die Geldpolitik notwendigen Währungsreserven. Dabei muss sie sich an der Entwicklung der schweizerischen Volkswirtschaft orientieren. Der von Bundesrat und Aktionären gewählte Bankrat der SNB genehmigt auf Antrag des Direktoriums die Höhe der Rückstellungen. An der bisherigen Gewinnverteilung wird im Wesentlichen festgehalten. Die Gewinnausschüttungen an Bund (1/3) und Kantone (2/3) werden mittels Vereinbarung zwischen EFD und SNB (unter vorgängiger Information der Kantone) verstetigt.

Schliesslich wird die Totalrevision des NBG auch für eine Straffung der Organisationsstruktur der SNB genutzt.

Verhandlungen

18.03.2003	SR	Eintreten
19.03.2003	SR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
15.09.2003	NR	Abweichend.
17.09.2003	SR	Abweichend.
17.09.2003	NR	Abweichend.
29.09.2003	SR	Festhalten
30.09.2003	NR	Festhalten
01.10.2003	SR	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz.
01.10.2003	NR	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz.
03.10.2003	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (39:5)
03.10.2003	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (142:37)

Bei der Eintretensdebatte im **Ständerat** wies der Berichterstatter der Kommission, Anton Cottier (C, FR) darauf hin, dass die Änderungen des Verfassungsauftrags an die SNB, die Entwicklung der Geld- und Währungspolitik und der Einfluss der internationalen Institutionen eine Gesetzesrevision erforderlich machten. Die Kommission hatte lange über die Aufgaben der SNB, über ihren Status und über die Goldreserven verhandelt. Im Rat wurde Eintreten ohne Gegenantrag beschlossen. Der Rat folgte mit 30 gegen 7 Stimmen der Kommissionsmehrheit, welche die Postguthaben, entgegen der Meinung des Bundesrates, an die Mindestreserven der SNB anrechnen wollte. Mit Stichentscheid des Präsidenten wurde ein Antrag von Carlo Schmid (C, AI) angenommen, der verlangte, dass nur Schweizer Staatsangehörige Aktien der SNB erwerben dürfen. Der Rat stimmte weiter dem Antrag seiner Kommission zu, wonach die Mitglieder des Direktoriums vom Bundesrat und nicht vom Bankrat gewählt und abberufen werden sollen. Die Goldreserven haben zu keinen Diskussionen geführt, da der Bundesrat vor der Kommission versprochen hatte, noch im Jahr 2003 einen entsprechenden Entwurf zu unterbreiten. In der Gesamtabstimmung wurde die Gesetzesänderung mit 32 Stimmen einstimmig angenommen.

Auch der **Nationalrat** stimmte dem total revidierten Nationalbankengesetz mit 90 zu 41 stimmen zu. Anlass zu Diskussionen gab insbesondere die Zielsetzung der Geldpolitik. Verschiedene Minderheitsanträge der Linken verlangten dabei erfolglos, gleichrangig mit der Vorgabe der Preisstabilität auch das Ziel einer niedrigen Teuerung, einer ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung oder der Vollbeschäftigung im Gesetz festzuschreiben. In Bezug auf die Währungsreserven und die Gewinne der SNB kam es sowohl von der Ratslinken als auch von der Ratsrechten zu Vorstössen. Die von Rudolf Strahm (S, BE) namens einer Kommissionsminderheit vorgetragene Anliegen, einen Fonds für eine bessere Verwaltung der SNB-Gewinne zu bilden und die Nationalbank zu verpflichten, den Bundesrat periodisch bezüglich der Währungsreserven zu konsultieren, wurden allerdings ebenso abgelehnt, wie der Antrag von Ulrich Schüller (V, ZH), wonach die Erträge aus nicht mehr benötigten Währungsreserven nicht in die Gewinnverteilung fliessen, sondern einer referendumsfähigen Beschlussfassung unterliegen. Weiter schuf der Nationalrat eine Differenz zur kleinen Kammer, indem er mit 91 zu 59 Stimmen dem Antrag des Bundesrates folgte, die Postkontoguthaben nicht mehr den von der SNB fixierten Mindestreserven der Banken zuzurechnen.

Bei der anschliessenden Differenzbereinigung widersetzte sich der **Ständerat** diesem Entscheid. Mit Blick auf die Service-Public-Leistungen der Post hielt er mit 24 zu 6 Stimmen daran fest, die Postkontoguthaben auch künftig den Mindestreserven zuzuordnen.

Da der **Nationalrat** in der Folge dank Stichentscheid des Präsidenten wiederum an der bundesrätlichen Version festhielt und die beiden Kammern auch weiterhin auf ihren Entschlüssen beharrten, musste die **Einigungskonferenz** zusammentreten. Diese entschied sich äusserst knapp mit Stichentscheid des Präsidenten, der Grossen Kammer zu folgen und die Postkontoguthaben nicht zu den Mindestreserven zu zählen.

02.078 Neue Finanzordnung

Botschaft vom 9. Dezember 2002 über die neue Finanzordnung (NFO) (BBI 2003 1531)

Ausgangslage

Die Befugnis des Bundes zur Erhebung der direkten Bundessteuer (dBSt) und der Mehrwertsteuer (MWST) – sie stellen die wichtigsten Einnahmequellen des Bundes dar – sind bis Ende 2006 befristet. Die neue Finanzordnung (NFO) muss als Minimalerfordernis die entsprechenden Verfassungsbestimmungen ablösen und die Bundesfinanzen einnahmenseitig für die Zeit nach 2006 auf eine neue verfassungsmässige Grundlage stellen.

Die neue Finanzordnung verfolgt drei Ziele:

- Sicherung der beiden Haupteinnahmequellen MWST und dBSt;
- Nachführung der Bundesverfassung;
- Vereinfachung und Verbesserung des Steuersystems.

Änderungen werden einzig für die MWST und die dBSt vorgeschlagen. Konkret beinhaltet die neue Finanzordnung folgende Anpassungen der Bundesverfassung:

1. Aufhebung der Befristung der MWST und der dBSt;
2. Aufhebung der Kapitalsteuer juristischer Personen;
3. Anpassung des Höchstsatzes der Gewinnsteuer juristischer Personen an den geltenden Satz von 8,5 Prozent;
4. Nachführung bzw. Aufhebung der Übergangsbestimmungen zur MWST;
5. Beschränkung der MWST auf einen Normalsatz und einen reduzierten Satz, verbunden mit der definitiven Aufhebung des Sondersatzes für Beherbergungsleistungen per Ende 2006.

Mit der ersten Anpassung wird das erste der drei erwähnten Ziele angestrebt, mit der zweiten bis vierten Änderung das zweite Ziel. Die fünfte Änderung (Aufhebung des Sondersatzes) dient der Verwirklichung des dritten Ziels, das heisst der Vereinfachung des Steuersystems und der Herstellung der Wettbewerbsneutralität. Die umstrittene Frage des Sondersatzes für Beherbergungsleistungen wird nicht in die Abstimmung über die neue Finanzordnung einbezogen, sondern separat unterbreitet. Die neue Finanzordnung ist eine schlanke Vorlage. Das liegt im Wesentlichen am Nein von Volk und Ständen zum Verfassungsartikel zu einer Energielenkungsabgabe vom 24. September 2000. Nach diesem Abstimmungsergebnis hält es der Bundesrat nicht für opportun, zum gegenwärtigen Zeitpunkt erneut eine Finanzordnung mit ökologischen Anreizen vorzulegen.

Verhandlungen

Vorlage 1

Bundesbeschluss über eine neue Finanzordnung

19.06.2003 SR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

Vorlage 2

Bundesbeschluss über einen Sondersatz der Mehrwertsteuer für Beherbergungsleistungen

19.06.2003 SR Nichteintreten.

Der **Ständerat** folgte seiner Kommission in allen Punkten und nahm den Entwurf mit 36 zu 0 Stimmen im Grossen und Ganzen gemäss Antrag Bundesrat an, fügte diesem aber zwei wichtige Ergänzung bei, nämlich das Festhalten an der verfassungsmässigen Befristung, die dBSt und die MWST erheben zu dürfen (bis Ende 2020), und den Spezialsatz für die Hotellerie. Infolgedessen trat der Rat nicht auf die Vorlage 2 ein, so wie es seine Kommission beantragt hatte.

02.084 Banken und Sparkassen. Bundesgesetz

Botschaft vom 20. November 2002 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (BBI 2002 8060)

Ausgangslage

Die geltenden Bestimmungen im Bundesrecht über die Bankensanierung und Bankenliquidation sind revisionsbedürftig. Dies ist nicht erst seit der seinerzeitigen Schliessung der Spar- und Leihkasse Thun (SLT) klar, welche in der Öffentlichkeit grosse Betroffenheit auslöste und über die

Landesgrenzen hinaus Wellen warf. Das auch heute noch nicht abgeschlossene Liquidationsverfahren der SLT hat erneut die zahlreichen Verfahrensmängel aufgezeigt; auch der Ruf nach einem verstärkten Schutz der Einleger wurde laut. Aus diesen Gründen und weil eine Bankenschliessung ohne weiteres landesweite Auswirkungen zeitigen kann, erscheint es wichtig, das rechtliche Instrumentarium bereitzustellen, welches die rechtzeitige Sanierung –nötigenfalls aber auch die effiziente und kostengünstige Liquidation – einer insolvenzgefährdeten Bank ermöglicht. Nur so kann der Schaden für die zahlreichen Gläubiger möglichst klein gehalten werden. Ein griffiges Recht für Bankensanierung und Bankenliquidation ist im Übrigen auch für den schweizerischen Bankenplatz unabdingbar.

Die Botschaft basiert auf einem Bericht von Experten aus Lehre, Praxis und Verwaltung. Sie sieht eine Änderung des Bankengesetzes vor, welche im Bereich der Sanierung und Liquidation von Banken die in zahlreichen Erlassen verstreuten Bestimmungen im Bankengesetz zusammenfasst und auf das Wesentliche konzentriert. Das Zusammenspiel von Aufsichts-, Sanierungs- und Liquidationsrecht wird optimiert. Die Eidgenössische Bankenkommission soll für die Leitung der Verfahren allein zuständig sein, also auch bei der Sanierung und im Bankenkonzurs. In einem flexiblen Sanierungsverfahren soll ein von der Bankenkommission eingesetzter Sanierungsbeauftragter unter Anhörung der Gläubiger und Eigner einen Sanierungsplan erarbeiten, der von der Bankenkommission zu genehmigen ist. Kommt keine Sanierung zustande, so führt die Bankenkommission ein Bankenkonzursverfahren (Liquidation) durch. Dieses untersteht eigenen Regeln; das Konkursverfahren nach dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht kommt lediglich ergänzend zur Anwendung. Schliesslich sind Massnahmen vorgesehen zum Schutz und zur Gleichbehandlung der Gläubiger sowie zum Schutz der Banken vor nicht erfüllbaren Rückzügen.

Beim Einlegerschutz ergibt sich eine erste Verbesserung aus der neu geschaffenen Möglichkeit, Kleinstgläubiger mit Einlagen von bis zu 5000 Franken vor allen anderen Gläubigern auszuzahlen. Im Weiteren soll das Konkursprivileg in der Höhe von 30 000 Franken auf sämtliche Einlagen bei Banken erweitert werden. Schliesslich werden die privilegierten Einlagen durch eine nunmehr obligatorische, sich weitgehend auf eine Selbstregulierung der Banken stützende Einlagensicherung geschützt, welche von der Bankenkommission zu genehmigen ist. Der schweizerische Einlegerschutz erreicht damit das Schutzniveau der EU.

Verhandlungen

20.06.2003	NR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
16.09.2003	SR	Zustimmung.
03.10.2003	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (188:0)
03.10.2003	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (43:0)

Im **Nationalrat** wurden keine weiteren Anträge gestellt. Mit 138 zu 0 Stimmen genehmigte der Rat die Vorlage. Und auch der **Ständerat** hiess die Änderung des Bundesgesetzes diskussionslos mit 22 zu 0 Stimmen gut.

02.085 Teilnahme der Schweiz an den Allgemeinen Kreditvereinbarungen des IWF. Verlängerung

Botschaft vom 20. November 2002 über die Verlängerung der Teilnahme der Schweiz an den Allgemeinen Kreditvereinbarungen des Internationalen Währungsfonds (BBl 2003 645)

Ausgangslage

Der Internationale Währungsfonds (IWF) und die Länder der Zehnergruppe sind übereingekommen, ihre Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV) um weitere fünf Jahre fortzuführen. Die AKV erlauben dem IWF, im Falle eigener Mittelknappheit zusätzliche Mittel im Umfang von 17 Milliarden Sonderziehungsrechten (rund 33,2 Mia. Fr.) aufzunehmen, um eine ausserordentliche, das internationale Währungssystem bedrohende Krise abzuwenden bzw. zu beheben. Die 1962 geschaffenen AKV wurden 1998 letztmals beansprucht. Sie spielen als Sicherheitsdispositiv für schwerwiegende Krisenfälle eine wichtige Rolle. Vorausgesetzt die Schweiz stimmt der Verlängerung der Teilnahme an den AKV zu, verpflichtet diese Vereinbarung die Schweizerische Nationalbank als teilnehmende Institution, vom 26. Dezember 2003 bis zum 25. Dezember 2008 weiterhin zu einer Darlehenszusage von 1020 Millionen Sonderziehungsrechten (rund 1995 Mio. Fr.). Mit der vorliegenden Botschaft wird die Verlängerung der schweizerischen Teilnahme an den AKV beantragt.

Der Exekutivrat des IWF hat zudem beschlossen, die parallel zu den AKV laufenden Neuen Kreditvereinbarungen (NKV) mit 25 Ländern bzw. staatlichen Institutionen ebenfalls um weitere fünf Jahre zu verlängern. Im Rahmen der NKV, oder zusammen mit den AKV, könnte der IWF im ausserordentlichen Krisenfall insgesamt 34 Milliarden Sonderziehungsrechte (rund 66,5 Mia. Fr.) aufnehmen. Die Schweiz ist seit 1998 Teilnehmerin an den NKV. Zwischen den NKV und den AKV besteht ein enger Zusammenhang. In ihrer Ausgestaltung sind die NKV den AKV nachgebildet, und sie sind auch finanziell miteinander verbunden: Unter einer der beiden Kreditfazilitäten bereits gewährte Darlehen führen zu einer entsprechenden Verminderung der Höhe der unter der anderen Fazilität zu finanzierenden Verpflichtungen. Die höhere Darlehenszusage unter den NKV bildet deshalb - unabhängig von den AKV - die maximale Darlehensverpflichtung eines jeden Teilnehmers. Die maximale Darlehenszusage der Schweiz unter den NKV allein oder unter beiden Kreditvereinbarungen zusammen beträgt 1557 Millionen Sonderziehungsrechte (rund 3045 Mio. Fr.). Die NKV wurden bisher ein einziges Mal im Jahre 1998 aktiviert. Der Bundesrat ist überzeugt, dass die AKV als währungspolitisches Sicherheitsnetz auch in Zukunft notwendig sind. Trotz den umfangreichen Arbeiten während der letzten Jahre zur Stärkung der internationalen Finanzarchitektur können länderübergreifende Währungskrisen auch in Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Die AKV behalten auch aus einem anderen Grund für die Schweiz ihre unverminderte Bedeutung. Mit der Teilnahme sichert sich die Schweiz die Mitgliedschaft in der Zehnergruppe und ihre bisherige Stellung in wichtigen Arbeitsgruppen anderer internationaler Institutionen (namentlich der OECD und der BIZ). Gemäss dem Beschlussentwurf wäre künftig der Bundesrat im Einvernehmen mit der Schweizerischen Nationalbank für allfällige weitere Vertragsverlängerungen der AKV zuständig. Damit würde die Regelung für die AKV mit jener für die NKV geltenden in Übereinstimmung gebracht. Der Bundesrat wird die eidgenössischen Räte weiterhin über die Beteiligung der Schweiz an den AKV unterrichten.

Verhandlungen

05.03.2003 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
16.06.2003 NR Abweichend.
17.06.2003 SR Zustimmung.

Der **Ständerat** stimmte der Vorlage diskussionslos zu.

Im **Nationalrat** stellte eine Kommissionsminderheit Ulrich Schlüer (V, ZH) den Antrag auf Nichteintreten. Schlüer begründete dies damit, dass es nicht angehe, dass Staaten mit einer funktionierenden Wirtschaft schlechtem Geld gutes nachwerfen müssen. Die Schweiz müsse den geordneten Ausstieg aus dem IWF einleiten. Die Kommissionsprecher entgegneten, dass ein Rückzug der Schweiz nicht verstanden würde. Die Bewältigung von Krisen könne nicht einfach anderen überlassen werden, da diese Krisen auch die Schweiz mit betreffen. Bundesrat Kaspar Villiger sagte, dass die Schweiz als exportorientiertes Land mit einem bedeutenden Finanzplatz und als Mitglied der Zehnergruppe an einem stabilen internationalen Finanzsystem besonders interessiert sei. Mit 116 zu 35 Stimmen beschloss der Rat Eintreten. In der Detailberatung beantragte eine Kommissionsminderheit Remo Gysin (S, BS), dass der Bundesrat in der AKV-Berichterstattung insbesondere über seine Haltung zu den mit IWF-Krediten verbundenen Verpflichtungen informieren müsse. Der Rat lehnte diesen Antrag mit 103 zu 58 Stimmen ab. Abweichend vom Ständerat lehnte es der Nationalrat ab, den Entscheid zur Fortsetzung oder Beendigung der Teilnahme an den AKV vom Parlament auf den Bundesrat zu übertragen.

Der **Ständerat** schloss sich dem Nationalrat diskussionslos an.

02.425 **Parlamentarische Initiative (WAK-SR). Sondersteuersatz der Mehrwertsteuer für Beherbergungsleistungen. Verlängerung**

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-SR): 03.05.2002 (BBI 2002) 7312)

Stellungnahme des Bundesrates: 04.09.2002 (BBI 2002 7323)

Ausgangslage

Die Kommission erkennt die Bedeutung des Tourismus für die Schweiz und ist der Ansicht, dass eine Fortschreibung des Sondersatzes von 3,6 Prozent für Beherbergungsdienstleistungen bis Ende 2006 in der momentanen wirtschaftlichen Situation angezeigt ist.

Der Sondersatz für Beherbergungsleistungen ist eine einfache, direkte und wirkungsvolle Massnahme, um die preisliche Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Die Tourismusbranche befindet sich in einer Phase des Umbruchs und der Strukturbereinigung. Es wäre verfehlt, durch eine Aufhebung des Sondersatzes eine Steuererhöhung zu verfügen und im jetzigen Zeitpunkt eine Verschlechterung der Wettbewerbsposition des einheimischen Tourismusgewerbes auszulösen. Die Wirkung der verfügten Massnahme ist nämlich insofern erwiesen, als dass der tiefere Satz effektiv mehrheitlich an die Gäste weitergegeben wird.

Im Weiteren hat sich der Druck der Banken auf die Branche durch strengere Regeln bei der Kreditvergabe erhöht. Es ist deshalb nicht angebracht, gleichzeitig auch von der steuerlichen Belastung her noch zuzusetzen. Die Verlängerung des Sondersatzes bis Ende des Jahres 2006 gewährt dem Tourismusgewerbe in dieser Hinsicht Sicherheit. Auch der Impuls der Erneuerung innerhalb der Branche, der indirekt durch den tieferen Satz unterstützt wird, soll seine Wirkung weiterhin entfalten können. Der Sondersatz eignet sich, nach Ansicht der Kommission, hingegen nicht, um grundsätzlich die strukturellen Defizite des Tourismus zu beheben. Andere Massnahmen, welche im Rahmen des neuen Tourismusgesetzes zu beraten sind, werden hierzu von Nöten sein.

Die Kommission betont deshalb, dass eine definitive Festschreibung des tieferen Satzes, eine weitergehende Befristung oder gar eine Aufhebung im Rahmen der Neuen Finanzordnung (NFO) neu beurteilt werden muss.

Der Bundesrat stimmt dem Antrag der WAK-S vom 3. Mai 2002 im Sinne einer Kompromisslösung zu. Er hat am 3. Juli 2002 im Zusammenhang mit der Kenntnisnahme der Vernehmlassungsergebnisse zur neuen Finanzordnung auch das weitere Vorgehen in diesem Geschäft beschlossen. So wird er in seiner Botschaft über die neue Finanzordnung den eidgenössischen Räten beantragen, den Sondersatz per Ende 2006 aufzuheben. Der Bundesrat wird in der Botschaft sämtliche Argumente, welche für und gegen diesen Sondersatz sprechen, sorgfältig analysieren und darlegen.

Verhandlungen

19.09.2002	SR	Beschluss gemäss Entwurf der Kommission.
07.05.2003	NR	Zustimmung.
20.06.2003	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (42:0)
20.06.2003	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (115:44)

Der **Ständerat** hat die Parlamentarische Initiative seiner Kommission einstimmig angenommen. Im **Nationalrat** hat der Berichtstatter der Kommission, Jean-Philippe Maître (C, GE) die Beibehaltung des Sondersatzes für Beherbergungsleistungen mit der Bedeutung des Tourismussektors gerechtfertigt. Er trage 4 Prozent zum BIP bei und 60 Prozent seines Umsatzes stamme von ausländischen Gästen. Diese Begründung hat die rot-grüne Minderheit nicht überzeugt. Ihrer Auffassung nach erlaubt der Zustand der Bundesfinanzen – unabhängig vom Wirtschaftszweig – keine solchen Geschenke. Schliesslich wurde das Gesetz mit 110 gegen 37 Stimmen angenommen.

03.019 Einführung einer Sondersteuer auf Alcopops

Botschaft vom 26. Februar 2003 betreffend die Einführung einer Sondersteuer auf Alcopops (BBI 2003 2170)

Ausgangslage

Die Spirituosenindustrie, immer auf der Suche nach neuen Produkten, hat im letzten Jahr neue Alcopops auf den Markt gebracht. Eine moderne Präsentation, massive Werbung und tiefe Preise haben den Erfolg dieser neuen Produkte bei Jungen ausgemacht. Sie werden vor allem von Jugendlichen und sogar von Kindern konsumiert. 28 Millionen Flaschen wurden im Jahr 2001 verkauft, gegenüber weniger als 2 Millionen im Jahr zuvor. 2002 sind es fast 40 Millionen. Diese Produkte können gefährlich sein, denn sie löschen den Durst, ohne dass man den Alkohol wirklich spürt, den sie enthalten. Sie sind vor allem dazu bestimmt, neue Konsumentinnen und Konsumenten zum Trinken von Alkohol zu verleiten. Viele Junge, die den Geschmack von Alkohol in seiner traditionellen Form (Wein, Bier oder Spirituosen) kaum schätzen, gewöhnen sich so daran, Alkohol zu trinken. Je früher aber der Alkoholkonsum beginnt, desto grösser ist das Risiko, später Alkoholprobleme zu haben oder sogar eine Abhängigkeit zu entwickeln. Dies ist im Übrigen auch der Grund für das Verbot, Wein oder Bier an Jugendliche unter 16 Jahren zu verkaufen oder zu verabreichen. Für Spirituosen gilt die Grenze von 18 Jahren. Es muss jedoch festgehalten werden,

dass dieses Verbot viele Jugendliche und sogar Kinder nicht davon abhalten kann, sich Alcopops zu beschaffen und zu trinken. Insbesondere hindert nichts ein Kind daran, solche Getränke durch eine ältere Drittperson kaufen zu lassen. Verschiedene wissenschaftliche Studien zeigen demgegenüber, dass eine Besteuerung der alkoholischen Getränke das wirksamste Mittel ist, um den Konsum zu bremsen, ganz besonders bei den Jugendlichen. Aus diesem Grund schlägt der Bundesrat eine Änderung des Alkoholgesetzes und die Einführung einer Sondersteuer auf Alcopops vor.

Verhandlungen

19.06.2003	SR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
29.09.2003	NR	Zustimmung.
03.10.2003	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (42:0)
03.10.2003	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (141:44)

Im **Ständerat** legte der Kommissionsprecher David Eugen (C, SG) dar, dass die Erhöhung der Steuer von 50 Rp. auf 2 Franken für eine 3-Deziliter-Flasche den Konsum solcher Einstiegsgetränke senkt. Mit 38 zu einer Stimme nahm der Ständerat den Entwurf an.

Der **Nationalrat** folgte dem Bundesrat und der Kleinen Kammer und billigte die Sondersteuer mit 137 zu 32 Stimmen. Gegen eine Erhöhung der Steuer sprach sich vorab die Ratsrechte aus. Der Nichteintretensantrag der SVP-Fraktion wurde indes ebenso abgelehnt, wie jener von Pierre Triponez (R, BE). Während Triponez sich für günstige Wettbewerbsbedingungen und gegen eine krasse Diskriminierung einzelner Branchen aussprach, wehrte sich Caspar Bader (V, BL) im Namen der SVP-Fraktion gegen eine Sondersteuer, die Kinder im Visier habe und letztlich zu einer Steigerung der Fiskalquote führe. Chancenlos blieb zudem ein Rückweisungsantrag von Heiner Studer (E, AG), der vom Bundesrat verlangte, Alcopops grundsätzlich zu verbieten.

03.047 Entlastungsprogramm 2003 für den Bundeshaushalt

Botschaft vom 2. Juli 2003 zum Entlastungsprogramm 2003 für den Bundeshaushalt (EP 03) (BBI 2003 5615)

Ausgangslage

Mit dem am 2. Dezember 2001 an der Urne gutgeheissenen Bundesbeschluss über eine Schuldenbremse sprachen sich Volk und Stände mit eindrücklichem Mehr gegen die weitere Finanzierung ordentlicher staatlicher Aufgaben via Verschuldung aus. Ein erstes Mal galt diese neue Regel für die Erarbeitung des Voranschlags des Jahres 2003. Sah es bei dessen Verabschiedung durch den Bundesrat am 30. September 2002 noch so aus, als sei es gelungen, den Haushalt zumindest auf kürzere Sicht ins Gleichgewicht zu bringen, so zog am finanzpolitischen Horizont wenige Wochen später zunehmend düsteres Gewölk auf, das dazu Anlass gab, das Budget nochmals zu überarbeiten. Zu Beginn des Jahres 2003 offenbarte sich dann in aller Deutlichkeit, dass die im Oktober zurückgenommenen Einnahmenprojektionen bereits wieder überholt waren. Im Rechnungsabschluss 2002 war ein weiterer Einnahmerückgang von knapp 4 Milliarden zu verzeichnen, der bis 2006 gemäss neuesten Schätzungen auf deutlich über 6 Milliarden ansteigen dürfte. Im Bundeshaushalt hat sich damit eine massive, grösstenteils strukturelle Finanzierungslücke geöffnet, die nach umfassenden Gegenmassnahmen ruft. Eingeleitet wurde der Sanierungsprozess bereits im Rahmen einer finanzpolitischen Standortbestimmung des Bundesrates im November 2002. Die bei dieser Gelegenheit beschlossene Strategie musste zwar mehrmals den sich verändernden Rahmenbedingungen angepasst werden, die damals formulierten Ziele sind indes bis heute gültig geblieben:

- Im Zentrum steht das Anliegen einer glaubwürdigen, an einem dauerhaften Haushaltsausgleich orientierten Finanzpolitik gemäss den Anforderungen der Schuldenbremse.
- Gleichzeitig sollen die staatliche Aufgabenerfüllung und insbesondere das Setzen von ausgabenpolitischen Schwerpunkten weiterhin möglich bleiben.
- Schliesslich soll auch auf die derzeit schwierige Wirtschaftslage Rücksicht genommen werden, was namentlich den Verzicht auf allzu abrupt wirkende Einschnitte nahe legt.

Herzstück der Sanierungsstrategie ist das Entlastungsprogramm 2003. Gemessen am Finanzplan vom 30. September 2002 bringt es im Jahr 2006 Verbesserungen von knapp 3,3 Milliarden. Davon entfallen rund 85 Prozent auf ausgabenseitige Massnahmen, die sich schwergewichtig auf die sechs

grossen Aufgabengebiete Soziale Wohlfahrt, Verkehr, Landesverteidigung, Landwirtschaft, Bildung und Forschung, Beziehungen zum Ausland verteilen. Auf sie entfallen zusammen mit den Anteilen Dritter an den Bundeseinnahmen und dem Schuldendienst rund 90 Prozent der Ausgaben. Sie müssen demzufolge auch die Hauptlast der Sanierungsmassnahmen tragen. Daneben werden quer durch das gesamte Aufgabenspektrum des Bundes eine grosse Zahl punktueller Entlastungsmassnahmen unterbreitet. Sie sind das Ergebnis eingehender Verzichtspläne. Insgesamt waren die Departemente und Ämter gezwungen, ihre bisherigen Prioritäten fundamental in Frage zu stellen und ihre Planungen und Programme teils grundlegend zu überarbeiten.

Mit dem Entlastungsprogramm 2003 wird das Ausgabenwachstum markant zurückgenommen. Während das jährliche durchschnittliche Wachstum im Finanzplan vom 30. September 2002 (mit aktualisierten Zahlen) 3,8 Prozent betrug, beläuft es sich mit den Entlastungsmassnahmen noch auf 2,1 Prozent. Ohne die Mehrwertsteuererhöhung für die Invalidenversicherung, für den Bundeshaushalt ein reiner Durchlaufposten, beträgt das Wachstum gar nur 1,1 Prozent und entspricht damit in etwa der erwarteten Teuerung. Das ist gleichbedeutend mit einer realen Stabilisierung des Haushaltes.

Dennoch lässt sich mit dem Entlastungsprogramm das Ziel des dauerhaften Ausgleichs voraussichtlich nicht erreichen. Für 2006 ist aus heutiger Sicht nach wie vor mit einem negativen Saldo von gegen 2 Milliarden zu rechnen. Angesichts der Schwierigkeiten, die mit Prognosen über längere Zeiträume hinaus immer verbunden sind, und um den Sanierungsprozess nicht zu übersteuern, wird diese Lücke zum gegenwärtigen Zeitpunkt bewusst offen gelassen. Bei Vorlage des Legislaturfinanzplanes 2005–2007 im kommenden Frühjahr wird der Bundesrat darlegen, welche weiteren Massnahmen aus seiner Sicht ergriffen werden müssen, um den Haushalt wieder ganz ins Lot zu bringen.

In verschiedenen parlamentarischen Vorstössen, so den Motionen Felix Walker (C, SG) (02.3579) und Hans-Rudolf Merz (R, AR) (02.3573), wird ein wesentlich rigoroserer Sparkurs gefordert, der praktisch auf eine Verdoppelung des Entlastungsprogramms hinauslaufen würde. Der Bundesrat erachtet Kürzungen dieser Höhe aber weder als sachlich vertretbar noch als politisch durchsetzbar. Er geht im Gegenteil davon aus, dass damit der soziale Friede ernsthaft gefährdet werden könnte und Investitionen in Humankapital und Infrastruktur in einem nicht mehr zu verantwortenden Ausmass beschnitten werden müssten. Für den Fall des dauerhaften Wegbruchs einzelner Einnahmenanteile stehen deshalb klar einnahmenseitige Massnahmen im Vordergrund, zumal dies unter den genannten Voraussetzungen nicht mit einer wirtschaftlich problematischen Erhöhung der Steuerquote verbunden wäre. Nach einnahmenseitigen Kompensationsmöglichkeiten müsste ferner auch gesucht werden, wenn wesentliche Elemente dieses Entlastungsprogramms abgelehnt würden. Die in dieser Botschaft unterbreitete Sanierungsstrategie berücksichtigt schliesslich auch die schwierige konjunkturelle Situation. Schon seit 2001 fährt der Bund einen deutlich expansiven finanzpolitischen Kurs. Die Finanzierungszitate des Fonds für Eisenbahngrossprojekte (Finöv-Fonds) und der Arbeitslosenversicherung eingerechnet, dürfte das Gesamtdefizit im laufenden Jahr rund 5,5 Milliarden betragen und 2004 etwa auf dieser Höhe verharren. Erst ab 2005 werden von der Bundesfinanzpolitik wieder restriktive Impulse ausgehen. Es ist aber damit zu rechnen, dass sich der wirtschaftliche Aufschwung zu diesem Zeitpunkt konsolidiert haben wird und die Finanzpolitik somit weiterhin auf antizyklischem Kurs bleibt. Dieses konjunkturgerechte Vorgehen wird insbesondere dadurch erreicht, dass das strukturelle Defizit, das im laufenden Jahr eine Höhe von knapp 3 Milliarden erreichen wird, in mehreren definierten Etappen abgebaut werden soll. Eine strikte Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zur Schuldenbremse würde bereits im Voranschlag die vollständige Beseitigung der strukturellen Lücke erfordern. Dies stünde aber deutlich im Widerspruch zur Grundkonzeption der Schuldenbremse, die ausdrücklich eine Berücksichtigung der Wirtschaftslage verlangt. Es wurde deshalb immer davon ausgegangen, dass diese nur bei einem strukturell ausgeglichenen Haushalt eingeführt werden darf. Mit dem Rechnungsabschluss 2002 offenbarte sich nun aber, dass entgegen den ursprünglichen Annahmen weiterhin ein hohes, ohne Gegenmassnahmen gar wachsendes strukturelles Defizit besteht.

Die Umsetzung dieser etappierten Abbaustrategie erfolgt durch eine zeitliche Staffelung des Entlastungsprogramms: 2004 wird eine Vorwirkung von rund 800 Millionen veranschlagt; Ziel ist eine reale Stabilisierung der Ausgaben. Danach soll die Wirkung auf der Ausgabenseite kontinuierlich über 1,8 Milliarden (2005) auf 2,8 Milliarden (ab 2006) ansteigen. Die Bremseffekte auf Wachstum und Beschäftigung können auf diese Weise in engen Grenzen gehalten werden. Eine Studie der BAK Basel Economics kommt zum Ergebnis, dass das Entlastungsprogramm das BIP-Wachstum bis 2006 um jährlich 0,1 Prozent dämpft und einen negativen Beschäftigungseffekt in der Höhe von 8000

Erwerbstätigen auslöst. Diesen kurzfristig leicht negativen Auswirkungen stehen die höher zu gewichtenden Vorteile einer Sicherung des Handlungsspielraums des Staates (tiefere Zinsbelastung), einer geringeren Beanspruchung der Kapitalmärkte durch Staatsverschuldung und der Vermeidung von Lastenabwälzungen auf künftige Generationen gegenüber.

Zur Umsetzung dieser Sanierungsstrategie werden im Wesentlichen drei Erlasse unterbreitet: Im Zentrum steht das Bundesgesetz über das Entlastungsprogramm 2003. Es fasst sämtliche notwendigen Gesetzesänderungen zu einem referendumspflichtigen Mantelerlass zusammen. Darin enthalten ist auch ein Sparauftrag an den Bundesrat bei all jenen Massnahmen, die ohne gesetzliche Änderungen ergriffen werden können. Insbesondere um 2004 die angestrebte Vorwirkung zu erreichen, wird für vier Entlastungsmassnahmen der dringliche Weg gemäss Artikel 165 Absatz 1 der Bundesverfassung beantragt. Die dazu notwendigen Gesetzesänderungen werden deshalb zusätzlich im Bundesgesetz über dringliche Massnahmen aus dem Entlastungsprogramm 2003 unterbreitet. Schliesslich wird eine ebenfalls dringliche Revision des Finanzhaushaltgesetzes vorgeschlagen. Sie dient der konjunkturgerechten Anwendung der Schuldenbremse und soll es erlauben, den in der Verfassung vorgesehenen Höchstbetrag der Ausgaben im Ausmass des strukturellen Defizits 2003 vorübergehend zu erhöhen, wobei gleichzeitig ein verbindlicher, 2007 endender Abbaupfad festgelegt wird. Im letzten Jahr der kommenden Legislaturperiode soll das strukturelle Defizit also definitiv abgebaut sein. Ist mit dem Entlastungsprogramm 2003 allein dieses Ziel voraussichtlich auch nicht erreichbar, so leistet es dazu doch einen massgebenden Beitrag, der einer eigentlichen ausgabenpolitischen Trendwende gleichkommt.

Verhandlungen

Vorlage 1

Bundesgesetz über das Entlastungsprogramm 2003

18.09.2003 SR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

30.09.2003 NR Eintreten.

02.10.2003 NR Abweichend.

Vorlage 2

Bundesgesetz über dringliche Massnahmen aus dem Entlastungsprogramm 2003

18.09.2003 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

02.10.2003 NR Abweichend.

Vorlage 3

Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt

18.09.2003 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

02.10.2003 NR Zustimmung.

Vorlage 4

Bundesbeschluss über die Leistungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Aktiengesellschaft Schweizerische Bundesbahnen SBB für die Jahre 2003-2006

18.09.2003 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

02.10.2003 NR Zustimmung.

Vorlage 5

Bundesbeschluss über den Zahlungsrahmen für die Infrastruktur der Aktiengesellschaft Schweizerische Bundesbahnen SBB für die Jahre 2003-2006

18.09.2003 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

02.10.2003 NR Zustimmung.

Vorlage 6

Bundesgesetz über das Parlamentsressourcengesetz (Entwurf der Verwaltungsdelegation)

18.09.2003 SR Beschluss nach Entwurf der Verwaltungsdelegation.

02.10.2003 NR Abweichend.

Der **Ständerat** teilte in der allgemeinen Aussprache grundsätzlich die Auffassung des Bundesrats, dass das Entlastungsprogramm 2003 angesichts der desolaten Finanzlage des Bundes unverzichtbar sei. Die Ratsmehrheit beurteilte die Vorlage aufs Ganze gesehen als ausgewogen und vernünftig. In

diesem Zusammenhang lehnte die Kleine Kammer auch den Rückweisungsantrag einer von Pierre-Alain Gentil (S, JU) angeführten Kommissionsminderheit mit 36 zu 5 Stimmen ab. Der Vorstoss hatte zum Ziel, die Ausgabenkürzungen auf 2 Mrd. Franken zu beschränken, da das Sparpaket desaströse Auswirkungen auf die Konjunktur habe und eine grosse Lastenverschiebung auf die Kantone bewirke. Bei der Detailberatung billigte der Ständerat praktisch durchwegs die Anträge seiner Kommission. Auch wenn dabei einige Akzentverschiebungen erfolgten, wurde das Entlastungsziel von 3,3 Mrd. Franken insgesamt eingehalten. Stärker als der Bundesrat kürzte der Ständerat die Ausgaben im Umweltbereich (zusätzliche Einsparungen von 18 Mio. plus 11 Mio. beim BUWAL) und beim Personal (zusätzlich 48 Mio.).

Mehr geschont wurde hingegen der Bereich Bildung, Forschung und Technologie (Wachstum 4,75% statt 4,5%), das Programm Energie Schweiz (Mindereinsparungen von 20 Mio.) und die Forstwirtschaft (Mindereinsparungen von 21 Mio.). Darüber hinaus wurde beim Strassenbau beschlossen, die Beiträge an die Kantone um 60 Mio. Franken weniger zu kürzen. Nur knapp, mit 22:21 Stimmen, scheiterte in diesem Kontext ein von Dick F. Marty (R, TI) vorgebrachter Minderheitsantrag, der die Investitionen im Strassenbau und Strassenunterhalt von jeder Kürzung ausnehmen und zum Ausgleich die Mineralölsteuer um drei Rappen pro Liter erhöhen wollte. Weiter machte die kleine Kammer Zugeständnisse bei der Landwirtschaft. Mit 21 zu 19 Stimmen unterstützte sie den Einzelantrag von Peter Bieri (C, ZG), die Direktzahlungen nicht nur im Sinne der Kommissionsmehrheit zu halbieren, sondern ganz von der Sparübung auszunehmen.

In der Gesamtabstimmung wurde der Mantelerlass zum Entlastungsprogramm (Vorlage 1) lediglich von der SP-Minderheit abgelehnt und mit 26 zu 6 Stimmen angenommen.

In Bezug auf das Parlamentsressourcengesetz (Vorlage 6) setzte sich mit 12 zu 7 Stimmen das Anliegen einer von Fritz Schiesser (R, GL) angeführten Kommissionsminderheit durch, selbst als gutes Beispiel voranzugehen und die jährlichen Entschädigungen pro Parlamentarier um 3000 Franken zu kürzen.

Das Geschäft wurde noch in derselben Session vom **Nationalrat** behandelt. Nach Debatten, die sich über vier Tage hinzogen, wurde am Ende wie zuvor im Ständerat das Entlastungsprogramm gutgeheissen. Das Ziel, den Bundeshaushalt bis 2006 um rund 3,3 Mrd. Franken zu entlasten, verfehlte die Grosse Kammer jedoch um etwa 600 Mio. Franken.

In der Eintretensdebatte betonte die bürgerliche Seite, das Entlastungsprogramm stelle angesichts der völlig aus dem Ruder gelaufenen Bundesfinanzen das absolute Minimum dar. Die überproportional wachsenden Ausgaben müssten auf einen vernünftigen, langfristig tragbaren Kurs gebracht werden. Die Linke hingegen bezeichnete das Entlastungsprogramm als ein massives Spar- und Abbauprogramm, das den verfassungsmässigen Auftrag einer nachhaltigen Entwicklung gefährde. Die Kosten würden bloss auf Gemeinden und Kantone überwälzt. Während die Grünen gar nicht auf die Vorlage eintreten wollten, machten sich die Sozialdemokraten für die Rückweisung des Geschäfts stark. Sie beantragten eine Redimensionierung des Sparziels von 3,3 Mrd. auf 2 Mrd. und schlugen vor, den Haushalt auch über Mehreinnahmen wie mit der Einführung einer eidgenössischen Erbschafts- und Schenkungssteuer zu finanzieren. Beide Vorstösse blieben jedoch chancenlos: der Nichteintretensantrag wurde mit 132 zu 41, der Rückweisungsantrag mit 120 zu 59 Stimmen abgelehnt.

Bei der äusserst harzig verlaufenen Detailberatung wich der Nationalrat verschiedentlich von den Sparvorgaben des Bundesrates und den Beschlüssen des Ständerates ab.

- Im Asylbereich lehnte die Grosse Kammer einen Systemwechsel bei der Fürsorge ab, indem sie mit 95 zu 82 Stimmen einem Streichungsantrag von Ruth Genner (G, ZH) folgte. Der Bundesrat sah vor, Asylbewerbern, auf deren Gesuche nicht eingetreten wird, nicht mehr automatisch Fürsorgerleistungen zu entrichten, sondern nur noch die mit der Bundesverfassung garantierte Nothilfe, und zwar nur noch dann, wenn sie darum ersuchen. Neben dem links-grünen Lager votierten auch die SVP-Vertreter gegen die Änderung. Letztere wollten vor allem eine Überwälzung der Kosten an die Kantone verhindern.
Im Asylbereich hatte sich dabei ganz generell von links-grüner Seite Widerstand formiert, da parallel zu den Sparbeschlüssen eine Reihe von Verschärfungen des Asyl- und Ausländerrechts beantragt wurden.
- Beim Impulsprogramm für die Kinderkrippen wurde gänzlich auf die Kürzung von 12 Millionen verzichtet. Ein von Liliane Maury Pasquier (S, GE) angeführter Minderheitsantrag vermochte sich mit 89 zu 76 Stimmen dank der Unterstützung der CVP-Abgeordneten durchzusetzen.

- Noch mehr geschont als im Ständerat wurde der Bereich Bildung, Forschung und Technologie. Demnach soll entsprechend einem mit 93 zu 79 Stimmen gutgeheissenen Einzelantrag von Johannes Randegger (R, BS) das BFT-Ausgabenwachstum 5,5% anstelle von 4,5% (Bundesrat) resp. 4,75% (Ständerat) betragen.
- Entgegen Bundesrat und Ständerat lehnte es der Nationalrat auf Antrag einer Kommissionsminderheit um Fabio Abate (R, TI) mit 89 zu 85 Stimmen ab, vom Bundesanteil an der LSVA bis 2007 nur 80 statt 100 Prozent in den Finöv-Fonds zu leiten. Dem Bund entgehen somit in den nächsten drei Jahren 325 Millionen.
- Weniger sparen als die Kleine Kammer wollte der Nationalrat zudem beim Programm Energie Schweiz, indem die Subventionen um 25 statt um 45 Millionen gekürzt werden. Gleichzeitig votierte er mit 87 zu 84 Stimmen nur knapp gegen die von einer links-grünen Kommissionsminderheit geforderte Einführung einer Energie-Lenkungsabgabe.
- Das vom Bundesrat und Ständerat beschlossene einmalige Aussetzen des Mischindex lehnte die grosse Kammer stillschweigend ab, da das Parlament in der Zwischenzeit bei der 11. AHV-Revision auf die soziale Abfederung des Rentenvorbezugs verzichtet hatte.

Der auf diese Weise revidierte Mantelerlass zum Entlastungsprogramm (Vorlage 1) wurde in der Gesamtabstimmung schliesslich mit 103 zu 60 Stimmen angenommen.

Weiter als der Ständerat ging die Grosse Kammer beim Personalressourcengesetz (Vorlage 6). Mit einem Stimmenverhältnis von 120 zu 35 sparte sie nicht nur bei sich selbst (Abzug von 3000 Franken bei der Sitzungsentschädigung), sondern kürzte neu auch das Einkommen der Magistratspersonen um 5 Prozent.

Somit ergeben sich zwischen den beiden Räten folgende wichtige Differenzen:

Bereich	Ständerat	Nationalrat
Asylwesen	für Fürsorgestopp	gegen Fürsorgestopp
BFT	Wachstum 4,75%	Wachstum 5,5%
Eisenbahngrossprojekte	20% der LSVA-Einnahmen in Bundeskasse	keine Kürzung
Energie Schweiz	Programm um 45 Mio. kürzen	Programm um 25 Mio. kürzen
Kinderbetreuung	Kürzung bei Impulsprogramm	keine Kürzung
Mischindex	aussetzen	nicht aussetzen

Staatsrechnungen

00.010 Staatsrechnung 1999

Botschaft vom 29. März 2000 zur Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2000

Ausgangslage

Die Staatsrechnung 1999 präsentiert sich erneut besser als erwartet: das Defizit von 2,7 Milliarden Franken liegt um 1,3 Milliarden unter dem budgetierten Ausgabenüberschuss. Das Ergebnis ist einerseits die Folge der im Rahmen des Stabilisierungsprogrammes 1998 beschlossenen Entlastungen, andererseits sind aufgrund der vorteilhaften Wirtschaftsentwicklung mehr Einnahmen - insbesondere in Form von direkten Bundessteuern und Darlehensrückzahlungen - in die Bundeskasse geflossen als budgetiert.

1 Ausgaben

Die Ausgaben liegen um 630 Millionen unter dem Budgetwert. Hauptursache der nicht beanspruchten Budgetkredite bilden einerseits der Verkehrsbereich mit dem öffentlichen Verkehr (SBB, AlpTransit), den Nationalstrassen und der Verkehrstrennung, andererseits die Passivzinsen sowie die Landesverteidigung mit der Logistik, der Materialbeschaffung und dem Zivilschutz. Gegenüber dem Vorjahr nehmen die Ausgaben wegen der einmaligen Zahlungsspitze SBB im Jahre 1998 und wegen der fortgesetzten Entspannung auf dem Arbeitsmarkt um 923 Millionen oder 2,0 Prozent ab. Zuwächse verzeichnen zur Hauptsache die Anteile Dritter an den Bundeseinnahmen (AHV-Mehrwertsteuerprozent), die Passivzinsen, die Bereiche Landwirtschaft (neue Milchmarktordnung, Systemwechsel im Milchbereich), die Beziehungen zum Ausland (Entwicklungshilfe, politische Beziehungen) sowie die Bildung und Grundlagenforschung (Bundes- und Fachhochschulen). Im Einzelnen präsentieren sich die Veränderungen gegenüber dem Budget (V) 1999 und der Finanzrechnung (R) 1998 wie folgt:

2 Einnahmen

Die Gesamteinnahmen übertrafen den Voranschlag um 645 Millionen. Bei den Fiskaleinnahmen verzeichneten vor allem die direkte Bundessteuer, die Mineralöl- und Automobilsteuer, die Tabaksteuer sowie die Stempelabgaben teilweise markant höhere Erträge als bei der Budgetierung angenommen. Die Mehrwertsteuer hingegen entwickelte sich leicht unter dem Budget. Wegen dem mit der Finanzrechnung 1999 eingeführten Systemwechsel in der Verbuchung der Verrechnungssteuer blieb der Rohertrag um rund eine Milliarde unter dem Budgetwert zurück. Bei den Einfuhrzöllen ist der ausgewiesene Mehrertrag teilweise auf eine im Rahmen des neuen Landwirtschaftsgesetzes nicht sachgerechte Budgetierung vor einem Jahr zurückzuführen. Im nichtfiskalischen Bereich liegen die Ursachen für den Zuwachs in erster Linie in grösseren Darlehensrückzahlungen der Exportrisikogarantie (+195 Mio.) und Arbeitslosenversicherung (+50 Mio.), sowie in zusätzlichen Dividendenausschüttungen der Swisscom (+90 Mio.). Der Bundesrat wird das Ergebnis in der Botschaft zur Staatsrechnung 1999 ausführlich darstellen und kommentieren. Die Publikation ist in der zweiten Aprilhälfte 2000 vorgesehen.

3 Bundesrat verabschiedet Budgetweisungen 2001

Im Weiteren hat der Bundesrat die Budgetweisungen für das nächste Jahr verabschiedet. Sie bilden die Vorgaben des Bundesrates für die Erarbeitung des Budgets 2001 durch die Departemente und die Bundeskanzlei und sind auf das Haushaltsziel 2001 abgestimmt. Um einen minimalen Handlungsspielraum sicherzustellen und um insbesondere zu vermeiden, dass im Falle einer Verfehlung des verfassungsmässigen Defizitzieles von 950 Millionen der vorgesehene Sanktionsmechanismus angewendet werden muss, hat der Bundesrat das zulässige Defizit auf 500 Millionen begrenzt. Für die Eingaben der Departemente und der Bundeskanzlei sind die Zahlen des Legislaturfinanzplanes massgebend. Die Vorgaben bleiben nur dann erreichbar, wenn der Finanzplan insgesamt eingehalten und die strenge Budgetdisziplin fortgesetzt werden. Für 2001 geht der Bundesrat von einem realen Wirtschaftswachstum und einer Jahresteuierung von je 1,75 Prozent aus.

Verhandlungen

Vorlage 1

Bundesbeschluss I über die eidgenössische Staatsrechnung für das Jahr 1999

06.06.2000 NR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

14.06.2000 SR Zustimmung.

Vorlage 2

Bundesbeschluss II über die Rechnung des Fonds für die Eisenbahngrossprojekte für das Jahr 1999

06.06.2000 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

14.06.2000 SR Zustimmung.

Der **Nationalrat** genehmigte die Staatsrechnung einstimmig bei drei Enthaltungen. Obschon das Defizit tiefer als vorgesehen ausgefallen war, bestanden die Bürgerlichen darauf, auf Sanierungskurs zu bleiben und weiterhin Ausgaben zu kürzen. Die Linke erhob sich gegen das Ansinnen, den Staat noch weiter einzuengen, was nur zum Nachteil der Ärmsten erfolgen könne. Bundesrat Kaspar Villiger wies darauf hin, dass die Ausgaben nicht schneller anwachsen dürften als das Bruttoinlandprodukt (BIP) und dass das Steuersenkungspotenzial beschränkt sei. Debattiert wurde zudem über eine von der Finanzkommission des Nationalrates eingereichte Motion, welche, ausgehend vom Rückgang der

Arbeitslosenrate, verlangte, dass bis Ende 2002 das 3. Lohnprozent der ALV-Beiträge aufgehoben wird. Die Motion wurde unter Opposition der Linken, der Grünen und des Bundesrates mit 98 zu 66 Stimmen angenommen. Bundesrat Villiger war der Meinung, dass diese Beitragskürzung verfrüht sei, und er schlug vergeblich vor, die auf Winter 2000 vorgesehene Revisionsvorlage abzuwarten.

Diskutiert wurde ferner ein Minderheitsantrag von Peter Hess (C, ZG) und Christoph Blocher (V, ZH), der von den Grünen unterstützt wurde und verlangte, dass der Bundesbeitrag an die Swissmetro gestrichen werde. Die Grünen waren der Meinung, dass dieses Projekt das restliche Eisenbahnnetz gefährde; die bürgerliche Minderheit äusserte ihr Misstrauen gegenüber der Swissmetro AG, welche vom Bund bereits mit 5,9 Millionen Franken unterstützt worden war und konkursgefährdet sei. Die Befürworter des Projekts führten an, dass dieser Beitrag eine Investition in die Zukunft sei. Dem entsprechenden Kredit wurde schliesslich mit 93 zu 42 Stimmen bei 15 Enthaltungen zugestimmt.

Der **Ständerat** stimmte der Staatsrechnung 1999 sowie dem Bundesbeschluss über die Rechnung des Fonds für die Eisenbahngrossprojekte für das Jahr 1999 mit 32 Stimmen oppositionslos und ohne grosse Diskussion zu. Er lehnte es mit 21 zu 10 Stimmen ab, die im Nationalrat angenommene Motion zur Streichung des 3. ALV-Lohnprozentes zu überweisen.

01.010 Staatsrechnung 2000

Botschaft vom 4. April 2001 zur Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2000

Ausgangslage

Das Ergebnis der Staatsrechnung 2000 ist deutlich günstiger ausgefallen als erwartet. Budgetiert war ein Defizit der Finanzrechnung von 1 840 Millionen Franken, erzielt wurde ein Überschuss von 4 552 Millionen. Begünstigt wurde das rekordverdächtige Ergebnis durch eine deutlich besser als erwartete Wirtschaftsentwicklung in Verbindung mit den in den letzten Jahren beschlossenen Massnahmen wie: Verankerung des Haushaltsziels 2001 in der Verfassung, Stabilisierungsprogramm und straffe Ausgabendisziplin. Noch höhere Überschüsse – ausgedrückt in Prozenten des Bruttoinlandsproduktes – waren dreimal in den Fünfzigerjahren und 1960 zu verzeichnen.

Im Vergleich zum Voranschlag sind die Gründe für diesen Überschuss aber nur auf der Einnahmenseite zu suchen, vor allem bei der Verrechnungssteuer, der Stempelsteuer und der direkten Bundessteuer, die infolge der ausgezeichneten Wirtschaftsentwicklung und Sonderfaktoren Mehreinnahmen verzeichnen konnten. Da die Verrechnungssteuer als Sicherungssteuer konzipiert ist, sind deren Mehreinnahmen jedoch zum allergrössten Teil nur temporärer Natur. Auf der Ausgabenseite sind nur sehr geringe Abweichungen von den budgetierten Werten zu verzeichnen. Die Nachtragskredite und die Kreditreste waren beide im Vergleich zu den Vorjahren niedrig – und was für die Abweichungen entscheidend ist – mehr oder weniger gleich hoch.

Trotz Überschuss in der Finanzrechnung von 4,5 Milliarden hat die Bruttoschuld um weitere sechs Milliarden zugenommen und beträgt nun 108 Milliarden (was einem Anteil von 26,5 Prozent am BIP entspricht). Zum überwiegenden Teil ist diese Zunahme darauf zurückzuführen, dass der Bundesanteil (6,8 Mia.) am Fehlbetrag der Pensionskasse des Bundes, der bisher unter den Ordnungskonti erfasst worden war, nunmehr unter den Schulden des Bundes ausgewiesen wird. Im weiteren wurde die Restverpflichtung aus der Übernahme der Deckungslücke der Personal- und Hilflosenkasse SBB (3,5 Mia.) ebenso unter den Schulden bilanziert. Die Schuld nähme ausserdem zu, weil die ausserhalb der Finanzrechnung erfassten Tresorerie Darlehen und Vorschüsse an den Fonds für Eisenbahngrossprojekte (0,8 Mia.) zu finanzieren waren.

Der erfreuliche Rechnungsabschluss 2000 hat zur Folge, dass im Gegensatz dazu der Bilanzfehlbetrag wieder reduziert werden konnte. Von 72 Milliarden Ende 1999 ist er auf 70,4 Milliarden Ende 2000 gesunken und entspricht damit dem Eineinhalbfachen einer Jahresausgabe.

Verhandlungen

Vorlage 1

Bundesbeschluss I über die eidgenössische Staatsrechnung für das Jahr 2000

07.06.2001 SR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

13.06.2001 NR Zustimmung.

Vorlage 2

Bundesbeschluss II über die Rechnung des Fonds für die Eisenbahngrossprojekte für das Jahr 2000

07.06.2001 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
13.06.2001 NR Zustimmung.

Vorlage 3

Bundesbeschluss III über die Rechnung 2000 des Bereiches der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Bereich)

07.06.2001 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
13.06.2001 NR Zustimmung.

Der **Ständerat** hat die Staatsrechnung 2000, die mit einem unerwarteten Einnahmenüberschuss von 4,55 Milliarden Franken abschloss, ohne Gegenstimme angenommen. Der Präsident der Finanzkommission, Hansheiri Inderkum (C, UR) hat darauf hingewiesen, dass dieser Überschuss zu einem grossen Teil der guten Wirtschaftslage zuzuschreiben ist. Bundesrat Villiger hat die Ratsmitglieder aufgerufen, die Budgetdisziplin nicht zu vernachlässigen, und daran erinnert, dass man nicht gleichzeitig die Schulden abtragen und die Steuern senken könne. Der Ständerat hat auch die Beschlüsse über die Eisenbahngrossprojekte und die Rechnung 2000 des ETH-Bereichs einstimmig genehmigt.

Auch der **Nationalrat** hat die Staatsrechnung genehmigt, und zwar mit 139 gegen 4 Stimmen bei 14 Enthaltungen aus dem rot-grünen Lager. Aus deren Sicht ist die Kontrolle des Parlaments namentlich über die Ex-Regiebetriebe des Bundes ungenügend und die Tatsache, dass sich der Staat aus Tätigkeiten des öffentlichen Sektors zurückzieht, unannehmbar. Die beiden anderen Beschlüsse wurden oppositionslos gutgeheissen.

02.011 Staatsrechnung 2001

Botschaft vom 27. März 2002 zur Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2001

Ausgangslage

Die Finanzrechnung schliesst mit einem Defizit von 1 307 Millionen Franken ab (exkl. UMTS-Lizenzentnahmen). Budgetiert war ein Überschuss von 18 Millionen. Die Verschlechterung ist auf zusätzliche, nicht vorhersehbare Ausgaben zurückzuführen. Die Einnahmen erreichen ziemlich genau den Wert des Voranschlages, auch wenn gewisse Einnahmen gegenüber dem Voranschlag massive Abweichungen aufweisen.

Die Finanzrechnung hat erstmals seit 1996 wieder schlechter als budgetiert abgeschlossen. Erklärungen finden sich sowohl auf der Einnahmen- wie auf der Ausgabenseite. So blieben die deutlichen Mehreinnahmen des vorletzten Jahres aus und auf der Ausgabenseite mussten Mehrausgaben in Kauf genommen werden.

Rein rechnungsmässig entspricht die Verschlechterung des Ergebnisses gegenüber dem Voranschlag damit ungefähr den auf das Rechnungsjahr 2001 entfallenden Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Swissair-Krise (+1,1 Mia.). Weil es sowohl auf der Einnahmen- wie der Ausgabenseite Abweichungen von den budgetierten Werten gibt, wäre es aber falsch, diesen Ausgaben einseitig die Schuld am Defizit zuzuweisen.

Die Ausgaben nahmen im Vorjahresvergleich um 6,5 Prozent und damit deutlich stärker als noch im Voranschlag vorgesehen zu (+3,1 Prozent). Neben den bereits genannten Ausgaben im Zusammenhang mit der Swissair-Krise sind hier namentlich die beiden Überbrückungskredite an Jugoslawien und Tadschikistan zu erwähnen. Sie wurden beide innerhalb einer Woche zurückbezahlt und waren somit ohne Bedeutung auf den Saldo der Finanzrechnung. Ohne diese Sonderfaktoren hätte das Ausgabenwachstum 3,3 Prozent betragen. Die Einnahmen erreichten mit 48,9 Milliarden ziemlich genau den Wert des Voranschlages, während vor einem Jahr eine Überschreitung von 13,4 Prozent zu verzeichnen war. Hinter dieser Ziellandung verstecken sich Abweichungen in beide Richtungen, welche sich gegenseitig kompensiert haben. Die grösste Abweichung resultierte wie vor einem Jahr - dieses Mal in der Form von Mindereinnahmen - bei der Verrechnungssteuer.

Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von 5,8 Milliarden ab. Die Verschlechterung steht vor allem im Zusammenhang mit zusätzlichen Abschreibungen. Zu nennen sind hier namentlich die Deckungslücken der Pensionskassen SBB und Bund sowie Wertberichtigungen auf Darlehen (Expo.02 und Swissair).

Die Schulden des Bundes erreichten am Ende des letzten Jahres einen Stand von 106,8 Milliarden. Im Vergleich zum Vorjahr nahmen sie trotz einem Defizit in der Finanzrechnung ab. Die Erklärung findet sich in Bilanztransaktionen, vor allem in der Abnahme des Finanzvermögens (Abbau der Tresoreriereserven um rund 5,4 Mrd..

Verhandlungen

Vorlage 1

Bundesbeschluss I über die eidgenössische Staatsrechnung für das Jahr 2001

03.06.2002 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
11.06.2002 SR Abweichend.
17.06.2002 NR Zustimmung.

Vorlage 2

Bundesbeschluss II über die Rechnung des Fonds für die Eisenbahngrossprojekte für das Jahr 2001

03.06.2002 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
11.06.2002 SR Zustimmung.

Vorlage 3

Bundesbeschluss III über die Rechnung 2001 des Bereiches der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Bereich)

03.06.2002 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
11.06.2002 SR Zustimmung.

Mit 115 zu 8 Stimmen genehmigte der **Nationalrat** die Staatsrechnung. Statt mit dem budgetierten Überschuss von 18 Millionen Franken schloss diese mit einem Defizit von 1,3 Milliarden ab. Schuld daran waren vor allem der Einbruch der Verrechnungssteuer, das Airline-Engagement und die Expo.02. Zahlreiche Votanten zeigten sich besorgt über die düsteren Finanzperspektiven des Bundes. Die Bürgerlichen freuten sich auf die vom Souverän massiv angenommene Schuldenbremse, die der Bundesrat bereits für das Budget 2003 in Kraft setzen will. Die Linke dagegen warnte vor Sparmassnahmen im "Hauruck-Verfahren" und sagte Steuersenkungen den Kampf an. Bundespräsident Kaspar Villiger nahm die Schuldenbremse in Schutz. Das Volk wolle keine Finanzierung von Staatsaufgaben auf Pump. Letztlich gehe es nicht um die Schuldenbremse: "Es geht schlicht um nicht vorhandenes Geld". Im übrigen konnte der Finanzminister überrissenen Forderungen nach neuen Ausgaben so wenig abgewinnen wie ungerechtfertigten Steuersenkungen

Mit 34 zu 0 Stimmen genehmigte der **Ständerat** die Staatsrechnung. Der Kommissionssprecher Hans-Rudolf Merz (R, AR) erinnerte daran, dass das Defizit auf ausserordentliche Umstände – Swissair, Expo.02 – zurückzuführen ist. Der Rat beschloss eine rein formale Differenz betreffend die Eidgenössische Versicherungskasse.

Der **Nationalrat** schloss sich diskussionslos dem Beschluss des Ständerates an.

03.010 Staatsrechnung 2002

Botschaft des Bundesrates vom 26. März 2003 zur Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2002.

Ausgangslage

Die Rechnung schliesst mit einem Defizit von 3,3 Milliarden Franken ab (exkl. Verkaufserlös Swisscom-Aktien). Mit einem Aufwandüberschuss von 7,2 Milliarden schliesst die Erfolgsrechnung vorwiegend wegen ausserordentlichen Abschreibungen im Zusammenhang mit Bereinigungen der Altlasten der Pensionskassen des Bundes und seiner Betriebe noch schlechter ab. Die Nettoschulden nahmen um 2,7 auf 97,2 Milliarden zu; die Bruttoschulden kletterten um 15,5 auf 122,3 Milliarden Franken, was primär auf die Aufnahme von Fremdmitteln zu günstigen Marktbedingungen zurückzuführen ist. Die massgebenden Gründe für den Anstieg der Bruttoschulden sind neben dem Übergang zur Bruttoverbuchung von Vermögen und Schulden in zwei Bereichen vorab im ungenügenden Vermögensertrag der Pensionskasse des Bundes sowie in der temporären Erhöhung der Tresoreriemittel zu sehen. Der Anstieg der Nettoverschuldung (Bruttoschulden minus Finanzvermögen) fällt daher mit 2,7 Milliarden deutlich kleiner aus. Die Nettoverschuldung beträgt nun

97,2 Milliarden Franken (2001: 94,5). Die Bundesschulden setzen sich aus den laufenden Verpflichtungen, den kurz-, mittel- und langfristigen Schulden sowie aus den Verpflichtungen für Sonderrechnungen zusammen, namentlich für die Pensionskasse des Bundes. Die Veränderung der Bundesschuld lässt sich - mindestens kurzfristig - nicht allein aus dem Ergebnis der Finanzrechnung ableiten. Sie ergibt sich vielmehr aus der Summe der über das Jahr getätigten Geschäfte. Dazu gehören neben den Vorfällen, welche die Finanzrechnung betreffen, auch Bilanzoperationen. So war beispielsweise auf der Aktivseite der Bilanz im vergangenen Jahr ein markanter Zuwachs des Finanzvermögens von beinahe 13 Milliarden zu verzeichnen. Dieser Zuwachs - insbesondere der vorübergehende Zuwachs an Tresoreriemitteln - erfolgte auf dem Hintergrund günstiger Marktbedingungen.

Verhandlungen

Vorlage 1

Bundesbeschluss I über die eidgenössische Staatsrechnung für das Jahr 2002

03.06.2003 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

10.06.2003 NR Zustimmung.

Vorlage 2

Bundesbeschluss II über die Rechnung des Fonds für die Eisenbahngrossprojekte für das Jahr 2002

03.06.2003 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

10.06.2003 NR Zustimmung.

Vorlage 3

Bundesbeschluss III über die Rechnung 2002 des Bereiches der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Bereich)

03.06.2003 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

10.06.2003 NR Zustimmung.

Der **Ständerat** stimmte den drei Bundesbeschlüssen mit jeweils 39 zu 0 Stimmen zu.

Im **Nationalrat** beklagten viele Ratsmitglieder den schlechten Rechnungsabschluss. Einige Redner brachten Vorbehalte gegenüber Anträgen für die Sperrung von zusätzlichen Krediten vor, dies hätte negative Folgen für Bereiche wie den Verkehr, die Forschung, die Sicherheit oder die Landwirtschaft. In der Gesamtabstimmung wurde die Staatsrechnung mit 125 zu 3 Stimmen und 11 Enthaltungen angenommen. Die Bundesbeschlüsse II und III wurden mit 129 zu 4 und 134 zu 0 Stimmen angenommen.

Voranschläge und Finanzpläne

99.069 Voranschlag 2000

Botschaft vom 27. September 1999 zum Voranschlag 2000

Ausgangslage

Der Voranschlag 2000 weist ein Defizit in der Finanzrechnung von 1,7 Milliarden Franken auf. Das budgetierte Ergebnis unterschreitet damit die in den Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung maximal zulässige Defizitvorgabe von 2,5 Milliarden um 800 Millionen.

Die Ausgaben verzeichnen gegenüber dem Voranschlag 1999 einen Zuwachs von 2,3 Prozent, was unter dem erwarteten Wirtschaftswachstum von drei Prozent liegt. Mehrausgaben sind namentlich bei der sozialen Wohlfahrt, den Finanzen und Steuern, dem öffentlichen Verkehr sowie im Asylwesen zu verzeichnen. Minderausgaben resultieren bei der militärischen Landesverteidigung sowie bei der Landwirtschaft.

Am meisten zusätzliche Mittel gegenüber dem Voranschlag 1999 müssen für die soziale Wohlfahrt, insbesondere, für die Flüchtlingshilfe im Inland, die AHV/IV und den sozialen Wohnungsbau, zur Verfügung gestellt werden. Kräftig aufgestockt wurden auch die Zahlungskredite für die Anteile Dritter an den Bundeseinnahmen und die Emissionskosten. Für die Realisierung der Eisenbahngrossprojekte mussten ebenso mehr Mittel für den Verkehrsbereich zur Verfügung gestellt werden. Auch die Ausgaben für die Beziehungen zum Ausland legen wegen dem Kosovo-Konflikt zu. Im Bereich der

Bildung und Grundlagenforschung zeichnet vorab die stärkere Beteiligung an den EU-Forschungsprogrammen für den Zuwachs verantwortlich. Den Mehrausgaben in den verschiedenen Aufgabenbereichen stehen Entlastungen gegenüber. Minderausgaben resultieren bei der Landesverteidigung sowie bei der Landwirtschaft. Im Falle der Landesverteidigung sind die tieferen Ausgaben Ausfluss der Entscheidungen im Rahmen des Stabilisierungsprogramms 1998. Die rückläufigen Ausgaben zugunsten der Landwirtschaft sind die Folge eines Basiseffekts. Im Zeichen der Umsetzung der Agrarpolitik 2002 mussten 1999 einmalige Beiträge geleistet werden.

Bei den Einnahmen wird gegenüber dem Voranschlag 1999 mit einem zusätzlichen Ertrag von über drei Milliarden oder 7,7 Prozent gerechnet. Die hohe Zuwachsrate ist neben der bereits auf den 1. Januar 1999 eingeführten Erhöhung der Mehrwertsteuer, die sich im nächsten Jahr erstmals zu 100 Prozent in den Einnahmen niederschlägt, auf die Verdoppelung der pauschalen Schwerverkehrsabgabe und die Einführung der Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen sowie der Spielbankenabgabe zurückzuführen. Ein Teil der Mehreinnahmen findet seine Erklärung auch in der unterstellten wirtschaftlichen Entwicklung.

Mit einem Defizit von unter zwei Milliarden befindet sich der Bundeshaushalt auf Sanierungskurs. Der noch nicht ausgeglichene Bundeshaushalt führt zu einem weiteren Anstieg des Fehlbetrages in der Bilanz. Dieser wird unter Einrechnung des für das laufende Jahr veranschlagten Fehlbetrages auf nahezu 60 Milliarden anwachsen. Die Schulden werden sich dank einem weiteren Abbau der Tresoreriemittel auf rund 100 Milliarden zurückbilden, und die Verschuldungsquote wird sich auf gut 25 Prozent zurück.

Verhandlungen

Vorlage 1

Bundesbeschluss I über den Voranschlag für das Jahr
07.12.1999 SR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
16.12.1999 NR Abweichend.
20.12.1999 SR Zustimmung.

Vorlage 2

Bundesbeschluss II über die Entnahmen aus dem Fonds für die Eisenbahngrossprojekte für das Jahr 2000
07.12.1999 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
16.12.1999 NR Zustimmung.

Vorlage 3

Bundesbeschluss III über den Voranschlag 2000 des Bereiches der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Bereich)
07.12.1999 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
16.12.1999 NR Zustimmung.

Vorlage 4

Verordnung der Bundesversammlung über die Verwendung des Ertrages aus der Mehrwertsteuer in den Jahren 2000 bis 2003
07.12.1999 SR Beschluss gemäss Entwurf der Bundesversammlung
16.12.1999 NR Zustimmung.

Der **Ständerat** nahm den Voranschlag des Bundesrats mit den von der Kommission beantragten Korrekturen an: Der Zusatzkredit für die Expo.02 von ursprünglich 250 Millionen Franken wurde auf 50 Millionen und die Ausgaben für das Asylwesen um 100 Millionen gekürzt.

Bei der Eintretensdebatte im **Nationalrat** zeigte sich die Linke erfreut, dass der Voranschlag 2000 unter den Vorgaben des Haushaltsziels liegt. In ihren Augen konnte dank des Sparprogrammes und des Konjunkturaufschwunges finanzpolitischer Spielraum zurückgewonnen werden. Weniger optimistisch zeigten sich die bürgerlichen Parteien. Nicht Sparanstrengungen hätten zu dieser Resultatverschönerung geführt, sondern die verbesserte Konjunktur und Mehreinnahmen. Die Bürgerlichen riefen dazu auf, weiterhin Ausgabendisziplin zu üben und sich für eine Struktursanierung der Bundesfinanzen einzusetzen. Der Nationalrat schloss sich dem Beschluss des Ständerats bezüglich Expo.02 nicht an und hielt an dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Kredit von 150 Millionen Franken fest. Eine weitere Differenz schuf er mit einem Betrag von 1,27 Millionen für das UVEK.

Bei der Differenzbereinigung schloss sich der **Ständerat** dem Nationalrat an.

99.070 Voranschlag 1999. Nachtrag II

Botschaft vom 27. September 1999 über den Nachtrag II zum Voranschlag 1999

Ausgangslage

In der Botschaft über den Nachtrag II 1999 beantragt der Bundesrat Zustimmung zu Kreditnachträgen im Umfang von 726 Millionen. Franken.

Zusammen mit dem Nachtrag I führen die beantragten Kreditnachträge zu einer Erhöhung der veranschlagten Gesamtausgaben um 914 Millionen Franken bzw. 2 Prozent. Schwerpunkte der Nachtragskredite II 1999 bilden die Balkankrise mit 447 Millionen. Franken, die Verzinsung der Guthaben der Pensionskasse des Bundes (PKB) beim Bund mit 177 Millionen. Franken und die Sozialversicherungen mit 33 Millionen. Franken.

Von den beantragten 45 Krediten wurden bereits vorgängig 25 Kredite durch Entscheid der Finanzdelegation bewilligt.

Verhandlungen

07.12.1999 SR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

16.12.1999 NR Abweichend.

20.12.1999 SR Abweichend.

21.12.1999 NR Zustimmung.

Der **Ständerat** stimmte dem Nachtrag II zu, brachte allerdings an der Vorlage des Bundesrates einige Änderungen an. So beschloss er, lediglich 50 Millionen Franken des Zahlungskredites für die Expo.02 als Nachtrag ins Budget einzustellen. Insgesamt beliefen sich somit die Nachtragskredite auf rund 773 Millionen Franken. Gestrichen hat der Ständerat einen Kredit von 700'000 Franken für eine Informationsbroschüre zu den bilateralen Verträgen. Er schloss sich damit seiner Kommission an, welche ihren Antrag damit begründet hatte, dass diese Ausgabe voraussehbar gewesen sei und folglich in den ordentlichen Voranschlag hätte eingestellt werden müssen. Der Ständerat nahm den Nachtrag II mit 34 zu 0 Stimmen an.

Der **Nationalrat** stimmte dem zweiten Nachtrag mit 117 zu 13 Stimmen zu. Allerdings schuf er einige Differenzen. So stimmte er dem Kredit für die Informationsbroschüre gegen den Willen des Ständerates zu.

Bei der Differenzbereinigung schloss sich der **Ständerat** dem Nationalrat an.

00.011 Voranschlag 2000. Nachtrag I

Botschaft vom 29. März 2000 über den Nachtrag I zum Voranschlag 2000

Ausgangslage

Mit dem ersten Nachtrag zum Voranschlag 2000 ersucht der Bundesrat um Zustimmung zu:

- Kreditnachträgen im Betrage von 401 Millionen und
- Verpflichtungskrediten von 144 Millionen Franken.

Mehr als die Hälfte der beantragten Nachtragskredite oder 206 Millionen stehen im Zusammenhang mit dem Orkan Lothar. Die von den eidgenössischen Räten in der Frühlingssession gefällten Entscheide bedingen, wie bereits im bundesrätlichen Konzept vorgesehen, umfangreiche Nachtragskredite. Insbesondere geht es um einen Betrag von 140 Millionen Franken für die Bewältigung der Waldschäden und Bewirtschaftungsmassnahmen sowie um Investitionskredite für die Forstwirtschaft in der Höhe von 60 Millionen.

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) benötigt Nachtragskredite in der Gesamthöhe von 82 Millionen. Diese Kredite sind bestimmt für Rüstungsmaterial (44 Mio.), Ersatzmaterial und Unterhalt (30 Mio.) sowie für Pilotversuche mit Zeitsoldaten und Durchdienern (8 Mio.). Die Kreditbegehren des VBS bewegen sich innerhalb des vorgegebenen Ausgabenplafonds 1999 - 2001.

Die übrigen wichtigsten Positionen betreffen den Unterhalt der Nationalstrassen; zum Schutze des Lehnenviadukts Beckenried der A2 hat der Bund gemäss Bundesgesetz über die zweckgebundene Mineralölsteuer im laufenden Jahr eine erste Tranche von 15 Millionen zu leisten.

Die zeitlich befristete Gratisabgabe der Erfassungsgeräte für die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe; wegen der voraussichtlich stärkeren Nachfrage muss eine Erhöhung des Zahlungskredites um 13 Millionen anbegehrt werden.

Die beantragten Nachtragskredite führen zu einer Erhöhung der veranschlagten Ausgaben um 0,8 Prozent.

Verhandlungen

06.06.2000 NR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

14.06.2000 SR Zustimmung.

Der **Nationalrat** stimmte dem Nachtrag I zum Voranschlag 2000 mit 128 zu 4 Stimmen zu. Er folgte seiner Kommission, welche Nachtragskredite in der Höhe von 800'000 Franken für 9 zusätzliche Etatstellen beim Eidgenössischen Versicherungsgericht gefordert hatte. Ebenfalls im Sinne seiner Kommission und in Übereinstimmung mit der Verwaltung kürzte er den Nachtragskredit für Waldpflege und Bewirtschaftungsmassnahmen von 140 auf 125 Millionen Franken.

Der **Ständerat** nahm den Budgetnachtrag in der nationalrätlichen Fassung mit 33 Stimmen oppositionslos an.

00.062 Voranschlag 2001

Botschaft vom 2. Oktober 2000 zum Voranschlag 2001

Ausgangslage

Der Voranschlag 2001 schliesst im Wesentlichen die Sanierungsbemühungen der vergangenen Jahre ab. Nach einer langen, von hohen Defiziten geprägten Periode wird mit 58 Millionen Franken ein nur geringfügiger Fehlbetrag veranschlagt. In diesem Betrag nicht berücksichtigt sind die Einnahmen aus der Versteigerung der UMTS-Lizenzen. Sie werden voraussichtlich rund vier Milliarden einbringen, die nach dem Willen des Bundesrates für die Schuldentilgung eingesetzt werden sollen. Die Übergangsbestimmung der Bundesverfassung zum Haushaltsziel 2001 wird eingehalten.

Gegenüber dem Budget 2000 steigen die Ausgaben um 3,4 Prozent. Ihr Wachstum ist damit leicht geringer als das geschätzte nominelle Wirtschaftswachstum (+3,75 Prozent).

60 Prozent der zusätzlichen Ausgaben fließen allein in den Bereich Finanzen und Steuern. Hauptverantwortlich für dieses markante Wachstum sind die Anteile Dritter an den Bundeseinnahmen (+684 Mio. oder +13,3 Prozent), namentlich die Kantonsanteile an der direkten Bundessteuer, die wegen des markanten Wirtschaftswachstums besonders hoch ausfallen. Zusätzlich ins Gewicht fällt mit einem Wachstum von 318 Millionen oder 8,4 Prozent auch der Schuldendienst. Die damit verbundene Einengung des ausgabenpolitischen Spielraums ist die Konsequenz des im vergangenen Jahrzehnt angehäuften Schuldenbergs: Jedes Anziehen der Zinssätze bewirkt einen deutlichen Anstieg des Schuldendienstes.

Der Anstieg bei den Verkehrsausgaben ist zur Hauptsache dem öffentlichen Verkehr und insbesondere den Einlagen in den Fonds für Eisenbahngrossprojekte zuzuschreiben. Der relativ bescheidene Zuwachs im Bereich Soziale Wohlfahrt ist auf die stark rückläufigen Leistungen an die Arbeitslosenversicherung und für den Asyl- und Flüchtlingsbereich zurückzuführen. Bedingt durch eine Erhöhung der Beiträge an die Hochschulen, steigen die Ausgaben im Bereich Bildung und Grundlagenforschung leicht an.

Im Vergleich zu den wegen der Sonderanstrengungen für den Balkan relativ hohen Ausgaben des laufenden Jahres gehen die Ausgaben für die Beziehungen zum Ausland nur geringfügig zurück. Während die Aufgabengebiete Landesverteidigung und Landwirtschaft weiter rückläufig sind beziehungsweise nominell konstant bleiben.

Die Gesamteinnahmen des Bundes werden für das Jahr 2001 auf 49 Milliarden veranschlagt. Damit liegen sie um 3,4 Milliarden oder 7,5 Prozent über dem Voranschlag des laufenden Jahres. Dieser Zuwachs widerspiegelt die vorteilhafte konjunkturelle Entwicklung, ist aber auch darauf zurückzuführen, dass die Einnahmenentwicklung im laufenden Jahr unterschätzt wurde. Zusätzliche Einnahmen ergeben sich auch aus der Einführung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe und aus dem MWST-Promille zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs. Die Energieabgaben zur

Finanzierung von Massnahmen im Bereich der Energiepolitik, wie sie das Parlament beschlossen hat, und die Erhöhung der Tabaksteuer führen ebenfalls zu Mehreinnahmen.

Zu Einnahmeneinbussen von 375 Millionen wird dagegen die teilweise Befreiung von Wertschriften-Transaktionen vom Umsatzstempel führen, die zur Verhinderung der Abwanderung von Börsengeschäften ins Ausland beantragt wird. Weitere Einnahmenausfälle von 280 Millionen ergeben sich aus der Einführung des Mehrwertsteuergesetzes. Insgesamt halten sich die Mehr- und Mindereinnahmen aus diskretionären Massnahmen im kommenden Jahr in etwa die Waage.

Verhandlungen

Vorlage 1

Bundesbeschluss I über den Voranschlag für das Jahr 2001

28.11.2000	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
05.12.2000	SR	Abweichend.
06.12.2000	NR	Abweichend.
07.12.2000	SR	Festhalten.
11.12.2000	NR	Bei der Abstimmung über die Ausgabenbremse wurde das qualifizierte Mehr nicht erreicht.
12.12.2000	SR	Festhalten.
13.12.2000	NR	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz.
13.12.2000	SR	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz.

Vorlage 2

Bundesbeschluss II über die Entnahmen aus dem Fonds für die Eisenbahngrossprojekte für das Jahr 2001

28.11.2000	NR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
05.12.2000	SR	Zustimmung.

Vorlage 3

Bundesbeschluss III über den Voranschlag 2001 des Bereiches der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Bereich)

28.11.2000	NR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
05.12.2000	SR	Zustimmung.

Im **Nationalrat** hat der französischsprachige Berichterstatter der Finanzkommission, Fernand Mariétan (C, VS), darauf hingewiesen, dass mit diesem Voranschlag das Haushaltsziel 2001 bei weitem erreicht wird. Dennoch hat die Kommission, besorgt über die ständig wachsenden Staatsausgaben, mit einer Motion eine merkliche Reduktion der Staatsquote ab 2002 verlangt. Das rot-grüne Lager hingegen hielt eine solche Lösung für zu vereinfachend. Hildegard Fässler (S, SG) kritisierte namentlich, dass das Budget bei der Bildung und der Entwicklungszusammenarbeit gekürzt werde, während die Reichen gleichzeitig Steuergeschenke erhielten. Die SVP-Fraktion ihrerseits kritisierte die Verschuldung des Bundes und forderte eine markante Reduktion der Staatsausgaben und -subventionen. Die Motion wurde mit 78 gegen 67 Stimmen angenommen.

Nach mehr als neunstündigen Verhandlungen und trotz des Appells von Finanzminister Kaspar Villiger, gelang es der Finanzkommission nicht, ihr Sparmodell durchzusetzen. So gewährte der Nationalrat mit 93 gegen 77 Stimmen zusätzliche 60 Millionen Franken für den Schweizerischen Nationalfonds (SNF). Mit 108 gegen 73 Stimmen zeigte er sich auch beim Strassenbau grosszügiger als die Kommission. Ebenso hat er das Bundesamt für Statistik verschont und eine Budgetreduktion von 1 Million Franken abgelehnt. Das Budget für die humanitäre Hilfe wurde ebenfalls erhöht. Auf Antrag der Mehrheit ihrer Kommission gewährte die grosse Kammer nur 5 Millionen Franken für die Förderung erneuerbarer Energien. Die Finanzierung eines neuen Tests zur Erkennung der Creutzfeld-Jakob-Krankheit und Gelder für Grippeimpfungen wurden hingegen ebenso verworfen wie ein Zusatzkredit zur Integration von Ausländerinnen und Ausländern. Der Rat folgte seiner Kommission ebenfalls bei der Kürzung der Fürsorgekosten von Asylsuchenden.

Der Nationalrat folgte den Anträgen der SVP-Fraktion nicht, welche die Kredite für die Friedensförderung kürzen und damit die Swissscoy-Truppen im Kosovo treffen wollte. Er lehnte es zudem ab, 1,2 Millionen Franken für eine Informationskampagne im Hinblick auf die Abstimmung über den UNO-Beitritt zu streichen. In der GesamtAbstimmung wurde das Budget mit 131 gegen 17 Stimmen bei 26 Enthaltungen angenommen.

Der **Ständerat** war strikter als die Grosse Kammer. Keiner der Versuche, von der Linie der Finanzkommission abzuweichen, war von Erfolg gekrönt. So lehnte es der Rat mit 22 gegen 11 Stimmen ab, das Budget des SNF um 60 Millionen Franken zu erhöhen. Er wollte auch keine zusätzlichen Mittel für erneuerbare Energien einsetzen und strich die vom Nationalrat bewilligten 5 Millionen Franken für die Förderung des wirksamen Energieeinsatzes und der erneuerbaren Energien. Hingegen hat er die 170 000 Franken für die Finanzierung von Studien zur Creutzfeld-Jakob-Krankheit und für Grippeimpfungen wieder aufgenommen und am Budgetpostem zu Gunsten der neuen Koordinationskommission für die Präsenz der Schweiz im Ausland festgehalten. Der Ständerat hat schliesslich einen Voranschlag mit einem Einnahmenüberschuss von 23 Millionen Franken verabschiedet.

Im Gegensatz zum Nationalrat verzichtete der Ständerat darauf, dem Bundesrat eine Reduktion der Staatsquote aufzuerlegen, und hat anstelle der Motion ein weniger verpflichtendes Postulat überwiesen.

Der **Nationalrat** hat die meisten Differenzen bereinigt. So hat er die Kredite für den SNF gestrichen und die Gelder für die Forschung zur Creutzfeld-Jakob-Krankheit und zur Grippe freigegeben. Er hat es hingegen abgelehnt, die 5 Millionen Franken für die Förderung erneuerbarer Energien zu streichen. Der **Ständerat** ist schliesslich den letzten Anträgen der Grossen Kammer gefolgt. Der Voranschlag des Bundes 2001 rechnet mit einem Einnahmenüberschuss von 18 Millionen Franken.

Eine Einigungskonferenz musste einen Punkt der Finanzrechnung, die Verpflichtungskredite im Militärbereich, beraten. Sie sprach sich zu Gunsten des Beschlusses des Ständerates aus, d.h. für ein Festhalten an den vom Bundesrat beantragten Krediten. Der Nationalrat ist der Einigungskonferenz mit 118 gegen 33 Stimmen bei 4 Enthaltungen gefolgt, während der Ständerat oppositionslos zugestimmt hat.

00.063 Finanzplan 2002-2004

Bericht vom 2. Oktober 2000 zum Finanzplan 2002-2004

Ausgangslage

Über die gesamte Planperiode 2000-2004 beläuft sich das durchschnittliche Ausgaben-Wachstum auf 4,6 Prozent. Die vom Bundesrat vorgegebenen Ausgabenplafonds, nämlich die Einhaltung des gültigen Legislaturfinanzplanes werden überschritten, was im wesentlichen auf die Anteile Dritter an den Bundeseinnahmen sowie auf weitere, den Departementen nicht anrechenbaren Sonderfaktoren zurückzuführen ist. Der Bundesrat beschloss, die Ausgabenplafonds unter Ausklammerung dieser Sonderereignisse zu kürzen. Der Verbesserungsbedarf in den Finanzplanjahren beläuft sich auf 400 bis 800 Millionen Franken.

Die Einnahmen dürften sich aufgrund erster Schätzungen mit 5,6 Prozent über dem angenommenen Wirtschaftswachstum von 3,3 Prozent entwickeln. In den Fiskaleinnahmen inbegriffen sind verschiedene beschlossene und geplante Steuererhöhungen wie beispielsweise die AHV/IV-Mehrwertsteuerprozente, die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe, das Mehrwertsteuerpromille für den öffentlichen Verkehr oder die Energieabgabe. Ebenfalls ins Zahlenwerk eingebaut sind die vom Bundesrat im Frühjahr beschlossenen Steuerreformen im Bereich des Umsatzstempels und der Familienbesteuerung mit einem maximalen, jährlichen Ausfallpotenzial von 1,4 Milliarden.

Bei vollständiger Umsetzung der vom Bundesrat beschlossenen Kürzungen kann im Voranschlag 2001 ein Defizit von rund 500 Millionen erwartet werden und ab 2002 zeichnen sich ein ausgeglichener Haushalt ab. Es ergeben sich in den Jahren 2001-2004 kumulierte Überschüsse von rund zwei Milliarden, die für die Schuldentilgung einzusetzen sind. Zum Vergleich: Die kumulierten Defizite der 90er Jahre betragen 31,8 Milliarden Franken.

Verhandlungen

28.11.2000 NR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

05.12.2000 SR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

Siehe Geschäft 00.062

00.064 Voranschlag 2000. Nachtrag II

Botschaft vom 2. Oktober 2000 über den zweiten Nachtrag zum Voranschlag 2000

Ausgangslage

Der Bundesrat beantragt dem Parlament im Rahmen des Nachtrags II zum Voranschlag 2000 Kreditnachträge im Umfang von 235 Millionen Franken. Zusammen mit dem Nachtrag I führen diese Kreditnachträge zu einer Erhöhung der veranschlagten Gesamtausgaben um 621 Millionen oder 1,3 Prozent. Die beiden Nachträge weisen somit das tiefste Volumen seit 1987 auf. Die nicht vollständig beanspruchten Budgetkredite dürften die Mehrausgaben weitgehend ausgleichen. Angesichts des sich abzeichnenden Einnahmenüberschusses und der Ausgabenverminderung weist die Rechnung 2000 des Bundes einen positiven Saldo auf.

Knapp ein Drittel der Nachtragskredite, das heisst 74,9 Millionen, betrifft die Passivzinsen. Die neue Anlagepolitik der Pensionskasse des Bundes (PKB) sieht eine schrittweise Platzierung ihrer Gelder auf den in- und ausländischen Kapitalmärkten vor. Die PKB-Gelder beim Bund werden sich entsprechend verringern. Die Verlangsamung der Anlagetätigkeit auf den Kapitalmärkten im laufenden Jahr hat zur Folge, dass das Volumen der PKB-Gelder beim Bund im Jahresmittel 1,5 Milliarden über dem budget-tierten Betrag liegt. Der daraus resultierende Mehrbedarf für die Verzinsung dieser Guthaben beläuft sich auf 46 Millionen. Die auf den kurzfristigen Anlagen der Post und der SBB erhobenen Zinsen erfordern 29 Millionen. Die Unterschätzung der Ausgaben ist vor allem auf die nicht genau prognostizierbare Entwicklung der kurzfristigen Liquiditätsüberschüsse zurückzuführen.

Im Bereich des öffentlichen Verkehrs braucht es Nachtragskredite von insgesamt 35 Millionen. Es geht um die Hilfe zur Behebung der von den Unwettern im Jahre 1999 (Hochwasser, Lawinen, Lothar) verursachten Schäden an den Eisenbahninfrastrukturen, um den Bundesbeitrag an die Sanierung der «Compagnie des chemins de fer fribourgeois» und um dringende Arbeiten an der Bodenseelinie (MThB).

Von den übrigen Geschäften sind die Mehrausgaben bei den Arbeitgeberbeiträgen an die Pensionskasse des Bundes (28 Mio.) und die Bürgschaftsverluste an die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (20 Mio.) zu erwähnen. Die Beiträge an Institutionen der abstinenten stationären Suchttherapie erfordern weitere 15 Millionen Franken.

Verhandlungen

29.11.2000 NR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

05.12.2000 SR Zustimmung.

I

Im **Nationalrat** hat nur der Kredit über 920 000 Franken zur Deckung der ausserordentlichen Kosten von UNO-Chefanklägerin Carla Del Ponte eine rege Debatte ausgelöst. Im Namen der Kommissionsminderheit hielt Hermann Weyeneth (V, BE) eine Ablehnung des Kredits aus juristischen, moralischen und finanziellen Gründen für gerechtfertigt. Der Präsident der Berner SVP war der Auffassung, dass die Bevölkerung Entschädigungen in dieser Höhe für die ehemalige Bundesanwältin nicht verstehen würde. Er zeigte sich erstaunt über die Vielfalt der durch den Kredit abgedeckten Kosten, namentlich die Kosten für eine Zweitwohnung in der Schweiz, für Reisen und Leibwächter. Im Namen der Kommissionsmehrheit entgegnete Fernand Mariétan (C, VS), dass die Finanzdelegation des Parlaments dem Bundesrat schon im September einen Verweis erteilt habe, als sie es ablehnte, den dringlichen Vorschuss zu gewähren. Gewisse Leute würden versuchen, diese Angelegenheit politisch auszuschlachten, da sie Carla Del Ponte offensichtlich nicht schätzen. Der Bundesrat sei sich nicht von Anfang an im Klaren gewesen über die Folgen des Engagements der Bundesanwältin in Den Haag. Es gelte aber jetzt, die Ehre anzunehmen, die der Schweiz zuteil werde, sagte Urs Hofmann (S, AG). Auch Finanzminister Kaspar Villiger betonte, dass eine Ablehnung dieses Kredits fehl am Platz wäre. Der Nationalrat lehnte schliesslich den Minderheitsantrag mit 74 gegen 24 Stimmen bei 30 Enthaltungen ab. In der Gesamtabstimmung wurde der Bundesbeschluss mit 125 gegen 1 Stimme angenommen.

Der **Ständerat** hat den Zusatzkredit mit 31 Stimmen oppositionslos gutgeheissen.

01.011 Voranschlag 2001. Nachtrag I

Botschaft vom 4. April 2001 über den Nachtrag I zum Voranschlag 2001

Ausgangslage

Der Bundesrat unterbreitet dem Parlament Nachtragskredite im Betrag von insgesamt 929 Millionen Franken. Diese Nachtragskredite erhöhen das gesamte Ausgabenvolumen um 1,9 Prozent; sie liegen deutlich über den Vergleichswerten der vergangenen Jahre. Mehr als die Hälfte dieser Kredite steht mit zwei Bereichen im Zusammenhang, nämlich mit der Umwandlung einer Defizitgarantie zu Gunsten der Expo.02 in ein Darlehen (300 Mio.) und mit den Arbeitgeberbeiträgen an die Pensionskasse des Bundes (203 Mio.).

Die Umwandlung einer Defizitgarantie zu Gunsten der Expo.02 in ein Darlehen erfordert einen Nachtragskredit von 300 Millionen Franken. Im Juni 2000 hat das Parlament eine Defizitgarantie in der Höhe von 338 Millionen Franken zu Gunsten der Expo.02 bewilligt. Der Bundesrat schlägt vor, 300 Millionen Franken dieser Defizitgarantie in ein Darlehen umzuwandeln, um die Liquidität der Expo.02 sicherzustellen. Die Defizitgarantie wird dadurch auf 38 Millionen Franken verringert. Mit der vorgeschlagenen Umwandlung wird das Gesamtengagement des Bundes nicht erhöht.

Die Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse des Bundes (PKB) machen Nachtragskredite in der Höhe von insgesamt 203 Millionen Franken notwendig. Ihre Notwendigkeit ergibt sich aus Faktoren, die von der PKB nicht direkt steuerbar sind. Beispielsweise blieb der Portfolioertrag deutlich unter dem budgetierten Wert; nun muss der Bund die 111 Millionen Franken finanzieren, die sich aufgrund der Anpassung der Renten an die Teuerung ergeben. Von den weiteren Gegebenheiten, die Mehrkosten verursacht haben, sind hervorzuheben: die Anpassung der versicherungstechnischen Faktoren, die vollständige Finanzierung der Arbeitgeberbeiträge im Anschluss an Lohnmaßnahmen sowie die Dossier- und Datenbereinigung.

Die übrigen wichtigen Anträge betreffen höhere Ausgaben im Militärbereich (128 Mio., davon 70 Mio. für die MWST), einen Überbrückungskredit für Tadschikistan (106 Mio.), die Entsorgung von tierischen Abfällen infolge des Verbots der Tiermehle und der Extraktionsfette, die bei der Herstellung von Tiermehl entstehen (28 Mio.), Mehrausgaben für die zivilen Bauten (26 Mio.) und für den Unterhalt der Nationalstrassen infolge der dringenden Arbeiten, die nach den Unwettern im Wallis vorgenommen werden mussten (19 Mio.).

Zum Schluss schlägt der Bundesrat vor, den Zahlungsrahmen der Institutionen der Forschungsförderung für die Jahre 2000 - 2003 um 35 Millionen auf 1 549,4 Millionen zu erhöhen.

Verhandlungen

07.06.2001 SR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

13.06.2001 NR Zustimmung.

Der **Ständerat** hat dem Nachtrag I zum Voranschlag mit 32 zu 2 Stimmen zugestimmt. Einzig Maximilian Reimann (V, AG) hat sich gegen die Umwandlung von 300 Millionen Franken der Defizitgarantie für die Expo.02 in ein Darlehen ausgesprochen, weil damit der Spardruck gegenüber der Expo-Leitung gemindert würde. Er bezweifelte auch, dass die restlichen 38 Millionen als Defizitgarantie ausreichen würden. Die anderen Ratsmitglieder folgten ihm jedoch nicht. Die übrigen Positionen des Nachtrags waren unumstritten, ebenso der Vorschlag der Finanzkommission, die Inlandbeihilfen bei Schlachtvieh und Fleisch um 15,5 Millionen Franken zu erhöhen.

Im **Nationalrat** bekämpften die SVP-Fraktion und ein Teil der Grünen den Nachtragskredit zu Gunsten der Expo.02. Der Kommissionssprecher französischer Sprache, Pierre-Yves Maillard (S, VD), und Bundesrat Kaspar Villiger räumten beide ein, dass dieser Betrag nie zurückbezahlt werde. Peter Föhn (V, SZ) hielt dies für unannehmbar, insbesondere da bei der Abstimmung über den ersten Kredit der damals zuständige Bundesrat Jean-Pascal Delamuraz versichert hatte, dass man keinen Rappen mehr ausgeben werde. Patrice Mugny (G, GE) bekräftigte die Ablehnung, indem er auf einen Bericht der Finanzdelegation hinwies, der für Mai und Juni 2002 bereits neue finanzielle Probleme ankündigte. Käthi Bangerter (R, BE) gab sich zuversichtlich und verwies darauf, dass die Umwandlung der Defizitgarantie in einen Kredit rein finanztechnischer Natur sei und das Gesamtengagement des Bundes mit 718 Millionen Franken unverändert bleibe, dies bei einem Gesamtbudget von 1,4 Milliarden Franken. Urs Hofmann (S, AG) führte an, dass eine Ablehnung des Kredits die Kosten sogar anheben würde.

Zahlreiche andere Ratsmitglieder betonten, dass der "Point of no return" erreicht sei und ein Übungsabbruch zum gegenwärtigen Zeitpunkt rund 700 Millionen Franken kosten würde. In der Gesamtabstimmung wurde der Beschluss mit 120 zu 31 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

01.046 Voranschlag 2002

Botschaft vom 28. September 2001 zum Voranschlag 2002

Ausgangslage

Das Zahlenwerk zum Voranschlag 2002 basiert auf den Entscheiden des Bundesrates vom 29. August 2001. Die finanziellen Auswirkungen der vom Bundesrat am 22. Oktober 2001 gefassten Beschlüsse zum finanziellen Engagement des Bundes für den Flugbetrieb der Swissair sind im Zahlenstand nicht berücksichtigt; sie schlagen sich im Voranschlag 2002 mit Mehrausgaben von rund 820 Millionen nieder.

Das Budget beruht auf folgenden Annahmen: einem realen Wirtschaftswachstum von 1¼ Prozent, einer weiterhin geringen Arbeitslosigkeit, einer Inflation von 1¾ Prozent und einem leichten Anstieg der langfristigen Zinssätze.

Für das Jahr 2002 sind Ausgaben in der Höhe von 50,6 Milliarden veranschlagt. Gegenüber dem Budget 2001 steigen sie um 3,5 Prozent. Dieses Wachstum entspricht genau dem voraussichtlichen Wirtschaftswachstum. Für die soziale Wohlfahrt gehen die Ausgaben insbesondere in den Bereichen Arbeitslosenversicherung und Asyl leicht zurück. Dagegen beanspruchen der Bereich Bildung und Grundlagenforschung und die Anteile Dritter an den Einnahmen des Bundes überdurchschnittlich viele Mittel des Ausgabenzuwachses.

Für das Jahr 2002 werden die Gesamteinnahmen auf 51 Milliarden veranschlagt. Gegenüber dem Budget für das laufende Jahr (ohne UMTS-Lizenzen) bedeutet dies eine Zunahme von 2 Milliarden oder 4,2 Prozent. Sie ergibt sich aus der konjunkturellen Entwicklung und aus verschiedenen diskretionären Massnahmen. Die Gesamteinnahmen des Bundes werden um 2 Milliarden oder 4,2 Prozent höher veranschlagt als im Budget des laufenden Jahres. Dieser Anstieg ist zur Hauptsache auf die dem Budget zu Grunde liegende Annahme einer vergleichsweise günstigen Wirtschaftsentwicklung und in mindermem Mass auf verschiedene diskretionäre Massnahmen wie die Änderung von Steuersätzen oder die Einführung neuer Steuern und Abgaben zurückzuführen.

Mehreinnahmen ergeben sich insbesondere aus der Verrechnungssteuer, der direkten Bundessteuer und der Mehrwertsteuer. Zudem wirken sich die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) und das Mehrwertsteuer-Promille für den öffentlichen Verkehr, die zum ersten Mal über ein ganzes Jahr erhoben werden, Einnahmen steigernd aus. Der Entscheid, Wertpapiertransaktionen von der Umsatzabgabe zu befreien, um die Verlagerung von Börsengeschäften ins Ausland zu verhindern, wirkt sich 2002 zum ersten Mal auf ein ganzes Jahr aus und zieht eine Einnahmeneinbusse nach sich. Wegen des Übergangs der meisten Kantone zur jährlichen Gegenwartsbesteuerung der natürlichen Personen bringt voraussichtlich auch die direkte Bundessteuer 100 Millionen weniger ein.

Das Budget geht von einer leichten Abschwächung des Wirtschaftswachstums in der Schweiz von einem Viertelprozentpunkt, von einer tiefen Inflation und einer günstigen Beschäftigungslage aus.

Die Gefahr, dass das Rechnungsergebnis als Folge eines kleineren Wirtschaftswachstums hinter dem Budget zurückbleibt, ist gross. Sie hat nach den jüngsten tragischen Ereignissen in den Vereinigten Staaten, deren Auswirkungen noch kaum zuverlässig abzuschätzen sind, noch zugenommen.

Ein zusätzliches Risiko besteht in der Entwicklung der Wechselkurse. Erfahrungsgemäß ist die Schweizer Wirtschaft gegenüber Aufwertungsschüben sehr verletzlich. Ein hoher Kurs gepaart mit einem weiteren Einbruch der Börsenkurse und einem Vertrauensverlust seitens der Konsumentinnen und Konsumenten würde ausreichen, um die Wirtschaftstätigkeit stark zu verlangsamen, und damit zu einer Verschlechterung des Arbeitsmarkts führen.

Bekanntlich wirkt sich die Wirtschaftslage vor allem über die Einnahmen auf die Gesundheit der öffentlichen Haushalte aus. Eine um einen Prozentpunkt unter den Erwartungen liegende Wachstumsrate des BIP hat eine Einnahmeneinbusse von rund 500 Millionen zur Folge. Beläuft sich das nominelle Wachstum statt auf die erwarteten 3,5 Prozent auf lediglich 2,75 Prozent, so schmilzt der Einnahmenüberschuss dahin wie Schnee an der Sonne.

Verhandlungen

Vorlage 1

Bundesbeschluss I über den Voranschlag für das Jahr 2002

28.11.2001	SR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
05.12.2001	NR	Abweichend.
10.12.2001	SR	Abweichend.
11.12.2001	NR	Abweichend.
12.12.2001	SR	Abweichend.
12.12.2001	NR	Zustimmung.

Vorlage 2

Bundesbeschluss II über die Entnahmen aus dem Fonds für die Eisenbahngrossprojekte für das Jahr 2002

28.11.2001	SR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
05.12.2001	NR	Zustimmung.

Vorlage 3

Bundesbeschluss III über den Voranschlag 2002 des Bereiches der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Bereich)

28.11.2001	SR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
05.12.2001	NR	Zustimmung.

Der **Ständerat** folgte im Grossen und Ganzen seiner Finanzkommission. Diese verzichtete darauf, bei den Ausgaben zu sparen, um das Engagement des Bundes für die Swissair auszugleichen, da sie der Auffassung war, dass dieses Problem einen Spezialfall darstellt, der auch als solcher behandelt werden muss. So hielt es Pierre-Alain Gentil (S, JU) nicht für sinnvoll, sofort die Sparschere zur Hand zu nehmen und überall ein bisschen zu sparen, nur um den Schaden zu begrenzen. Kein Gehör fanden im Rat die Argumente von Finanzminister Kaspar Villiger, der das Schreckgespenst eines erheblichen Defizits in der Staatsrechnung 2001 an die Wand malte.

Einsparungen machte der Rat mit der Ablehnung eines Antrags von Christiane Brunner (S, GE), die eine finanzielle Unterstützung des internationalen Buchsalons von Genf verlangte. Ebenfalls abgelehnt wurde ein Antrag von Christiane Langenberger (R, VD) zur Erhöhung des Kredits für die Filmförderung.

Unterstützt durch den Bundesrat korrigierte die Kommission den Betrag bei der Hochschulförderung nach oben; die Parlamentarierinnen und Parlamentarier wollten allerdings nicht so weit gehen, wie dies von Gian-Reto Plattner (S, BS) gewünscht wurde. Der Ständerat folgte seiner Kommission weiter bei den Beiträgen an den Bau von Strafvollzugseinrichtungen und an Erziehungsheime. Ebenfalls in den Genuss einer Erhöhung kamen die Nationalstrassen. In der Gesamtabstimmung wurde der Voranschlag mit 40 gegen 1 Stimme angenommen.

Der **Nationalrat** lehnte zwei Rückweisungsanträge ab; den einen von der SVP-Fraktion, welche den Bundesrat aufforderte, zusätzliche Ausgabenkürzungen in der Höhe von 800 Millionen Franken vorzuschlagen, den anderen von Rudolf Rechsteiner (S, BS), der vom Bundesrat beim VBS eine Ausrichtung des Voranschlags auf die neue Bedrohungslage verlangte.

Das Gewicht der Schuldenbremse, die in der Volksabstimmung vom 2. Dezember 2001 klar gutgeheissen worden war, machte sich in der Detailberatung des Voranschlags in vollem Ausmass bemerkbar. Die Budgetkürzungen wurden mit der Übertragung eines Kredits von 153 Millionen Franken für die europäischen Forschungsprogramme eröffnet. Weiter wurden die Ausgaben für das Bundespersonal um 140 Millionen Franken reduziert. Der Rat lehnte es hingegen mit 112 gegen 43 Stimmen ab, 30 Millionen Franken bei der Presseförderung zu streichen, nachdem mehrere Ratsmitglieder auf die laufende Revision des gegenwärtigen Systems hingewiesen hatten.

Auf Antrag der Kommission hat der Nationalrat einen Kredit von 20 Millionen Franken für das Projekt "Public Private Partnership, Schulen im Netz" gutgeheissen. Das Budget für die Filmförderung und die Schweizer Schulen im Ausland wurde ebenfalls erhöht. Der Nationalrat folgte hingegen dem Ständerat bei der Hochschulförderung und lehnte eine Erhöhung, wie sie von Hans Widmer (S, LU) und Jacques Neiryneck (C, VD) gefordert worden waren, ab. Bei der Abstimmung über die Ausgabenbremse wurde auf Grund einer Allianz zwischen der Ratslinken und der SVP-Fraktion das qualifizierte Mehr für den Kredit zur Erneuerung des Militärmaterials nicht erreicht (99 gegen 43 Stimmen). In der Gesamtabstimmung wurde der Bundesbeschluss über den Voranschlag 2002 mit 124 gegen 35 Stimmen angenommen.

Bei der zweiten Prüfung des Voranschlags musste sich der **Ständerat** mit insgesamt 31 Differenzen gegenüber dem Nationalrat befassen. Er hielt an vieren davon fest. Mit 34 gegen 7 Stimmen wollte er nicht auf zusätzliche 42 Millionen Franken für Infrastrukturinvestitionen der SBB verzichten. Ferner lehnte er zusätzliche 4,3 Millionen Franken für die Auslandschweizerschulen ab und sprach sich gegen eine Erhöhung bei der Filmförderung sowie gegen eine Budgetkürzung von 605 000 Franken bei den Kosten für Bundesratsflüge aus.

In der zweiten Lesung kam der **Nationalrat** auf seine Ablehnung des Verpflichtungskredits beim Militär zurück. Die SVP-Fraktion schwenkte um und kam davon ab, den in ihren Augen zu wenig sparsamen Voranschlag zurückzuweisen. Der Kredit wurde mit 115 gegen 42 Stimmen angenommen. Der Nationalrat hielt an drei Differenzen gegenüber der Ständerat fest. Bei der Hilfe für die Auslandschweizerschulen senkte er seine Ansprüche und bewilligte 18,5 Millionen Franken, bei der Filmförderung und den Infrastrukturinvestitionen der SBB hielt er an seiner Haltung fest.

Der **Ständerat** schlug bei der Filmförderung einen Kompromiss vor und stimmte einer Erhöhung um 1,75 Millionen Franken zu. Er schloss sich dem Nationalrat ebenfalls an, indem er zusätzliche 2 Millionen Franken für die Schweizer Schulen im Ausland gewährte und das Budget für die Flugkosten des Bundesrates kürzte.

Der **Nationalrat** schloss sich schliesslich den Argumenten des Ständerates an und gewährte zusätzliche 42 Millionen Franken für die Bahn. Der Voranschlag des Bundes schliesst mit einem Defizit von 294 Millionen Franken ab.

01.047 Voranschlag 2001. Nachtrag II

Botschaft vom 28. September 2001 über den Nachtrag II zum Voranschlag für 2001

Ausgangslage

Der Bundesrat beantragt dem Parlament im Rahmen des Nachtrags II zum Voranschlag 2001 Kreditnachträge im Umfange von 787 Millionen Franken. Zusammen mit dem Nachtrag I führen diese Kreditbegehren zu einer Erhöhung der veranschlagten Gesamtausgaben um 1 716 Millionen oder 3,5 Prozent. Die beiden Nachträge weisen damit deutliche höhere Volumen als in den letzten drei Jahren auf. Die nicht vollständig beanspruchten Budgetkredite dürften die Mehrausgaben ausgleichen. Gemäss der Entwicklung im laufenden Jahr wird die Finanzrechnung 2001 des Bundes einen deutlich positiveren Saldo ausweisen als budgetiert.

Rund 70 Prozent der Nachtragskredite II, das heisst rund 555 Millionen, entfallen auf den Überbrückungskredit an die Bundesrepublik Jugoslawien (350 Mio.), die Verbilligung der Krankenkassenprämien (105 Mio.), die Verzinsung der Anlagen der Post und SBB (43 Mio.), die Widerinstandstellung nach den Unwetterschäden 2000 (37 Mio.) sowie auf die Zusammenarbeit mit Osteuropa (37 Mio.). Die kurzfristige Überbrückungsfinanzierung soll Jugoslawien als Mitglied der Schweizer Stimmrechtsgruppe im IWF ermöglichen, in den Genuss umfangreicher Finanzhilfen von Seiten der EU zu gelangen. Wegen der erwarteten hohen Zunahme der kantonalen Ausgaben für die individuelle Verbilligung der Krankenkassenprämien einkommensschwacher Personen wird ein Kreditnachtrag von 105 Millionen erforderlich. Überdies werden gemäss Angaben der Post und SBB höhere Liquiditätsüberschüsse beim Bund angelegt, was Mehrausgaben von rund 43 Millionen zur Folge hat. Die Unwetter im Herbst 2000 verursachen sodann Finanzhilfen zur Beseitigung der Schäden an Infrastrukturanlagen mehrerer Bahnen im Wallis und Graubünden. Schliesslich werden 37 Millionen benötigt für die verstärkte Zusammenarbeit in Osteuropa, insbesondere für Jugoslawien und verschiedene Infrastruktur-Projektfinanzierungen.

Von den übrigen Geschäften sind die Mehrausgaben im Bereich NOVE IT (25 Mio.), die Kreditnachträge für Kommissionen und Spesen der Bundestresorerie (22 Mio.), für Finanzhilfeschenkungen (21 Mio.) und für die Universitätsförderung (17 Mio.) zu erwähnen. Die Beiträge an Institutionen der Abstinenzorientierten stationären Suchttherapien erfordern nochmals zusätzliche Mittel (15 Mio.).

Verhandlungen

28.11.2001 SR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
05.12.2001 NR Zustimmung.

Im **Ständerat** war der zweite Nachtrag zum Voranschlag 2001 nicht bestritten, obwohl zusätzlich zu den in der Botschaft beantragten 787 Millionen Franken noch ungefähr 1,2 Milliarden Franken für die

Swissair und neue Crossair zu beschliessen waren. Mit 35 zu 0 Stimmen wurde der Bundesbeschluss angenommen.

Der **Nationalrat** folgte dem Beschluss der Kleinen Kammer und stimmte mit 118 zu 35 Stimmen und einer Enthaltung dem Nachtrag zu. Von Mitgliedern aus der SVP-Fraktion wurde die Staatshilfe an die Swissair auch im Rahmen dieser Vorlage kritisiert.

01.048 Finanzplan 2003-2005. Bericht

Bericht vom 28. September 2001 zum Finanzplan 2003-2005

Ausgangslage

Der Finanzplan sieht für die Jahre 2003 und 2004 einen bedauerlichen Rückfall in die roten Zahlen vor. Im letzten Planjahr soll es hingegen wieder einen Einnahmenüberschuss geben, der Finanzplan rechnet mit Defiziten von 600 Millionen für das Jahr 2003 und von 400 Millionen für das Jahr 2004. Für 2005 wird hingegen ein Einnahmenüberschuss von 800 Millionen Franken erwartet. Die Finanzplanzahlen beruhen auf der Annahme eines fortgesetzten, wenn auch gegenüber 2002 leicht abgeschwächten Wirtschaftswachstums. Angesichts dieses eher optimistischen Szenarios sind die Finanzplanzahlen wenig erfreulich. Die Gefahren einer konjunkturellen Abschwächung haben sich in jüngster Zeit verstärkt. Damit könnten die Einnahmen tiefer und die Ergebnisse schlechter ausfallen. Zu Sorgen Anlass gibt insbesondere das Ausgabenwachstum. Es liegt mit 4,1 Prozent für die Jahre 2002-2005 über dem voraussichtlichen Wirtschaftswachstum (+3,3 Prozent). Ohne die bereits eingeführten oder vorgesehenen Erhöhungen der Mehrwertsteuer zur Finanzierung der AHV und der IV liegt das durchschnittliche Ausgabenwachstum mit 2,6 Prozent deutlich unter dem BIP-Wachstum. Auch die Einnahmen wachsen mit 4,4 Prozent rascher als die Schweizer Wirtschaft. Der Grund für diesen Anstieg liegt wie bei den Ausgaben unter anderem in der Erhöhung der Mehrwertsteuer für die Finanzierung der IV. Die wenig zufrieden stellenden Ergebnisse des Finanzplans haben ihren Ursprung namentlich im Entscheid, den der Nationalrat während der Sondersession im Mai 2001 getroffen hat: Danach wird der Anteil des Bundes am Mehrwertsteuerprozent für die AHV gestrichen. Um die Sanierung der Bundesfinanzen fortführen zu können, beantragt der Bundesrat dem Parlament, dem Bund den vom Erstrat abgeschafften Anteil am Mehrwertsteuerprozent zu belassen. Die Ausgaben ließen sich dadurch ab dem Jahr 2003 um jährlich rund 400 Millionen verringern, und es könnte für die Jahre 2003 und 2004 ein praktisch ausgeglichenes Budget vorgelegt werden. Nach geltender Praxis werden im Finanzplan nur die Ausgaben berücksichtigt, die vom Bundesrat und/oder mindestens von einem der beiden Räte beschlossen worden sind. Um eine bessere Übersicht sowohl über die potenziellen zusätzlichen Ausgaben als auch über die Einnahmehinbussen, die sich am Horizont abzeichnen, zu ermöglichen, werden im Bericht an das Parlament auch die Entwicklungen dargestellt, denen der Finanzplan keine Rechnung trägt. Die Aussichten für die Bundesfinanzen sind höchst unerfreulich. Falls sie sich bewahrheiten, bewirken allein die Entwicklungen, die sich gegenwärtig beziffern lassen, eine Verschlechterung der Ergebnisse zwischen 0,3 Milliarden im Jahr 2002 und 3,6 Milliarden im Jahr 2005. Darin sind zusätzliche Aufwendungen und Einnahmehinbussen, die wahrscheinlich, gegenwärtig aber noch nicht quantifizierbar sind, nicht enthalten. Namentlich die Entscheide zum Steuerpaket 2001, die der Nationalrat in der Herbstsession 2001 als Erstrat gefällt hat, führen zu höheren Einbussen als vom Bundesrat vorgesehen. So wurden im Bereich der Besteuerung der Gesellschaften (Senkung des Gewinnsteuersatzes von 8,5 Prozent auf 8 Prozent) und bei den Stempelabgaben zusätzliche Steuererleichterungen beschlossen, die im Zeitraum von 2002-2005 zu jährlichen Einnahmehinbüssen von rund 700 Millionen Franken führen.

Verhandlungen

28.11.2001 SR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
05.12.2001 NR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

Mit einigem Zähneknirschen hat der **Ständerat** vom Finanzplan Kenntnis genommen. Der Berichterstatter der Kommission, Hans-Rudolf Merz (R, AR), hat insbesondere Befürchtungen geäußert angesichts der Ausgabensteigerung, die für die nächsten Jahre zu erwarten ist. Zudem werden seiner Meinung nach die vorgesehenen Mehrbelastungen und die Forderungen nach Steuerreduktionen das Schuldenloch des Bundes nur vergrößern.

Der **Nationalrat** lehnte einen Antrag der SVP-Fraktion, vom Bericht in einem ablehnenden Sinne Kenntnis zu nehmen, mit 120 zu 38 Stimmen ab. Der französischsprachige Berichterstatter, Marcel

Sandoz (R, VD), erinnerte daran, dass das Parlament den Bericht nur lesen und zur Kenntnis nehmen könne, sei dieser doch nicht bindend, sondern diene dem Bundesrat vielmehr als grosse Leitlinie. Der Rat überwies hingegen gegen den Willen der Linken eine Motion (01.3678), mit welcher der Bundesrat aufgefordert wird, das Ausgabenwachstum im Finanzplan 2003-2005 so zu begrenzen, dass die Ausgaben pro Planjahr im Vergleich zum Vorjahr um nicht mehr als nominell 3,3 Prozent zunehmen; darin sind die 1,5 Prozent Ausgabenwachstum inbegriffen, die durch die Wirkung der demographischen Entwicklung auf AHV und IV bedingt sind.

02.012 Voranschlag 2002. Nachtrag I

Botschaft vom 27. März 2002 über den Nachtrag I zum Voranschlag für 2002

Ausgangslage

Der erste Nachtrag zum Voranschlag 2002 enthält Nachtragskredite im Gesamtbetrag von 601 Millionen Franken. Darunter befindet sich u.a. der zusätzliche Kredit an die Expo.02 von 178 Millionen, dem die eidgenössischen Räte in der Frühjahrsession bereits zugestimmt haben. Im weiteren wurde vorsorglicherweise ein Kreditrest von 150 Millionen aus dem Kredit an die Swissair auf das laufende Jahr übertragen. Für die Neue Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT) werden den Eidg. Räten im weiteren zusätzlichen Zahlungskredite von 166 Millionen beantragt. Die Nachtragskredite erhöhen das gesamte Ausgabenvolumen um 1,2 Prozent.

Der von den Eidgenössischen Räten im letzten Herbst bewilligte Zahlungskredit 2001 von 1 050 Millionen Franken zur Aufrechterhaltung des Flugbetriebes der Swissair wurde im vergangenen Jahr nicht vollumfänglich beansprucht. Angesichts des nicht unerheblichen Zahlungsunfähigkeitsrisikos wurde der Kreditrest von 150 Millionen Franken vorsorglicherweise in Form eines gewöhnlichen Vorschusses auf das laufende Jahr 2002 übertragen. Die Finanzdelegation hat diesem Vorgehen bereits am 6. März 2002 zugestimmt.

Weitere Anträge betreffen höhere Ausgaben für die Berufsbildung (50 Mio), zwei Liegenschaftserwerbe in Biel und Ittigen (27 Mio.), zusätzliche Arbeitgeberbeiträge an die 2. Säule (25 Mio), die Abgeltung von Verkehrslenkungsmaßnahmen der Kantone im Zusammenhang mit der Schaffung von Stauräumen für den Schwerverkehr (24 Mio.) sowie für die Umsetzung der Effizienzvorlage im Bereich der organisierten Kriminalität, Geldwäscherei, Korruption und Wirtschaftskriminalität (20 Mio.).

Schliesslich enthält die Botschaft aus Vollständigkeitsgründen auch die Kredite zugunsten der Expo.02, denen die Eidgenössischen Räte in der Frühjahrsession bereits zugestimmt haben. Konkret geht es um einen Zusatzkredit von 120 Millionen in Form eines Darlehens sowie um die Umwandlung der verbleibenden Defizitgarantien von insgesamt 58 Millionen in ein Darlehen. Die Budget- und Liquiditätsprobleme lassen sich weder durch Ausgabenkürzungen noch mittels einer Finanzierung durch die Banken lösen.

Die Zahlungskredite zu Lasten des Fonds für Eisenbahngrossprojekte sollen wegen unvorhersehbarer Entwicklungen um 166 Millionen aufgestockt werden. Der Bundesrat schlägt im weiteren vor, den Zahlungsrahmen für Betriebsbeiträge im Bereich der Berufsbildung um 90 Millionen auf 1 354 Millionen zu erhöhen.

Verhandlungen

Vorlage 1

Bundesbeschluss I über den Nachtrag I zum Voranschlag 2002

03.06.2002 NR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

11.06.2002 SR Abweichend.

17.06.2002 NR Zustimmung.

Vorlage 2

Bundesbeschluss II über den Nachtrag I über die Entnahme aus dem Fonds für die Eisenbahngrossprojekte für das Jahr 2002

03.06.2002 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

11.06.2002 SR Zustimmung.

Der **Nationalrat** genehmigte mit 122 zu 0 Stimmen den Nachtrag I zum Voranschlag 2002. Mit 75 zu 50 Stimmen folgte der Rat bei der Berufsbildung der Kommissionsmehrheit, welche die zusätzlichen

Ausgaben um 40 Millionen Franken kürzen wollte, die Kommissionsminderheit unterstützte den Antrag des Bundesrates.

Stillschweigend gestrichen wurden auf Antrag der Finanzkommission 6,8 Millionen Franken für die Tierverkehrsdatenbank (TVD). Diese Mittel sollen erst bewilligt werden, wenn der Bund die Aktienmehrheit an der seit Anbeginn mit Problemen kämpfenden TVD übernommen hat, erklärte der Kommissionssprecher Hansjörg Walter (V, TG).

Weitere Korrekturanträge wurden jedoch abgelehnt. Mit 80 zu 38 Stimmen verwarf der Rat einen links-grünen Minderheitsantrag, 10 Millionen Franken für Projektierungen im Militäretat zu streichen. Die SVP-Fraktion scheiterte mit ihrem Antrag, den Kreditrest von 150 Millionen Franken aus dem 1,05 Milliarden-Kredit für die Swissair zu sperren. Hans Kaufmann (V, ZH) begründete den Antrag damit, dass der Kreditrest nicht für Sozialpläne zu Gunsten des Personals der ehemaligen Fluggesellschaft verwendet werden darf. Der Antrag wurde mit 97 zu 22 Stimmen abgelehnt.

Der **Ständerat** wollte keine Einsparungen auf Kosten der Berufsbildung machen. Entgegen dem Beschluss des Nationalrates folgte er dem Antrag des Bundesrates. Bei der Tierverkehrsdatenbank (TVD) beschloss der Ständerat eine weitere Differenz und lehnte den Beschluss des Nationalrates ab, welcher den Betrag von 6,8 Millionen Franken gestrichen hatte. Mit dem gewährten Kredit nahm er auch eine Empfehlung an, womit der Bundesrat über die 6, 8 Millionen Franken nur dann verfügen soll, wenn der Bund eine Mehrheitsbeteiligung an der TVD hat erwerben könne.

Bei der Erledigung der Differenzen schloss sich der **Nationalrat** dem Ständerat an.

02.055 Voranschlag 2003

Botschaft vom 30. September 2002 zum Voranschlag 2003

Ausgangslage

Am 30. Oktober 2002 verabschiedete der Bundesrat den überarbeiteten Voranschlag für 2003. Dieser schliesst mit einem Ausgabenüberschuss von 256 Millionen Franken ab. Die Vorgaben der Schuldenbremse, die einen negativen Saldo von 305 Millionen Franken zulässt, sind damit erfüllt.

Nötig wurden die Korrekturen, weil infolge des schwächeren Wirtschaftswachstums die Einnahmenschätzungen um 1 Milliarde nach unten angepasst werden mussten. Auf der Ausgabenseite wurden gegenüber der Budgetbotschaft vom 30. September insgesamt Reduktionen von rund 680 Millionen vorgenommen. 320 Millionen entfallen auf tiefere Passivzinsen sowie auf den Rückgang von Steuereinnahmen, die den Kantonen sowie der AHV zustehen. Um rund 220 Millionen wird der Bundeshaushalt durch eine allgemeine Kreditsperre von einem Prozent entlastet. Gut 140 Millionen können durch gezielte Ausgabenkürzungen, von denen alle Departemente betroffen sind, eingespart werden.

	BRB* 30.9.02	BRB* 30.10.02
Ausgaben (in Mio)	51'792	51'106
Veränd. Vorjahr (in %)	+1,1	-0,3
Einnahmen (in Mio)	51'850	50'850
Veränd. Vorjahr (in %)	+1,8	-0,2
Saldo (in Mio)	58	-256
Ergebnisquote (in % BIP)	0,0	-0,1
Staatsquote (in % BIP)	11,8	11,6
Steuerquote (in % BIP)	11,1	10,9

Verhandlungen

Vorlage 1

Bundesbeschluss I über den Voranschlag für das Jahr 2003

28.11.2002	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
04.12.2002	SR	Abweichend.
09.12.2002	NR	Abweichend.
10.12.2002	SR	Abweichend.
11.12.2002	NR	Abweichend.

11.12.2002 SR Zustimmung.

Vorlage 2

Bundesbeschluss II über die Entnahmen aus dem Fonds für die Eisenbahngrossprojekte für das Jahr 2003

28.11.2002 NR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

04.12.2002 SR Zustimmung.

Vorlage 3

Bundesbeschluss III über den Voranschlag 2003 des Bereiches der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Bereich)

28.11.2002 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

04.12.2002 SR Zustimmung.

Die Berichterstatter der Kommission und weitere Rednerinnen und Redner kritisierten die Bedingungen, unter denen das Parlament arbeiten musste. Die Finanzkommission, die normalerweise die Botschaft des Bundesrates und die Anträge der Subkommissionen prüft, musste diesmal nicht nur die Botschaft des Bundesrates und die Änderungsanträge der Bundesämter, sondern zusätzlich die 44 Anträge für Kreditkürzungen vom 30. Oktober 2002 sowie die Anträge auf Kreditsperrung berücksichtigen, und dies alles unter grossem Zeitdruck.

Die bürgerlichen Ratsmitglieder im **Nationalrat** drückten alle ihre Besorgnis über die Finanzsituation des Bundes aus und setzten sich für Sparmassnahmen ein. Die SVP-Fraktion beantragte, den Voranschlag zurückzuweisen mit dem Auftrag an den Bundesrat, die Gesamtausgaben gegenüber dem Beschluss vom 30. Oktober 2002 um 1 Milliarde Franken zu reduzieren und die Bauinvestitionen – insbesondere für den Haupt- und Nationalstrassenbau – um 200 Millionen Franken zu erhöhen. Dieser Antrag wurde mit 122 gegen 30 Stimmen abgelehnt. Die Vertreterinnen und Vertreter der SP und der Grünen protestierten gegen die Steuergeschenke für die Reichen und die Kürzungen im Sozialbereich. Sie kritisierten zudem die Schuldenbremse und die Kreditsperren, die – mit den Worten von Patrice Mugny (G, GE) – ideologische, buchhalterische und dogmatische Instrumente seien, welche der Politik keinen Platz mehr einräumten (S. 1745).

Im Allgemeinen folgte der Nationalrat den Anträgen der Kommissionsmehrheit. Diese hatte sich nach schwierigen Verhandlungen auf einen Voranschlag mit einem Defizit von 160 Millionen Franken geeinigt. Sie beantragte namentlich, die Ausgaben für das Bundespersonal um 90 Millionen Franken zu verringern. Sie nahm zusätzliche Kürzungen in verschiedenen Departementen vor, beschloss aber gleichzeitig auch, andere Kredite aufzustocken, insbesondere für Investitionen. So erhöhte der Nationalrat zum Beispiel die Kredite für Strassen um 75 Millionen Franken. Er lehnte hingegen eine Erhöhung der Entwicklungshilfe trotz einer Allianz der linken und der liberalen Ratsmitglieder ab.

In der Gesamtabstimmung wurde der Voranschlag 2003 mit 104 gegen 47 Stimmen angenommen. Dagegen waren die grüne Fraktion, einige Vertreterinnen und Vertreter der SP und die Mehrheit der SVP. Mit dem genehmigten Voranschlag steigt das von der vorbereitenden Kommission vorgesehene Defizit von 160 auf 208 Millionen Franken.

Die Vorlagen 2 und 3 waren unumstritten und wurden einstimmig und diskussionslos von beiden Räten angenommen.

Im **Ständerat** beklagten sich die Rednerinnen und Redner ebenfalls über die Arbeitsbedingungen, die in den Augen von Dick Marty (R, TI) bei diesem Voranschlag sogar die Souveränität des Parlaments in Frage gestellt hätten. Der Vertreter des Tessins bedauerte zudem das Fehlen von politischen Perspektiven und die alleinige Fokussierung auf mathematische Formeln.

Die Ratsmitglieder schufen verschiedene Divergenzen gegenüber dem Nationalrat. Die wichtigste betraf die Reduktion bei den Personalausgaben. Zuerst strich der Rat bei diesem Posten nur 15 Millionen Franken. Nach einigem Hin und Her einigten sich die beiden Räte schliesslich auf eine Kürzung um 25 Millionen Franken.

In der Schlussabstimmung nahm das Parlament einige Kürzungen bei den Ausgaben der Departemente vor. Nur in wenigen Punkten zeigte es sich grosszügiger als der Bundesrat, so zum Beispiel bei der Schaffung von Krippenplätzen und bei den Krediten für den Strassenbau.

02.056 Voranschlag 2002. Nachtrag II

Botschaft vom 30. September 2002 über den Nachtrag II zum Voranschlag für 2002

Ausgangslage

Der Bundesrat beantragt dem Parlament mit dem zweiten Nachtrag zum Voranschlag 2002 Nachtragskredite im Umfang von 649 Millionen Franken. Zusammen mit dem ersten Nachtrag führt dies gegenüber dem Budget zu Mehrausgaben von 1 250 Millionen oder 2,4 Prozent.

Ein Nachtragskredit über 164 Millionen wird beantragt, um der Krise in der Milchwirtschaft zu begegnen. Ein Darlehen von 70 Millionen soll es dieser Branche ermöglichen, die Käse- und Butterlager abzubauen. 63 Millionen sind vorgesehen für die Milchproduzenten, deren Forderungen für gelieferte Milch wegen der Nachlassstundung bei Swiss Dairy Food noch ausstehen. Die restlichen 31 Millionen sollen in Form von Darlehen den Unternehmen zugute kommen, die in der Käseveredelung und im Käsehandel tätig sind und Liquiditätsprobleme haben.

Ein grosser Teil des beantragten Nachtrags entfällt auf die Sozialversicherungen. Für die Bundesbeiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien zu Gunsten von einkommensschwachen Personen werden zusätzliche 111 Millionen Franken benötigt. In der Invalidenversicherung sind zusätzliche Mittel in der Höhe von 65 Millionen erforderlich, namentlich weil die Zunahme der Zahl der IV-Renten bei der Erstellung des Voranschlags unterschätzt worden war.

Im Bereich der Arbeitslosenversicherung stellt sich heraus, dass bei der Erstellung des Voranschlags die Arbeitslosenzahl unterschätzt wurde. Der Anstieg ist auf die schlechte Konjunkturlage zurückzuführen. Für den Bund bedeutet dies Mehrausgaben von 30 Millionen Franken.

Schliesslich führen die Veränderungen in der Finanzkraft der Kantone und die Zunahme der Zahl der Rentnerinnen und Rentner dazu, dass für die Bundesbeiträge an die Ergänzungsleistungen zur AHV und zur IV zusätzlich 25 Millionen Franken benötigt werden.

Als Zeichen der internationalen Solidarität soll ein ausserordentlicher Beitrag in der Höhe von 50 Millionen zu Gunsten der Flutopfer in Europa und Asien gewährt werden.

Weitere Nachtragskredite werden namentlich beantragt für die Einführung und die Verbesserung des Autoverlads (29 Mio.), für den Militärbereich (25 Mio.) und für Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung, vorab NOVE-IT (21 Mio.).

Verhandlungen

Vorlage 1

Bundesbeschluss I über den Nachtrag II zum Voranschlag 2002

28.11.2002 NR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

04.12.2002 SR Zustimmung.

Vorlage 2

Bundesbeschluss II über die Entnahmen aus dem Fonds für die Eisenbahngrossprojekte für das Jahr 2002

28.11.2002 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

04.12.2002 SR Zustimmung.

Der **Nationalrat** folgte dem Bundesrat praktisch vollständig und nahm den zweiten Nachtrag zum Voranschlag 2002 an. Er strich dabei den zusätzlichen Beitrag an die Bundesangestellten für die familienergänzende Betreuung ihrer Kinder in Krippen oder Tagesschulen. Weiter lehnte der Rat mit 76 zu 70 Stimmen einen Antrag von Paul Rechsteiner (S, SG) ab, der die Bevorschussung eines Sozialplans im Zusammenhang mit dem Debakel von Swiss Dairy Food verlangte.

Der **Ständerat** schloss sich ohne Diskussion den Beschlüssen des Nationalrates an.

02.057 Finanzplan 2004-2006. Bericht

Bericht vom 30. September 2002 zum Finanzplan 2004-2006

Ausgangslage

Der Finanzplan rechnet für die Jahre 2002-2006 mit einem durchschnittlichen Ausgabenwachstum von 4,4 Prozent. Gemäss den vorliegenden Schätzungen werden über denselben Zeitraum die

Einnahmen lediglich um 4,2 Prozent zunehmen. Für die Ergebnisse der Finanzrechnung haben diese unterschiedlichen Wachstumsraten ansteigende Defizite von bis zu 960 Millionen Franken zur Folge. Die Gesamteinnahmen entwickeln sich über die gesamte Planperiode 2003-2006 mit 4,2 Prozent pro Jahr über dem angenommenen durchschnittlichen Wirtschaftswachstum von 3,3 Prozent. In den Fiskaleinnahmen, die über die gesamte Planperiode um 4,8 Prozent zulegen, sind geplante Steuererhöhungen wie beispielsweise das IV-Mehrwertsteuerprozent (2005) und die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (2005) enthalten. Bei diesen Mehreinnahmen handelt es sich um zweckbestimmte Mittel, welche sowohl die Staats- und Fiskalquote erhöhen, das Ergebnis in der Finanzrechnung indes unberührt lassen. Ebenfalls ins Zahlenwerk eingebaut ist unter anderem die vom Bundesrat beschlossene Steuerreform im Bereich der Familienbesteuerung mit einem maximalen, jährlichen Ausfallpotenzial von rund einer Milliarde (2005).

Verhandlungen

28.11.2002 NR Der Nationalrat nimmt ablehnend Kenntnis vom Bericht.
04.12.2002 SR Der Ständerat nimmt ablehnend Kenntnis vom Bericht.

Beide Räte nahmen ablehnend Kenntnis vom Bericht zum Finanzplan 2004-2006.
Siehe auch Geschäfte 02.067, 02.055, 02.075, 02.056.

02.067 Voranschlag und Finanzplan 2004-2006. Dringliche Massnahmen zur Entlastung

Botschaft vom 30. September 2002 über die Massnahmen zur Entlastung des Bundeshaushaltes (BBI 2002 6965)

Ausgangslage

Der Bundesrat hat die Departemente in den Weisungen zum Budget 2003 beziehungsweise zum Finanzplan 2004-2006 aufgefordert, Gesetzesanpassungen zu unterbreiten, die zur Erreichung des Sparziels gemäss Schuldenbremse erforderlich sind.

Durch Kürzungen von 700 Millionen Franken gegenüber dem Finanzplan vom September 2001 konnte der Bundesrat nun einen schuldenbremsekonformen Voranschlag präsentieren, ohne dass ein Sparprogramm mit Gesetzesänderungen benötigt wurde. Den Kürzungen entgingen weder die wichtigen Aufgabengruppen (Militär, Landwirtschaft, Verkehr) noch der bundeseigene Bereich (zivile Bauten, Dienstleistungen Dritter). Bis Ende Herbst 2002 wird der Bundesrat eine weitere Analyse der Haushaltssituation vornehmen und prüfen, inwiefern ein Sanierungsprogramm nötig sein wird. Ein solches Programm sollte es ermöglichen, einen Finanzplan im Sinne der Schuldenbremse vorzulegen. Zusätzlich sollten dadurch Handlungsspielräume für die Finanzierung neuer beziehungsweise dringlicher Ausgaben geschaffen werden.

Ohne die Evaluation abzuwarten, tritt der Bundesrat auf einen Antrag des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation ein, welcher durch Anpassungen im Bereich der Raumplanung und der Post Einsparungen ermöglicht.

Folgende Erlasse sind darum zu ändern beziehungsweise aufzuheben:

- das Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG);
- der Bundesbeschluss vom 18. März 1980 über einen Rahmenkredit für die Raumplanung;
- das Postgesetz vom 30. April 1997.

Im Bereich der Raumplanung werden so ab 2005 insgesamt 1,7 Millionen Franken eingespart. Durch die Herabsetzung des Beitrages an die ungedeckten Kosten aus der Gewährung eines Vorzugspreises für die Beförderung von abonnierten Zeitungen und Zeitschriften können ab 2004 jährlich weitere 20 Millionen Franken eingespart werden.

Verhandlungen

Vorlage 1

Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG). Änderung

26.11.2002 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
04.12.2002 SR Zustimmung.
13.12.2002 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (177:0)
13.12.2002 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (43:0)

Vorlage 2

Bundesbeschluss über einen Rahmenkredit für die Raumplanung. Aufhebung

26.11.2002 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

04.12.2002 SR Zustimmung.

Vorlage 3

Postgesetz. Änderung

26.11.2002 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

04.12.2002 SR Zustimmung.

13.12.2002 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (112:62)

13.12.2002 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (41:0)

Bei den Massnahmen zur Entlastung des Bundeshaushaltes war im Nationalrat einzig die Frage des Beitrags an die Presseförderung umstritten. Ein Antrag auf Nichteintreten auf diese Kürzung wurde mit 75 zu 68 Stimmen abgelehnt. Beide Räte akzeptierten schliesslich eine Änderung des Postgesetzes, welche die Bundesmittel für die Presseförderung von 100 Millionen auf 80 Millionen Franken reduziert. Siehe auch Geschäfte 02.055, 02.056, 02.057, 02.075.

02.075 Voranschlag. Sperrung und Aufhebung von Krediten

Botschaft vom 30. Oktober 2002 zum Bundesgesetz über die Sperrung und Freigabe von Krediten im Voranschlag der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BBl 2002 7770)

Ausgangslage

In Ergänzung zur Botschaft zum Voranschlag 2003 vom 30. September 2002 wird mit dieser Botschaft der Entwurf zu einem dringlichen Bundesgesetz unterbreitet. Ziel des beantragten Bundesgesetzes ist die Entlastung des Bundeshaushaltes im Voranschlagsjahr 2003.

Mit einem Überschuss von 58 Millionen Franken erfüllte der vom Bundesrat verabschiedete Voranschlag 2003 die Vorgaben der Schuldenbremse. Der zulässige Ausgabenplafond wurde leicht unterschritten. Die Wirtschaftsaussichten haben sich massiv verschlechtert; der Voranschlag 2003 muss überarbeitet werden. Gemäss den Anforderungen der Schuldenbremse ergab sich ein Korrekturbedarf von 320 Millionen Franken, der ausschliesslich mit ausgabenseitigen Massnahmen erbracht werden soll. Damit verbleibt im Voranschlag 2003 – konjunkturbedingt und im Einklang mit der Schuldenbremse – ein Defizit von gut 250 Millionen Franken.

Der Bundesrat schlägt vor, die im Hinblick auf die Anforderungen der Schuldenbremse notwendigen Entlastungen durch eine Kombination von gezielten Ausgabenkürzungen und einer allgemeinen Kreditsperre zu erreichen. Damit diese rechtzeitig wirken kann, muss der Ende 2002 auslaufende Kreditsperrungsbeschluss durch ein nach Art. 165 der Bundesverfassung dringlich zu erklärendes Gesetz abgelöst werden. Die Kreditsperre soll durch das Parlament im Rahmen des Bundesbeschlusses zum Voranschlag beschlossen werden. Sie kann durch den Bundesrat ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn eine schwere Rezession dies erfordert oder wenn Zahlungen geleistet werden müssen, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht oder die verbindlich zugesichert worden sind. Die Aufhebung der Kreditsperre infolge schwerer Rezession bedarf der Genehmigung durch die Bundesversammlung. Von der Sperre ausgenommen bleiben gemäss Vorschlag des Bundesrates für den Voranschlag 2003 einzig die Personalausgaben, die Passivzinsen, die Anteile Dritter an den Bundeseinnahmen, die Beiträge an Sozialversicherungen, die Pflichtbeiträge an internationale Organisationen, die Ausgaben für den Fonds für Eisenbahngrossprojekte, die Rückerstattung von Lenkungsabgaben sowie die Ausgaben der Dienststellen, die nicht dem Bundesrat unterstehen (Behörden und Gerichte, Eidg. Finanzkontrolle). Die Sperre soll im Voranschlag 2003 auf ein Prozent der zur Sperrung beantragten Budgetkredite festgesetzt werden. Im selben Ausmass sollen die mit der Voranschlagsbotschaft unterbreiteten Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen gesperrt werden. Das Kreditsperrungsgesetz soll bis Ende 2007 befristet werden. Die für 2003 vorgesehene Kreditsperre von einem Prozent entlastet den Bundeshaushalt maximal um 220 Millionen Franken. Für den Finanzplan fällt die Kreditsperre in den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Bundesrates. Über einen allfälligen Weiterzug der Kreditsperre im Voranschlag 2003 in die Finanzplanjahre – allenfalls mit anderen Sperrungssätzen – ist nicht im heutigen Zeitpunkt, sondern gegebenenfalls im Frühjahr 2003 mit der Beschlussfassung über die Weisungen für den Voranschlag 2004 und den Legislaturfinanzplan 2005–2007 zu entscheiden.

Im Hinblick auf die Anforderungen der Schuldenbremse und angesichts des fortgeschrittenen Zeitpunktes in der Budgetierung erachtet der Bundesrat die Notwendigkeit und Dringlichkeit des beantragten Rechtserlasses als gegeben.

Verhandlungen

26.11.2002	NR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
03.12.2002	SR	Zustimmung.
09.12.2002	NR	Die Dringlichkeitsklausel wird angenommen.
10.12.2002	SR	Die Dringlichkeitsklausel wird angenommen.
13.12.2002	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (118:57)
13.12.2002	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (39:5)

Im **Nationalrat** wurde der Antrag einer Kommissionsminderheit für Nichteintreten mit 94 zu 54 Stimmen abgelehnt. Das Bundesgesetz über die Sperrung und die Freigabe von Krediten im Voranschlag der Schweizerischen Eidgenossenschaft wurde praktisch ohne Diskussion mit 94 zu 53 Stimmen angenommen. Einzig das rot-grüne Lager leistete Widerstand gegen das Gesetz.

Auch der **Ständerat** nahm den Gesetzesentwurf an, der eine Kreditsperre mit einem Sperrsatz von einem Prozent vorsieht.

Siehe auch die Geschäfte 02.067, 02.055, 02.057, 02.056.

03.011 Voranschlag 2003. Nachtrag I

Botschaft des Bundesrates vom 26. März 2003 über den Nachtrag I zum Voranschlag für 2003.

Ausgangslage

Der Bundesrat unterbreitet dem Parlament 38 Zahlungskredite im Betrage von 184 Millionen Franken, einen neuen Verpflichtungskredit von 13 Millionen sowie drei Zusatzkredite von 32 Millionen Franken. Die beantragten Nachtragskredite führen zu einer Erhöhung der veranschlagten Ausgaben um 0,4 Prozent; sie liegen deutlich unter den Vergleichswerten der vergangenen Jahre. Nicht ganz die Hälfte dieser Begehren steht mit den Unwetterschäden 2002 (59 Mio.) und dem G 8-Gipfel (22 Mio.) im Zusammenhang.

Verschiedene Unwetterereignisse im Jahre 2002 haben in mehreren Kantonen grosse Schäden verursacht und machen Nachtragskredite im Totalbetrag von 59 Millionen erforderlich. Nebst Schäden an forstlichen und landwirtschaftlichen Infrastrukturen sowie an Kulturland sind auch zahlreiche Gefahrenstellen in verschiedenen Bereichen (Hochwasserschutz, Schienennetz usw.) möglichst rasch zu entschärfen. Die Schadenbehebungen sind dringlich und können nicht aufgeschoben werden.

Zur Deckung der Sicherheitsaufwendungen des Bundes für den G 8-Gipfel vom 1. bis 3. Juni 2003 in Evian und gestützt auf das Resultat der Verhandlungen mit den betroffenen Kantonen Genf, Waadt, Wallis und der Stadt Lausanne sowie nach Prüfung der geschätzten Mehraufwendungen der involvierten Bundesstellen wird ein Nachtragskredit von 22 Millionen beantragt. Im Staatsvertrag, paraphiert am 5. März 2003, verpflichtet sich Frankreich, eine finanzielle Beteiligung innerhalb eines Höchstbetrages von 18 Millionen an die Sicherheitsaufwendungen der Schweiz zu leisten.

Die übrigen wichtigen Begehren stehen im Zusammenhang mit der Abgeltung im Regionalverkehr (19 Mio.), den Ausfuhrbeiträgen für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte (15 Mio.), der Aufwandsentschädigung für den Bezug der leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) (14 Mio.), der Produktion des neuen Schweizerpasses (12 Mio.), dem Unterhalt der zivilen Bauten (8 Mio.), der Verstärkung des Grenzwachtkorps (6 Mio.) und dem Aufbau der Pensionskasse PUBLICA (5 Mio.). Der neue Verpflichtungskredit von 13 Millionen steht im Zusammenhang mit der neuen Trägerschaft der Rehabilitationsklinik in Novaggio und die drei Zusatzkredite betreffen die Unwetterschäden 2002 sowie das E-Government-Projekt.

Der Bundesrat unterbreitet dem Parlament sodann zu Lasten des Fonds für Eisenbahngrossprojekte infolge unvorhersehbarer Entwicklung eine Aufstockung der Zahlungskredite um 32 Millionen für die Neue Eisenbahntransversale NEAT.

Verhandlungen

Vorlage 1

Bundesbeschluss I über den Nachtrag I zum Voranschlag 2003

03.06.2003 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

10.06.2003 NR Abweichend.
19.06.2003 SR Zustimmung.

Vorlage 2

Bundesbeschluss II über die Entnahmen aus dem Fonds für die Eisenbahngrossprojekte für das Jahr 2003

03.06.2003 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
10.06.2003 NR Zustimmung.

Der **Ständerat** nahm diesen Nachtrag zum Voranschlag ohne Opposition mit 42 zu 0 Stimmen an. Auch der **Nationalrat** stimmte dem Nachtrag zu mit 138 zu 0 Stimmen. Er fügte dabei in letzter Minute noch eine Änderung ein und entsprach so dem Antrag des Bundesrates für einen Kredit von 504 000 Franken zur Finanzierung eines Geschenkes an die Stadt St. Petersburg im Rahmen der 300-Jahr-Feier. Der **Ständerat** hiess diese Änderung ohne Diskussion gut.

Alkoholverwaltung

99.061 Alkoholverwaltung. Geschäftsbericht und Rechnung 1998/99

Botschaft vom 15. September 1999 über die Rechnung und den Geschäftsbericht der Alkoholverwaltung für das Geschäftsjahr 1998/99

Verhandlungen

06.12.1999 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
14.12.1999 NR Zustimmung.

99.080 Alkoholzehntel

Verhandlungen

06.12.1999 SR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
14.12.1999 NR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

00.017 Alkoholverwaltung. Voranschlag 2000/01

Botschaft vom 29. März 2000 zum Voranschlag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung 2000/2001

Verhandlungen

06.06.2000 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
14.06.2000 SR Zustimmung.

00.061 Alkoholverwaltung. Geschäftsbericht und Rechnung 1999/2000

Botschaft vom 13. September 2000 über die Rechnung und den Geschäftsbericht der Alkoholverwaltung für das Geschäftsjahr 1999/2000

Verhandlungen

29.11.2000 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
29.11.2000 SR Zustimmung.

01.007 Alkoholverwaltung. Voranschlag 2001/02

Botschaft vom 28. März 2001 zum Voranschlag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung 2001/2002

Verhandlungen

07.06.2001 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
18.06.2001 NR Zustimmung.

01.049 Alkoholverwaltung. Geschäftsbericht und Rechnung 2000/2001

Botschaft vom 12. September 2001 über die Rechnung und den Geschäftsbericht der Alkoholverwaltung für das Geschäftsjahr 2000/2001

Verhandlungen

28.11.2001 SR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
05.12.2001 NR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
28.11.2001 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
05.12.2001 NR Zustimmung.

02.013 Alkoholverwaltung. Voranschlag 2003

Botschaft vom 11. September 2002 zum Voranschlag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung für das Jahr 2003. (BBI 2002)

Verhandlungen

27.11.2002 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
04.12.2002 SR Zustimmung.

03.009 Alkoholverwaltung. Geschäftsführung und Rechnung 2001/2002

Rechnung und Geschäftsbericht der Eidgenössischen Alkoholverwaltung für das Langjahr 2001/2002 vom 7. März 2003

Verhandlungen

02.06.2003 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
10.06.2003 NR Zustimmung.

Doppelbesteuerungsabkommen

99.048 Doppelbesteuerung. Abkommen mit Kuwait

Botschaft vom 12. Mai 1999 über ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Kuwait (BBI 1999 7567)

Verhandlungen

07.10.1999 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
16.12.1999 NR Zustimmung.

99.049 Doppelbesteuerung. Abkommen mit der Republik Moldova

Botschaft vom 12. Mai 1999 über ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Republik Moldova (BBI 1999 5941)

Verhandlungen

07.10.1999 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
16.12.1999 NR Zustimmung.

99.053 Doppelbesteuerung. Abkommen mit der Republik Kroatien

Botschaft vom 31. Mai 1999 über ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Republik Kroatien (BBI 1999 7598)

Verhandlungen

07.10.1999 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
16.12.1999 NR Zustimmung.

99.075 Doppelbesteuerung. Abkommen mit der Republik Belarus

Botschaft vom 15. September 1999 über ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Republik Belarus (BBI 1999 9157)

Verhandlungen

08.12.1999 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
16.03.2000 NR Zustimmung.

00.019 Doppelbesteuerung. Abkommen mit der Republik Albanien

Botschaft vom 16. Februar 2000 über ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Republik Albanien (BBI 2000 2501)

Verhandlungen

22.06.2000 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
03.10.2000 NR Zustimmung.

00.032 Doppelbesteuerung. Abkommen mit der Republik Kasachstan

Botschaft vom 6. März 2000 über ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Republik Kasachstan (BBI 2000 2555)

Verhandlungen

22.06.2000 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
03.10.2000 NR Zustimmung.

00.033 Doppelbesteuerung. Abkommen mit der Mongolei

Botschaft vom 6. März 2000 über ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Mongolei (BBI 2000 2473)

Verhandlungen

22.06.2000 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
03.10.2000 NR Zustimmung.

00.054 Doppelbesteuerung. Abkommen mit Mazedonien

Botschaft vom 5. Juni 2000 über ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Mazedonien (BBI 2000 3919)

Verhandlungen

19.09.2000 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
11.12.2000 NR Zustimmung.

00.074 Doppelbesteuerung. Abkommen mit Indien

Botschaft vom 13. September 2000 über ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Indien (BBI 2000 5527)

Verhandlungen

29.11.2000 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
11.12.2000 NR Zustimmung.

00.083 Doppelbesteuerung. Abkommen mit der Republik Österreich

Botschaft vom 18. Oktober 2000 über ein Protokoll zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Republik Österreich (BBI 2000 5646)

Verhandlungen

13.03.2001 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
18.06.2001 NR Zustimmung.

01.017 Doppelbesteuerung. Abkommen mit der Ukraine

Botschaft vom 21. Februar 2001 über ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Ukraine (BBI 2001 1666)

Verhandlungen

07.06.2001 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
25.09.2001 NR Zustimmung.

01.032 Doppelbesteuerung. Abkommen mit der Kirgisische Republik

Botschaft vom 5. Juni 2001 über ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Kirgisischen Republik (BBI 2001 4616)

Verhandlungen

27.09.2001 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
03.12.2001 NR Zustimmung.

02.037 Doppelbesteuerung. Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland

Botschaft vom 8. Mai 2002 über ein Protokoll zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Bundesrepublik Deutschland (BBI 2002 4287)

Verhandlungen

19.09.2002 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
09.12.2002 NR Zustimmung.

02.042 Doppelbesteuerung. Abkommen mit Lettland

Botschaft vom 22. Mai 2002 über ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Republik Lettland (BBI 2002 5218)

Verhandlungen

19.09.2002 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
09.12.2002 NR Zustimmung.

02.062 Doppelbesteuerung. Abkommen mit der Republik Usbekistan

Botschaft vom 4. September 2002 über ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Republik Usbekistan (BBI 2002 6981)

Verhandlungen

02.12.2002 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
08.05.2003 NR Zustimmung.

02.064 Doppelbesteuerung. Abkommen mit der Republik Estland

Botschaft vom 11. September 2002 über ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Republik Estland (BBI 2002 7036)

Verhandlungen

02.12.2002 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
09.12.2002 NR Zustimmung.

02.066 Doppelbesteuerung. Abkommen mit der Republik Litauen

Botschaft vom 11. September 2002 über ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Republik Litauen (BBI 2002 7008)

Verhandlungen

02.12.2002 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
09.12.2002 NR Zustimmung.

03.015 Doppelbesteuerung. Abkommen mit Iran

Botschaft vom 19. Februar 2003 über ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Islamischen Republik Iran (BBI 2003 2625)

Verhandlungen

02.06.2003 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
15.09.2003 NR Zustimmung.